

FEBRUAR 2016 47. JAHRGANG

1/2016

S. 1-44

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



BRAK MITTEILUNGEN

AKZENTE

Ekkehart Schäfer Herzlich Willkommen!

■ AUFSÄTZE

Michael Quaas

Die Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH in den Jahren 2014 und 2015

Christian Wolf

Sozialrechtliche, arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Implikationen für den Syndikusrechtsanwalt – Ein erster Überblick

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN Änderung der Satzung der BRAK

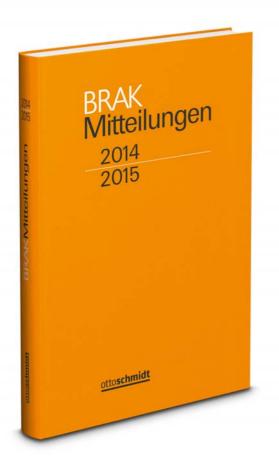
■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG BGH

Verweigerung der Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses (m. Anm. M. Schultz)

Die Einbanddecken 2014/15 jetzt bestellen!

Fax-Bestellschein an Ihre Buchhandlung oder Verlag Dr. Otto Schmidt · Fax 02 21/9 37 38-943 **Ja**, ich bestelle hiermit (bitte ankreuzen): Ex. Einbanddecke(n) für BRAK-Mitteilungen 2014/2015 je 17,90 € Einbanddecken-Abo Wenn Sie dieses Feld ankreuzen, senden wir Ihnen die neue Einbanddecke bis auf Widerruf alle zwei Jahre im Dauerauftrag zum jeweiligen Bezugspreis zu. Fehlende Einzelhefte aus 2014/15 (je 21,80 €): Preise inkl. USt. und zzgl. Versandkosten Preisstand: Januar 2016 PLZ Mein Recht: Die Einbanddecken-Abonnementbestellung kann ich innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich beim Verlag oder meiner Buchhandlung widerrufen. Datum Unterschrift (Widerrufsrecht) Nachbezug früherer Jahrgänge in gebundener Form über: Schmidt Periodicals GmbH Dettendorfer Römerring 12 · 83075 Bad Feilnbach Tel. 08064 221 · Fax 08064 557 · schmidt@periodicals.com www.periodicals.com

Verlag Dr. Otto Schmidt KG \cdot Postfach 51 10 26 \cdot 50946 Köln



in Leinen, je 17,90 € www.otto-schmidt.de/einbanddecken



INHALT

AKZENTE	
E. Schäfer Herzlich Willkommen!	1
AUFSÄTZE	
M. Quaas Die Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH in den Jahren 2014 und 2015	2
Chr. Wolf Sozialrechtliche, arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Implikationen für den Syndikusrechtsanwalt – Ein erster Überblick	9
R. Gaier Richterliche Unabhängigkeit	16
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	19
AUS DER ARBEIT DER BRAK	
P. Fiebig Die BRAK in Berlin	24
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünewald Die BRAK in Brüssel	26
V. Horrer/KL. Ting-Winarto Die BRAK International	28
BRAK-Ausschüsse und ihre Mitglieder	29
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Änderung der Satzung der BRAK	32
Sitzung der Satzungsversammlung	32
BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG	
Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECH1	E UND -PFL	ICHTEN		
BVerfG	28.10.2015	1 BvR 2400/15	Umgehung des Gegenanwalts durch anwaltlichen Insolvenzverwalter	33
BGH	18.11.2015	XII ZB 106/15	Übernahme eines Betreueramtes durch einen Rechtsanwalt (LS)	34
BGH		AnwSt (R) 4/15	Verweigerung der Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses	
			(m. Anm. M. Schultz)	34
BGH		AnwZ (Brfg) 25/15	Fahrlässiger Verstoß gegen das Umgehungsverbot	38
AGH Berlin	19.10.2015	I AGH 6/13	Voraussetzung einer Kanzlei bei anwaltlicher Tätigkeit im Ausland (LS)	41
FACHANWAL1	SCHAFTEN			
Hessischer AGH	2.11.2015	2 AGH 6/15	Besondere praktische Erfahrungen im Arbeitsrecht (LS)	41
AGH Nordrhein- Westfalen	11.9.2015	1 AGH 20/15	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anerkennung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung	41
Hessischer AGH	14.7.2014	1 AGH 4/14	Nachholung einer versäumten Fortbildung (LS)	44
NOTARRECHT				
BGH	23.11.2015	NotZ (Brfg) 2/15	Unterbrechung der anwaltlichen Tätigkeit für die Dauer von bis zu 12 Monaten (LS)	44
SONSTIGES				
BGH	22.9.2015	AnwZ (Brfg) 44/15	Kein Anspruch auf Überlassung eines anwaltsgerichtlichen Beschlusses (LS)	44

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (0221) 93738-01; Telefax (0221) 93738-921, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember. BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

 $\label{eq:analytic} {\footnotesize \textbf{ANZEIGENVERKAUF}} \ sales \ friendly \ Verlagsdienstleistungen, \ Pfaffenweg \ 15,53227 \ Bonn; \\ Telefon (02\,28) 9\,78\,98-0, \ Fax (02\,28) 9\,78\,98-20, \ E-Mail: media@sales-friendly.de. \\$

Gültig ist Preisliste Nr. 31 vom 1.1.2016

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 165.900 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 4. Quartal 2015: 166.680 Exemplare. ISSN 0722-6934



AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIA

RAK SCHLESWIG-HOLSTEIN: NEUES PRÄSIDIUM

Der Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Vorstandsmitglied der Notarkammer, Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Purrucker, hat sein Amt als Präsident zum 1.1.2016 niedergelegt und ist auf eigenen Wunsch aus beiden Kammervorständen ausgeschieden.

Als sein Nachfolger im Amt wurde Rechtsanwalt und Notar Jürgen Doege, Geesthacht, auf der Vorstandssitzung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer am 16.12.2015 zum Präsidenten gewählt. Zum neuen Vizepräsidenten, in Nachfolge von Herrn Kollegen Doege, der dieses Amt bislang bekleidete, wurde Rechtsanwalt und Notar Holger Röske, Bad Schwartau, gewählt.

Das Präsidium setzt sich nunmehr wie folgt zusam-

- Rechtsanwalt und Notar Jürgen Doege, Geesthacht, Präsident
- Rechtsanwalt und Notar Holger Röske, Bad Schwartau, Vizepräsident
- Rechtsanwalt und Notar Stefan Koch, Flensburg
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Pfuhlmann-Riggert, Neumünster, Schriftführerin

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner BGBl. I v. 25.11.2015, S. 2010

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

BGBl. I v. 25.11.2015, S. 2018

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

BGBl. I v. 25.11.2015, S. 2025

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

BGBl. I v. 9.12.2015, S. 2158

Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen

BGBl. I v. 9.12.2015, S. 2161

Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

BGBl. I v. 9.12.2015, S. 2177

Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport

BGBl. I v. 17.12.2015, S. 2210

Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

BGBl. I v. 17.12.2015, S. 2218

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung

BGBl. I v. 30.12.2015, S. 2517

Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

BGBl. I v. 30.12.2015, S. 2525

Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016)

BGBl. I v. 30.12.2015, S. 2565

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8.12.2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

ABI. EU L 332/1, 18.12.2015



"Die Rummel AG ist seit über 22 Jahren für uns da! Ein engagiertes Supportteam sowie eine hervorragende Software bilden das Fundament für eine stabile Partnerschaft!"



Wechseln auch Sie zu WinMACS. Wir beraten Sie unverbindlich: 09123 18 30 630

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

ABI. EU L 341/1, 24.12.2015

Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

ABI. EU L 341/14, 24.12.2015

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt, Anwältin im Sozialrecht Nr. 17: Müller, Das besondere elektronische Anwaltspostfach. Ignorieren ist keine Option (178); Schafhausen, ToDo-Liste beA – was ist aus anwaltlicher Sicht jetzt zu tun? Die nicht so sehr persönlichen Ansichten eines Unverbesserlichen (181).

Anwaltsgebühren Spezial (AGS) Nr. 10: Schneider, Editorial: Die außergerichtliche Terminsgebühr: ein fataler Irrtum (2).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 11/12: *Müller*, Die Haftung des Anwaltes – ausgewählte Aspekte (459).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 10: o. Verf., Elektronischer Rechtsverkehr: beA: Das müssen Sie jetzt erledigen (163); Germ, Praxischeck: Hard- bzw. Software und Internetpräsenz: An diesen Stellen dürfen Sie nicht sparen! (169); Cosack, Customer-Relationship: Mit diesen Schritten punkten Sie bei Ihren Mandanten (172); Schäfer, Berufsrecht: Pflichten des Anwalts als Testamentsvollstrecker (178); Frey, Steuererklärung: So errei-

chen Sie eine längere Abgabefrist (180); Nr. 11: *Beyer*, Risikomanagement: Typische wirtschaftliche Risiken in der Kanzlei schnell erkennen und sicher bewältigen (183); Nr. 12: *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr: beA: Fristverlängerung gewährt (210).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 10: Silbermann, Haftung für beA-Verweigerer ab 1.1.2016. 10-Punkte-Plan zur Vermeidung der Anwaltshaftung (325); Nr. 11: Werner, Stellungnahme: Die BRAK darf das beA eines Rechtsanwalts ab dem 1.1.2016 nicht ohne dessen Erstregistrierung empfangsbereit schalten (361); Liedtke, Zertifizierung der Rechtsanwaltskanzlei durch der Norm DIN ISO 9001:2008 für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement (369); Kurze, Von toten Bibern und deren Kanzleien (381); Erdmann, Über den Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft in Israel und in Deutschland (391); Nr. 12: Freyschmidt, "Der Anwalt im Jahr 2015": "Wenn es so kommen soll, muss sich noch vieles ändern" (423); Busmann, Zehn Gebote für akquisestarke Kanzleihomepages (2) (460).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 10: Enders, Berechnungsgrundlage für die Pauschale der Nr. 7002 VV RVG bei Anrechnung der Gebühren (505); Fromm, "Rationalisierungsabkommen" mit Rechtsschutzversicherungen über das Rechtsanwaltshonorar in Verkehrsstrafsachen (507); Wedel, Gesetzesauslegung der Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG nach neuem Auslegungsmodell (510); Nr. 11: Enders, Mehrvergleich und Prozesskostenhilfe. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 48 Abs. 3 RVG (561); Hansens, Haftpflichtecke (614).

Der Betrieb (DB) Nr. 68: *Kilger*, Syndizi als Rechtsanwälte zu bestätigen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung (9); *Singer*, Der Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beschreitet den falschen Weg (11).

Die Wirtschaftsprüfung (WPg) Nr. 24: *o. Verf.*, Berufsrecht: Arbeitnehmerhaftung für Syndikusanwälte (1318).

Familie und Recht (FuR) Nr. 11: Jüdt, Die "Tücken" des Altersvorsorgeunterhalts. Zugleich ein Beitrag zur Anwaltshaftung (622).

Kammermitteilung Rechtsanwaltskammer Braunschweig Nr. 4: Zimmermann, "beA kommt" – Das besondere elektronische Anwaltspostfach ab 1.1.2016. Haftpflichtgefahren bei säumiger Umsetzung (21).

(Fortsetzung S. VIII)



Deutsches Anwaltsregister

Anwaltsdatenbank + Artikel-Marketing
Jetzt im DAWR mitmachen!

Infos: www.dawr.de/info



Der Formularschatz – so reichhaltig wie nie zuvor.

Neue Rechtsgebiete 50 neue Formulare

Für perfekte Schriftsätze

Das Prozessformularbuch liefert auf rund 2.900 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zu folgenden **Verfahren:**

- Zivilprozess inkl. Schiedsverfahren, Internationales Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren
- Arbeitsgerichtsprozess
- Verwaltungsstreitverfahren
- Verfassungsprozessrecht
- Finanzgerichtsprozess
- Sozialgerichtsprozess
- Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten

Allein im Kapitel zum allgemeinen Zivilprozess sind **rund 30 einzelne Rechtsgebiete** durch zahlreiche Muster aufbereitet.

Über 800 aktuelle Muster

Die Neuauflage wurde um wichtige Gebiete **erweitert** wie

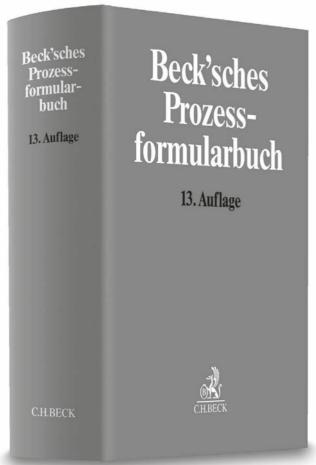
- Arzthaftungs- und Produkthaftungsrecht
- Handels- und Vertriebsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Maklerrecht
- Mediation
- Klagen vor dem EGMR.

Insgesamt wurden **50 völlig neue Muster** aufgenommen.

Ideal für

Richter, Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Steuerberater und Rechtspfleger.

»... unerlässliches Formularbuch, das sich bereits bei der Benutzung des ersten Formulars bezahlt machen kann.« RVGreport 5/2013 zur 12. Auflage



Beck'sches Prozessformularbuch
13. Auflage. 2016. LVI, 2840 Seiten.
In Leinen mit Formularen zum Download
€ 135,-

ISBN 978-3-406-67976-6 **Neu im Dezember 2015**

Mehr Informationen: www.beck-shop.de/bghyvb





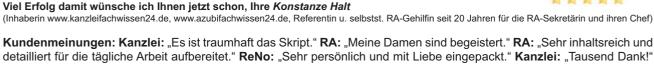
Zum 1.4.2016 neues Gerichtsvollzieher-ZV-Formular Pflicht!!!

In meinen einzigartigen Seminarunterlagen finden Sie umfangreiche Hilfe:

Top Seminarunterlagen zur Zwangsvollstreckung mit genialen Kurz-Übersichten! Die beliebten Ausfüllhinweise direkt auf dem aktuellen PFÜB-Formular!! Nützliche Ausfüllhinweise direkt auf dem ab 1.4.2016 verbindlich zu nutzenden Gerichtsvollzieher-Zwangsvollstreckungs-Formular !!!

Mehr Infos und Bestellmöglichkeit unter: www.kanzleifachwissen24.de/onlineshop

Kundenmeinungen: Kanzlei: "Es ist traumhaft das Skript." RA: "Meine Damen sind begeistert." RA: "Sehr inhaltsreich und detailliert für die tägliche Arbeit aufbereitet." ReNo: "Sehr persönlich und mit Liebe eingepackt." Kanzlei: "Tausend Dank!"



(Fortsetzung von S. VI)

KammerMitteilungen Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Nr. 3: Schafhausen, Die SGB VI-Änderung im Gesetzentwurf zum Syndikusanwalt (266); Offermann-Burckart, Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und seine berufsrechtlichen Auswirkungen (270); Kreutzer, Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer in Gebührenstreitigkeiten als alternative Möglichkeit der Konfliktlösung (283); Otto, Zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistungen durch das neue Vergaberecht (285); Stronczek/Schwarzer, Die digitale Kommunikation mit der Justiz rückt näher (Teil 2) - Zur Funktionsweise, Sicherheit und Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (305); Nr. 4: Fiebig, Die beA-Karte. Fragen, Fragen ... und Antworten! (370).

KammerReport Hamm Nr. 5: Hinne, Aufrechnung mit Kostenerstattungsansprüchen (8).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 46: Göcken, Aus der Anwaltschaft: Finger weg vom Berufsgeheimnis - Daten nicht auf Vorrat speichern, (NJW-aktuell) (18); Poppe, Kanzlei & Mandat. Der Gegenstandswert in der außergerichtlichen Unfallregulierung. Gebührentragung des unverschuldet Geschädigten bei einem Totalschaden? (3355); Nr. 47: Bickel, Elektronische Akteneinsicht - die Machbarkeit einer papierlosen Kanzlei, (NJW-aktuell) (36); Wittmann, Anwaltliche Berufsgeheimnisse in Gefahr? (3421).

Alles verpackt im süßen Paket.

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 36: Korch, Offene Rechtsfragen zur Reichweite der Haftungsbeschränkung durch die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (1425).

NJW-Spezial Nr. 20: Dahns, Die Vollmachtsdatenbank für Rechtsanwälte (638); Nr. 22: Bauer, Organisationsformen anwaltlicher Berufsausübung (702); Nr. 24: Dahns, Anwalt und Kanzlei: Folgen berufsrechtlicher Verstöße (766).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 11: Hiesel, Die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur RAO (570).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 11: Mock, Wettbewerbsrecht. Kostenerstattung beim Abschlussschreiben (187); Noe, Rechtsschutzversicherung. Deckungsanfragen richtig abrechnen und gezielt Honorarvor-

(Fortsetzung S. IX)





DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DFR BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- · Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- · Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de



AKZENTE

HERZLICH WILLKOMMEN!

Das neue Jahr beginnt mit einer Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts. Mit der Anfang Januar in Kraft getretenen Reform des Rechts der Syndikusanwälte hat der Gesetzgeber nicht nur das



Ekkehart Schäfer

nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3.4.2014 entstandene Problem der entfallenen Befreiungsfähigkeit der Syndikusanwälte von gesetzlichen Rentenversicherungspflicht rechtssicher gelöst. Nunmehr definiert die Bundesrechtsanwaltsordnung auch erstmalig durch konkrete Regelungen den Status der Unternehmens- und Verbandsjuristen dikusrechtsanwälte).

Insbesondere wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellter Berufsträger anwaltlich tätig wird.

Da das neue Gesetz über die Lösung eines sozialversicherungsrechtlichen Problems hinaus grundlegende Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht vorsieht, hat es sich als richtig und wichtig erwiesen, dass sich alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten im Vorfeld ausreichend Zeit für den zugegebenermaßen nicht immer einfachen Meinungsbildungsprozess genommen haben. Die bereits von meinem Amtsvorgänger eingeforderte Sorgfalt und Gründlichkeit hat dazu geführt, dass ein Kompromiss gefunden werden konnte, mit dem am Ende zumindest die Mehrheit der Anwaltschaft wird leben können.

Ich habe lange überlegt, ob ich das Inkrafttreten dieses Gesetzgebungsvorhabens zum Anlass nehmen soll, alle Syndici gesondert zu begrüßen. Schließlich gibt es Unternehmens- und Verbandsjuristen heutiger Prägung nicht erst seit Anfang des Jahres, sondern seit nunmehr fast 100 Jahren. Gleichwohl möchte ich auf einen besonderen Willkommensgruß nicht verzichten.

Insbesondere, weil offenkundig die mit dem Gesetzgebungsverfahren verbundene berufspolitische Debatte dazu geführt hat, dass sich inzwischen zunehmend auch Syndikusanwälte in die Selbstverwaltung der Anwaltschaft einbringen. Immer mehr Unternehmensund Verbandsjuristen sind bereit, sich dauerhaft in ihren Gremien zu engagieren. Bereits anlässlich der ersten Sitzung der neu gewählten 6. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die am 9.11.2015 in Berlin stattfand, durfte ich insgesamt 18 Syndikusanwältinnen und -anwälte begrüßen. Fast 20 % der stimmberechtigten Mitglieder im Anwaltsparlament arbeiten damit in einem Unternehmen oder Verband. Diese Entwicklung ist allein schon deshalb zu begrüßen, weil dieser Anteil in etwa dem der Syndikusanwältinnen und -anwälte an der gesamten Anwaltschaft entspricht. Sehr gefreut habe ich mich auch über die durchweg positiven Reaktionen der in die Satzungsversammlung gewählten Syndikusanwälte. Ein Syndikus berichtete nach der Sitzung beispielsweise, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass es im Plenum der Satzungsversammlung eine deutliche Bereitschaft gebe, neue Impulse aufzunehmen, die Integration der Unternehmensjuristen deshalb im Grunde kein strittiges Thema sei und eine Syndika resümierte, dass die Aufnahme der neuen Syndikusanwälte im Kreis der Satzungsversammlung sehr positiv und die Atmosphäre von einem konstruktivem Miteinander geprägt gewesen sei.

Mit dem neuen Gesetz ist die Debatte aber keineswegs beendet. Es wird sich beispielsweise noch zeigen, ob es klug war, das prozessuale Vertretungsverbot der Syndikusrechtsanwälte aufzuweichen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich bis zum Schluss mit Nachdruck dafür ausgesprochen, dieses Verbot uneingeschränkt fortgelten zu lassen, es müsste sich konsequenterweise auf die Tätigkeit eines Syndikus als freier, niedergelassener Rechtsanwalt erstrecken. Der Gesetzgeber hat denn auch vorgesehen, dass die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2018 die Auswirkungen des neuen Gesetzes unter Einbeziehung der Anwaltschaft evaluiert. Insofern gilt wohl in Anknüpfung an die Akzente der Ausgabe 1/2015: So viel Zeit muss sein!

Ihr Ekkehart Schäfer

AUFSÄTZE

DIE RECHTSPRECHUNG DES SENATS FÜR ANWALTSSACHEN DES BGH IN DEN JAHREN 2014 UND 2015

RECHTSANWALT PROF. DR. MICHAEL QUAAS, M.C.L.*

Die Zahl der zum Senat für Anwaltssachen im Jahr 2014 insgesamt gelangten Verfahren ist gegenüber 2013 deutlich zurückgegangen. Die Neueingänge haben sich gegenüber 114 im Jahr 2013 auf 76 im Jahr 2014 reduziert. Das sind nahezu 40 %. Gestiegen sind lediglich die Neueingänge in Disziplinarverfahren (von 8 in 2013 auf 13 in 2014). Materiell sind nach wie vor die Verfahren des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfall dominant (über 50 % der Neueingänge in Verwaltungsverfahren). Für 2015 zeichnet sich eine gleichbleibende Zahl von Verfahren in anwaltsrechtlichen Verwaltungssachen und Disziplinarverfahren ab.**

I. ENTSCHEIDUNGEN IN ZULASSUNGSSACHEN

1. DER VERMÖGENSLOSE ANWALT

a) ALLGEMEINES

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind.

In der gerichtlichen Praxis ist das Vorliegen des Vermögensverfalls im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung regelmäßig unstreitig. Streitig ist dagegen die Frage, ob sich die Vermögensverhältnisse des Betroffenen im Laufe des Verfahrens so gebessert haben, dass der Widerrufsgrund nachträglich weggefallen ist.

b) VERMÖGENSLOS TROTZ IMMOBILIENVERMÖGEN

In der gerichtlichen Praxis wendet der von dem Widerruf seiner Zulassung bedrohte Rechtsanwalt nicht selten ein, es seien im maßgebenden Zeitpunkt der Widerrufsverfügung lediglich noch eine Forderung bzw. nur geringfügige Beträge offen. Oder: es gebe nur noch einen vollstreckenden Gläubiger (nicht selten die Rechtsanwaltskammer [RAK] aufgrund ausstehender Kammerbeiträge). Zudem besitze er nicht unbeträchtliches

* Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen des BGH. Der Beitrag ergänzt den Rechtsprechungsbericht der vergangenen Jahre, der zuletzt für das Berichtsjahr 2013 in BRAK-Mitt. 2014, 2 veröffentlicht wurde. Zur Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen unter seinem Präsidenten Klaus Tolksdorf s. *Quaas*, BRAK-Mitt. 2015, 2. Immobilienvermögen, das die Höhe der Verbindlichkeit(-en) übersteige.

Sämtliche Einwände sieht der Senat als unbegründet an.¹ Ein Rechtsanwalt befindet sich in ungeordneten finanziellen Verhältnissen, wenn er es immer wieder zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen wegen berechtigter und fälliger Forderungen kommen lässt. Das gilt auch dann, wenn (am Ende) nur noch ein vollstreckender Gläubiger oder eine zu vollstreckende Forderung übrig bleiben. Er zeigt damit, dass es ihm nicht gelingt, sämtliche Schulden geordnet zurückzuführen und ihre ordnungsgemäße Begleichung durch entsprechende Geldmittel oder eingehaltene Vereinbarungen mit Gläubigern sicherzustellen. Immobilienvermögen eines Rechtsanwalts ist nur dann von Relevanz, wenn es dem Betroffenen zum maßgebenden Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquider Vermögenswert zur Tilgung von Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hat. Entscheidend ist die Liquidität entsprechender Mittel. Die Annahme eines Vermögensverfalls ist nur dann nicht (mehr) gerechtfertigt, wenn der Erfüllung der Verbindlichkeit(-en), derentwegen vollstreckt wird, aufgrund - wiedererlangter - Liquidität materiell und zeitlich nichts mehr im Wege steht und mit ihr daher unmittelbar zu rechnen ist.

c) GEFÄHRDUNG DER INTERESSEN DER RECHTSSUCHENDEN TROTZ "FREMDGELDKONTO"

Mit einem Vermögensverfall ist grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden verbunden. Der "Gegenbeweis" gelingt nur in seltenen Ausnahmefällen.² Dafür reicht die Einrichtung eines Anderkontos zur Verwaltung von Fremdgeldern nicht aus. Die Gefahr, dass der in Vermögensverfall geratene Rechtsanwalt ihm anvertraute Gelder - wenigstens zeitweise - für eigene Zwecke verwendet, wird durch ein "Fremdgeldkonto" nicht ausgeschlossen.³ Es kommt immer wieder vor, dass Zahlungen per Scheck oder in bar erfolgen. Bei diesen Zahlungen hängt es ausschließlich vom Willen des Rechtsanwalts ab, ob er die erhaltenen Beträge bestimmungsgemäß verwendet oder nicht. Im Übrigen ist für eine fehlende Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden weiter Voraussetzung, dass der Rechtsanwalt seine anwaltliche

^{**} Für hilfreiche Unterstützung hinsichtlich der Verfahrenseingänge beim Anwaltssenat dankt der Autor der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beim Kartell- und Anwaltssenat des BGH, RinLG Cornelia Rank.

¹ Vgl. zuletzt BGH, Beschl. v. 9.2.2015 - AnwZ (Brfg) 46/14, BRAK-Mitt. 2015, 200 (nur.LS)

² BGH, st. Rspr. u.a. Beschl. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 46/14, BRAK-Mitt. 2015, 200 (nur LS) = juris, Rdnr. 12.

³ BGH, a.a.O.

Tätigkeit nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern.⁴ Unter diesen Umständen kommt – als milderes Mittel – auch kein "Teilwiderruf" der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Frage.⁵

2. DER VORBESTRAFTE RECHTSANWALT

a) ALLGEMEINES

In aller Regelmäßigkeit erreichen den Senat immer wieder Fälle, in denen ein vorbestrafter Rechtsanwalt seine "Wieder-Zulassung" begehrt.

b) AUCH GELDSTRAFEN SIND ZULASSUNGSSCHÄDLICH

Der (Wieder-)Zulassungsgrund der mangelnden Unwürdigkeit des Bewerbers erfordert eine einzelfallbezogene Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit. Bei der Gewichtung der Straftaten kommt es auf deren Schwere, ihre Berufsbezogenheit und die Frage an, wie lange sie zurückliegen. Insoweit sind auch Verurteilungen zu Geldstrafen in die Gesamtabwägung einzubeziehen, insbesondere, wenn sie gehäuft aufgetreten sind.⁶ Dies zeigt nicht zuletzt der Umstand, dass der Gesetzgeber den mit Zulassungsfragen befassten Justizbehörden und Gerichten ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem Bundeszentralregister eingeräumt hat und damit Verurteilungen zu Geldstrafen unterhalb der Grenze des § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG einbezieht. Das Auskunftsrecht ist nicht auf das Führungszeugnis beschränkt (§ 41 Abs. 2 Nr. 1, 11 BZRG).7

c) VERSTOSS GEGEN DIE WAHRHEITSPFLICHT

Im Zulassungsantrag muss der Bewerber die Frage beantworten: "Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden?". Wer dies wahrheitswidrig verneint und gleichzeitig die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der ihm gestellten Fragen versichert, begeht eine schwerwiegende Pflichtverletzung, die im Rahmen der (Wieder-)Zulassung ausschlaggebend zu seinen Lasten gehen kann.⁸ Insoweit betrifft die Frage auch solche früheren Verurteilungen, die der RAK bekannt sind oder sein müssten. Gerade darauf zielt der Fragebogen ab und muss für den Kläger "als Volljurist" auch klar sein.⁹

II. ENTSCHEIDUNGEN WEGEN VERLETZUNG VON BERUFSPFLICHTEN

Stand in früheren Jahren noch das Zulassungsrecht zur Anwaltschaft (§§ 6 ff. BRAO) im Vordergrund der Se-

⁴ BGH, a.a.O.

natsrechtsprechung, betrifft die Mehrheit der Entscheidungen des Anwaltssenats im Berichtszeitraum 2014/2015 die Einhaltung von Berufspflichten des Rechtsanwalts. Solche Verfahren erreichen den Senat in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen häufig im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen eine missbilligende Belehrung (auch "belehrender Hinweis" genannt) 10 oder in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten aufgrund einer von der Rechtsanwaltskammer erteilten Rüge. 11

1. WERBUNG

a) ALLGEMEINES

Das in § 43 lit. b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA enthaltene berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung ist trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), u.U. auch der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. 12 Insbesondere entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass die Rechtsanwaltschaft unter der Geltung des Sachlichkeitsgebots nicht sämtliche Werbemethoden verwenden darf, die im Bereich der werbenden allgemeinen Wirtschaft (noch) hinzunehmen wären. 13 Die werberechtlichen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts dienen dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern; mit der Stellung eines Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtssuchenden Bürgers eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts sowie dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun hat. 14 Anwaltliche Werbung muss deshalb vor allem die Grenzen des § 43 lit. b BRAO beachten. Maßgebend ist dabei vor allem der Sachbezug der Werbung, ob also der Rechtsanwalt über die berufliche Tätigkeit "in Form und Inhalt sachlich unterrichtet" oder ob es an einem solchen Sachbezug fehlt. 15 Ein Rechtsanwalt, der seine Anwaltsrobe auf der Rückseite mit seinem Namen und seiner Internetadresse bedruckt, mag an einer solchen Reklame Gefallen finden: den AGH Nordrhein-Westfalen hat er damit nicht beeindruckt. 16

b) SCHOCKWERBUNG

Werbung kommt beim Kunden nur an, wenn sie auffällt – je stärker, umso besser. Diese Binsenweisheit der Werbepsychologie machte sich jener Kammerkollege zu Nutze, der mit mehreren – bedruckten – Kaffee-

⁵ BGH, Beschl. v. 8.12.2014 - AnwZ (Brfg) 45/14, BRAK-Mitt. 2015, 155 (nur LS) = iuris, Rdnr. 17 ff.

⁶ BGH, Urt. v. 9.2.2015 - AnwZ (Brfg) 16/14, juris, Rdnr. 25.

⁷ BGH. a.a.O.

⁸ BGH, Beschl. v. 10.2.2015 - AnwZ (Brfg) 55/14, juris, Rdnr. 7; Urt. v. 9.2.2015 - AnwZ (Brfg) 16/14, juris, Rdnr. 24 m.w.N.

⁹ BGH, Beschl. v. 10.2.2015 - AnwZ (Brfg) 55/14, juris, Rdnr. 7.

¹⁰ Dazu zuletzt BGH, Urt. v. 26.10.2015 - AnwZ (Brfg) 25/15, BRAK-Mitt. 2016, 38 = juris, Rdnr. 9; Quaas, BRAK-Mitt. 2014, 2 (3).

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 3.11.2014 – AnwSt (R) 4/14, BRAK-Mitt. 2015, 93 (nur LS) = juris.

¹² BVerfGE 57, 121 (133); 76, 196 (205 ff.); 82, 18 (28); zuletzt BVerfG (K), Beschl. v. 5.3.2015 - 1 BvR 3362/14, BRAK-Mitt. 2015, 144.

¹³ Vgl. zur sog. "Schockwerbung" BVerfGE 102, 347; 107, 275 sowie BGH, Beschl. v. 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13, BRAK-Mitt. 2015, 45 = juris, Rdnr. 12.

¹⁴ BVerfGE 76, 196 (207 f.); 82, 18 (26); zuletzt BVerfG (K), Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14, BRAK-Mitt. 2015, 144.

¹⁵ Vgl. zu einer Bestandsaufnahme der unsachlichen Werbung von Rechtsanwälten Huff, BRAK-Mitt. 2015, 158 ff.

¹⁶ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 - 1 AGH 16/15, dazu Huff, a.a.O., BRAK-Mitt. 2015, 158 (159).

tassen auf sich aufmerksam machen wollte. Bevor er sie an Mandanten und Nichtmandanten verteilte, präsentierte er sie seinem Kammervorstand und beantragte ausdrücklich einen "belehrenden Hinweis" hinsichtlich der berufsrechtlichen Zulässigkeit der von ihm ins Auge gefassten und so bezeichneten "Schock-Werbung". Ein Aufdruck auf der Kaffeetasse enthielt die – durchgestrichene – Abbildung einer Frau, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlägt. Der daneben aufgedruckte Text lautete "Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631 Abs. 2 BGB", dazu den Namen, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" und die Kontaktdaten des Kollegen.

Erwartungsgemäß stellte die zuständige RAK die Unzulässigkeit der Schock-Werbung als Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43b BRAO fest. AGH und BGH folgten ihr.¹⁷ Zwar sei es einem Rechtsanwalt nicht verwehrt, für seine Werbung Bilder oder Fotographien zu verwenden und Gegenstände wie etwa Tassen als Werbeträger einzusetzen. 18 Von § 43b BRAO erfasst sind indessen nicht Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sind. 19 Die Grenzen zulässiger Werbung sind überschritten, wenn die Werbung darauf abzielt, gerade durch ihre reißerische und/oder sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, so dass ein etwa vorhandener Informationswert nicht (mehr) erkennbar ist. Davon sei hier auszugehen.²⁰

2. ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT

a) ALLGEMEINES

Die in § 195 ZPO vorgesehene "Zustellung von Anwalt zu Anwalt" ist eine Zustellung auf Betreiben der Parteien. Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Dokument auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das Dokument dem anderen Anwalt übermittelt. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift vorgesehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist (§ 195 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die entsprechende Berufspflicht findet sich in § 14 BORA. Danach hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

b) FEHLENDE ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE?

In einem von einem Rechtsanwalt selbst eingeleiteten anwaltsgerichtlichen Verfahren hatte sich der BGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Verweigerung der Ausstellung des Empfangsbekenntnisses eines dem Anwalt im Parteibetrieb (§ 195 ZPO) zugestellten Urteils eine disziplinarrechtlich ahndbare Berufspflichtverletzung darstellt. Das Anwaltsgericht und der AGH hatten den Rechtsanwalt freigesprochen. Dem ist der BGH gefolgt.²¹ Zwar finde § 14 Satz 1 BORA mit der Pflicht zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks und zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekenntnisses auf alle Zustellungen Anwendung und beziehe damit die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO ein.²² Indessen fehle es an einer den Verfassungsgrundsätzen des Vorbehalts sowie des Vorrangs des Gesetzes genügenden Ermächtigungsgrundlage. Insbesondere scheide dafür - entgegen der im Schrifttum ganz herrschenden Meinung²³ – § 59b Abs. 2 Nr. 6 lit. b BRAO aus. Die Bestimmung regele ausschließlich "die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden". Dazu zähle der gegnerische Anwalt nicht. Die Zustellung "von Anwalt zu Anwalt" werde dem Rechtsanwalt als unabhängigem Organ der Rechtspflege anvertraut. Er werde dadurch aber nicht zum Sachverwalter eines Gerichts oder einer Behörde, sondern bleibe Vertreter seiner Partei.²⁴

3. DIE BERUFSPFLICHT ZUR HERAUSGABE VON HANDAKTEN

a) ALLGEMEINES

§ 50 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt zur Anlegung und gewissenhaften Führung von sog. Handakten. Diese etwas altmodisch klingende Formulierung, die auf alle vorangegangenen Rechtsanwaltsordnungen seit 1878 zurückgeht,²⁵ ist geltendes Berufsrecht, zumal mit § 50 Abs. 5 BRAO elektronische Dateien zur "Handakte" gehören. § 50 BRAO bezweckt damit die Sicherstellung der Mindestvoraussetzung einer "Verwaltungsstruktur" für die anwaltliche Tätigkeit und die Schaffung eines Beweismittels für den Rechtsanwalt und seinen Mandanten. Mit der Handakte weist der Rechtsanwalt Inhalte und Umfang seiner Tätigkeit für den Mandanten nach.²⁶

b) DIE HERAUSGABEPFLICHT

Ob sich aus der Berufspflicht zur Führung von Handakten auch eine solche zur Herausgabe derselben ergibt, ist Gegenstand gleich zweier Entscheidungen des Anwaltssenats entsprechend seiner Funktion als "Zwillingsgericht" in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen und im anwaltsgerichtlichen Verfahren.²⁷ In beiden Verfahren verweigerte der Rechtsanwalt die Herausgabe von Handakten an den (ehemaligen) Mandanten bzw. dessen (neuen) Rechtsanwalt. Zur Begründung berief sich der Kläger in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache, deren Gegenstand eine "missbilligende

¹⁷ BGH, Urt. v. 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13, BRAK-Mitt. 2015, 45 = juris; ebenso BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 - 2 BvR 3362/14, BRAK-Mitt. 2015, 144 m. abl. Anm. *Kirchberg*.

¹⁸ BGH, a.a.O., Rdnr. 14 m.w.N.

¹⁹ BGH, a.a.O., Rdnr. 13.

²⁰ Unter den gleichen Gesichtspunkten hat das AnwG Köln die Werbung eines Rechtsanwalts mit einem Pin-Up-Kalender untersagt – vgl. Beschl. v. 15.12.2014 – 10 EV 490/14, BRAK-Mitt. 2015, 102; *Huff*, BRAK-Mitt. 2015, 158, 159.

²¹ BGH, Urt. v. 26.10.2015 - AnwSt (R) 4/15, BRAK-Mitt. 2016, 34 = juris.

²² BGH, a.a.O., Rdnr. 7 m. Nw. aus dem Schrifttum.

²³ U.a. Gaier/Wolf/Göcken/*Zuck*, a.a.O., § 14 BORA, Rdnr. 1.

²⁴ BGH, a.a.O., Rdnr. 9 unter Verw. auf BGHZ 30, 299 (305).

²⁵ Gaier/Wolf/Göcken/*Tauchert/Dahns*, a.a.O., § 50 BRAO, Rdnr. 1.

²⁶ *Dies.*, a.a.O., § 50 BRAO, Rdnr. 2.

²⁷ BGH, Urt. v. 3.11.2014 - AnwZ (Brfg) 72/13, BRAK-Mitt. 2015, 39; Urt. v. 3.11. 2014 - AnwSt (R) 5/14, BRAK-Mitt. 2015, 93 (nur LS).

Belehrung" war, auf ein Zurückbehaltungsrecht, weil sein Honorar noch nicht gezahlt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt hatte er noch keine Kostenrechnung erstellt. Erst später übermittelte er seine Honorarnote an seinen Mandanten und machte erneut von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch. Die RAK machte geltend, bis zur Übermittlung der Kostennote habe dem Rechtsanwalt ein Zurückbehaltungsrecht nicht zugestanden. Auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren wurde dem Rechtsanwalt vorgeworfen, gegen seine berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe von Handakten verstoßen zu haben. Er hatte die Herausgabe verweigert, obwohl er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt war.

Der BGH gelangte in beiden Verfahren mit im Wesentlichen identischer Begründung zu einem Berufsrechtsverstoß. Es bestehe eine Berufspflicht zur Herausgabe der Handakte. Diese sei zwar nicht ausdrücklich in § 50 BRAO geregelt, indessen aus der Generalklausel des § 43 BRAO i.V.m. den zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 675, 677 BGB und inzidenter auch der Vorschrift des § 50 BRAO zu entnehmen. Insoweit ließ er dahingestellt, ob sich eine berufsrechtliche Herausgabepflicht unmittelbar aus der Generalklausel des § 43 BRAO ableiten lasse. Die zivilrechtlichen Pflichten des Anwalts aus dem Auftragsverhältnis (§§ 675, 667 BGB), die den Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung treffen, stellten zumindest dann eine Berufspflicht dar, wenn es sich um grobe Verstöße handele und mit einer gewissenhaften Berufsausübung und der Stellung des Rechtsanwalts nicht mehr vereinbar seien.²⁸ Das sei bei der Verweigerung der Herausgabe der Handakten ohne rechtfertigenden Grund der Fall. Nachdem in dem einen Fall eine Kostenrechnung im maßgebenden Zeitpunkt noch nicht erstellt wurde, in dem anderen bereits beglichen wurde, sei jedenfalls von einer Berufspflichtverletzung auszugehen.

4. UMGEHUNGSVERBOT

a) ALLGEMEINES

Gem. § 12 Abs. 1 BORA darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln (Umgehungsverbot). Die damit berufsrechtlich untersagte "Umgehung des Gegenanwalts" schützt nicht den (Gegen-)Anwalt. Das Verbot dient vielmehr vor allem dem Schutz des anwaltlich vertretenen gegnerischen Mandanten. Damit soll sichergestellt werden, dass derjenige, der sich eines Anwalts zur Wahrnehmung seiner Interessen bedient, dessen Sachverstand nutzen kann. Zugleich dient das Verbot dem Gemeinwohlinteresse an der Funktionsfähigkeit einer geordneten Rechtspflege und an einem fairen Verfahren.²⁹

b) EMPFÄNGERHORIZONT ENTSCHEIDET

In dem am 26.10.2015 entschiedenen Fall³⁰ war die Kanzlei des Klägers im Rahmen eines Mietverhältnisses für einen Mieter tätig, dessen Vermieter ebenfalls anwaltlich vertreten war. Stein des Anstoßes bildete ein Schreiben dieser Kanzlei direkt an den Vermieter, in dem einer bestimmten Mietforderung widersprochen wurde. Das Schreiben war von einer Rechtsanwältin der Kanzlei des Klägers unterzeichnet und mit einem Faksimile-Stempel versehen, der die Unterschrift des Klägers aufwies. Über dieses Schreiben wurde der Gegenanwalt des Vermieters nicht unterrichtet.

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts nahm der BGH einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot an. Dabei entlaste den Anwalt nicht, dass das fragliche, direkt an den gegnerischen Mandanten gerichtete Schreiben lediglich dessen "Faksimile-Unterschrift" trug und von einer anderen Mitarbeiterin der Kanzlei unterzeichnet war. Da das Umgehungsverbot vorrangig dem Schutz des gegnerischen Mandanten diene, sei bei der Frage der Zurechnung auf den Empfängerhorizont der Gegenpartei abzustellen. Sie habe aufgrund des Faksimile-Stempels davon ausgehen müssen, dass der Kläger (Mit-)Verfasser des Schreibens war und dieses mit seinem Einverständnis übermittelt wurde. Mit Rücksicht darauf habe der Kläger auch schuldhaft gegen § 12 BORA verstoßen.³¹

c) ANWENDUNG AUF ANWALTLICHE INSOLVENZ-VERWALTER

In einem weiteren, 2015 entschiedenen Fall³² nahm der Senat nicht zu den Voraussetzungen des Umgehungsverbots, sondern zu dessen Anwendung auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter Stellung. Der klagende Rechtsanwalt war als Insolvenzverwalter tätig und wurde in einem Insolvenzverfahren zum Verwalter über das Vermögen einer Schuldnerin bestellt. In dieser Eigenschaft forderte er den Vorstand der Schuldnerin zur Rückgewähr eines Betrages von 4.250 Euro zur Masse auf. Daraufhin zeigte ein anderer Rechtsanwalt die Vertretung der Schuldnerin an und bat, jeglichen Schriftverkehr über sein Büro zu führen. Dessen ungeachtet verlangte der Kläger erneut mit einem an den Vorstand der Schuldnerin persönlich gerichteten Schreiben weiterhin die Rückgewähr von 4.250 Euro. Das Schreiben war auf dem Anwaltspapier der Anwaltskanzlei des Klägers verfasst, wobei es von einer Mitarbeiterin der Kanzlei mit dem Hinweis unterzeichnet wurde, sie handele für den Kläger als Rechtsanwalt und als Insolvenzverwalter.

Der BGH hat einen Verstoß gegen § 12 BORA angenommen. Zwar sei Adressat des Umgehungsverbots der Anwalt. Er müsse also in dieser Eigenschaft tätig geworden sein. Das treffe auf den Kläger zunächst insoweit zu, als er das Mahnschreiben an die Schuld-

 $^{^{28}}$ BGH, Urt. v. 3.11.2014 – AnwZ (Brfg) 72/13, BRAK-Mitt. 2015, 39 = juris, Rdnr. 13.

²⁹ BVerfG (K), BRAK-Mitt. 2009, 73 (77); Gaier/Wolf/Göcken/Zuck, a.a.O., § 12 BORA, Rdnr. 4 f.

 $^{^{30}}$ BGH, Urt. v. 26.10.2015 – AnwZ (Brfg) 25/15, BRAK-Mitt. 2016, 38 = juris.

 $^{^{31}}$ BGH, Urt. v. $^{26.10.2015}$ – AnwZ (Brfg) $^{25/15}$, BRAK-Mitt. 2016 , 38 = juris, Rdnr. 15 ff.

³² BGH, Urt. v. 6.7.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14, BRAK-Mitt. 2015, 238.

nerin auf dem Briefpapier der Sozietät verfasst und die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" auch in der Unterschriftszeile verwandt habe. Allerdings habe er zugleich zum Ausdruck gebracht, in seiner Eigenschaft als Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin zu handeln. Damit habe er jedoch den Anwendungsbereich des § 12 BORA nicht verlassen.

Nach Auffassung des Senats stellt die Insolvenzverwaltung verfassungsrechtlich einen eigenständigen Beruf dar, ohne damit das Berufsbild und den Anwendungsbereich der Berufsordnung desjenigen Berufs festzulegen oder auszuschließen, welchem der Verwalter angehöre. Voraussetzung sei lediglich, dass die Verwaltertätigkeit dem Berufsbild des jeweiligen (freien) Berufszugeordnet werden könne. Ist dies der Fall, sei unter Beachtung der Grundsätze der Berufsausübungsfreiheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen, ob das konkrete Verhalten des Verwalters an den einschlägigen Vorschriften der Berufsordnung zu messen sei.

Mit Rücksicht darauf gehörten die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (§ 56 InsO), als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 InsO) und in der Wohlverhaltensperiode (§ 292 InsO) sowie als Sachverwalter im Rahmen der Eigenverwaltung (§ 270 InsO) zum Berufsbild des Rechtsanwalts. Auch die FAO sehe in der Insolvenzverwaltung eine Anwaltstätigkeit (vgl. § 5 Abs. 1 lit. g FAO). Bereichsspezifisch komme deshalb die Anwendung der BORA – und damit das Umgehungsverbot in § 12 – in Betracht. Es sei hier verletzt, da das Mahnschreiben an die Schuldnerin als typische Anwaltstätigkeit zu werten und dem Kläger aus der Sicht des Empfängers zuzurechnen sei.

5. VERSAGUNG DER BERUFSTÄTIGKEIT AUFGRUND INTERESSENKOLLISION

a) ALLGEMEINES

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO darf der Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er in derselben Rechtssache u.a. als Angehöriger des öffentlichen Dienstes bereits tätig geworden ist. § 45 BRAO dient der Regelung möglicher Interessenkonflikte des Anwalts, der Rechtsberatung für Dritte erbringt und in der gleichen Angelegenheit entweder zuvor außeranwaltlich tätig war bzw. noch ist oder nach anwaltlicher Vorverfassung in anderer Funktion tätig wird. Damit soll verhindert werden, dass eine berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs Interessenkollisionen herbeiführt und anwaltliche Berufspflichten beeinträchtigt. Integrität und Unabhängigkeit und damit die Funktion der Anwaltschaft im System der Rechtspflege dürfen nicht gefährdet werden.³³

b) DER RECHTSANWALT ALS VORSITZENDER DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES NACH § 106 ABS. 4 SATZ 2 SGB V

Der dem Urteil v. 3.11.2014³⁴ zugrunde liegende Fall betraf einen Rechtsanwalt, der nebenberuflich seit vielen Jahren als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 106 Abs. 4 Satz 2 SGB V tätig ist. In dieser Eigenschaft hat er an einem Widerrufsbescheid mitgewirkt, den der Beschwerdeausschuss gegen eine ärztliche Gemeinschaftspraxis erlassen hat. Anschließend vertrat seine Kanzlei den Beschwerdeausschuss im sozialgerichtlichen Anfechtungsverfahren.

Der Anwaltssenat sieht hierin einen Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO. Der Kläger sei beim Erlass des Widerrufsbescheides als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden. Der Beschwerdeausschuss, der aus Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden bestehe (§ 106 Abs. 4 Satz 2 SGB V), erfülle als Behörde Verwaltungsaufgaben und werde somit hoheitlich tätig. Angehöriger des öffentlichen Dienstes i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO sei auch derjenige, der als Nichtbeamter (und nicht dauerhaft im öffentlichen Dienst Angestellter) im Rahmen der Befugnisse der Behörde, für die er auftrete, hoheitlich tätig werde. Das sei bei dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und seinem Stellvertreter der Fall.³⁵ Er sei mit der späteren Vertretung im sozialgerichtlichen Anfechtungsverfahren, bei dem seine Kanzlei für die Beklagte aufgetreten sei, in "derselben Rechtssache" tätig geworden. Dem stehe die konkrete Interessenwahrnehmung durch ein anderes Mitglied der Sozietät nicht entgegen, da sich das Verbot des § 45 BRAO auf sämtliche Sozietätsmitglieder erstrecke.³⁶

III. ENTSCHEIDUNGEN IN FACHANWALTS-SACHEN

1. FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Das Urteil v. 10.3.2014³⁷ betraf einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Arbeitsrecht". Im Kern des Rechtsstreits ging es um zwei Fragen: Hat der Kläger das in § 5 Abs. 1 lit. c FAO erforderliche Fallquorum von mindestens 100 Fällen, davon mindestens die Hälfte gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren erreicht (a)? War dies nicht der Fall, bestand dann ein Anspruch auf ein Fachgespräch (b)?

a) FALLQUORUM

Innerhalb des Fallquorums war streitig, ob der Kläger 50 gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren aus dem Fachgebiet Arbeitsrecht bearbeitet hat. Maßgeblich ging es um Fallbearbeitungen aus dem Sozialversiche-

³³ Gaier/Wolf/Göcken/Bormann, a.a.O., § 45 BRAO, Rdnr. 3.

 $^{^{34}}$ BGH, Urt. v. 3.11.2014 – AnwSt (R) 4/14, BRAK-Mitt. 2015, 93 (nur LS) = juris = MedR 2015, 872.

³⁵ BGH, a.a.O., Rdnr. 10.

³⁶ BGH, a.a.O., Rdnr. 14.

 $^{^{37}}$ BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Bfrg) 58/12, BRAK-Mitt. 2015, 158 (nur LS).

rungs- und Arbeitsförderungsrecht, das in seinen "Grundzügen" in den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen einbezogen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 lit. c i.V.m. § 10 Nr. 1 lit. e FAO). In der vom Kläger vorgelegten Liste war eine größere Anzahl von Fällen aus dem Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht aufgeführt. Nach der Rechtsprechung des Senats genügen diese Fallbearbeitungen nur dann für den "Fallnachweis" im Fachgebiet Arbeitsrecht, wenn die Fälle einen konkret darzulegenden arbeitsrechtlichen Bezug aufweisen. Dafür reicht es nicht aus, wenn sich eine arbeitsrechtliche Frage stellen könnte. Vielmehr muss ein an sich dem Sozialversicherungs- oder Arbeitsförderungsrecht zuzuordnender Fall arbeitsrechtliche Fragen aufwerfen, die in der argumentativen Auseinandersetzung (tatsächlich) eine Rolle spielen.³⁸ In einem sozialversicherungsrechtlichen Fall, der die Frage der Erwerbsminderung betrifft, müsste dies Auswirkungen auf eine etwa anzunehmende Arbeitsunfähigkeit haben.

b) FACHGESPRÄCH

Im maßgeblichen Referenzzeitraum (drei Jahre vor Antragstellung) war dem Kläger nach den Feststellungen des Senats der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen nicht gelungen. Das erforderliche Quorum von 50 gerichtlichen Fällen wurde um zwei unterschritten. Damit stellte sich die Frage, ob als "alternativer Nachweis" die Führung eines Fachgesprächs gemäß § 7 Abs. 1 FAO in Betracht kam. Das hat der Senat verneint. Das Fachgespräch tritt nicht als zusätzliche Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers neben die in der FAO geforderten Nachweise; hat ein Antragsteller ausreichende Unterlagen (§ 6 FAO) vorgelegt, ist für ein Fachgespräch kein Raum.³⁹ Wenn der Antragsteller die in § 5 Abs. 1 FAO vorgesehenen Fallzahlen auch unter Berücksichtigung einer eventuell nach § 5 Abs. 4 FAO vorzunehmenden Höhergewichtung einzelner Fälle - verfehlt, kommt ebenso wenig ein Fachgespräch in Betracht. In einem solchen Fall kann der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand auch ohne ein Fachgespräch abgeben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FAO).⁴⁰ Das hat seinen Grund darin, dass die Fallzahlen in § 5 FAO vom Satzungsgeber absolut formuliert sind. Deshalb setzt der Erwerb praktischer Erfahrungen im Arbeitsrecht nicht im Regelfall, sondern ausnahmslos die Mindestzahl von 50 gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren voraus (§ 5 Abs. 1 lit. c FAO).

2. FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Das Urteil v. 10.3.2014⁴¹ betraf einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht". Streitig war, ob das in § 5 Abs. 1 lit. I FAO vorgeschriebene Mindestquorum von sechs selbstständigen Beweisverfahren erreicht wurde. Das hat der Senat verneint:

a) SELBSTSTÄNDIGES BEWEISVERFAHREN

In der vom Antragsteller vorgelegten Fallliste befand sich der Nachweis von sechs selbstständigen Beweisverfahren. Der Fall B3 betraf ein selbstständiges Beweisverfahren wegen des Überbaus einer Zaunanlage. Der Kläger verwies darauf, es seien für die Bearbeitung bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange relevant gewesen. Eine denkbare Baurechtswidrigkeit habe in einem nachgehenden Zivilrechtsstreit relevant werden können.

Der Senat hat dem Fall B3 die Anerkennung versagt. Nicht ausreichend sei, dass überhaupt ein selbstständiges Beweisverfahren nachgewiesen wurde. Es unterfalle damit zwar der Bestimmung des § 14 lit. e Nr. 5 FAO (Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung). Die Eignung als selbstständiges Beweisverfahren erfahre ein solcher Fall indessen nur dann, wenn damit zugleich Fertigkeiten in der Verfahrens- und Prozessführung gerade das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht betreffend nachgewiesen würden. 42

b) KONKRETER BEZUG ZUM FACHGEBIET

Davon sei nur auszugehen, wenn ein konkreter Bezug zum Fachgebiet "Bau- und Architektenrecht" vorliege. Wie bereits zum Fachanwalt für Arbeitsrecht entschieden, 43 müssten dafür Fragen aus diesem Rechtsgebiet erheblich sein oder werden können. Da allerdings ein selbstständiges Beweisverfahren auf die Ermittlung tatsächlicher Umstände gerichtet sei, Rechtsfragen also nicht zentral inmitten stünden, reiche es aus, wenn sich der erforderliche Bezug zum Fachgebiet in seinem Gegenstand widerspiegele. 44 Auch dies traf indessen auf den Fall B3 nicht zu.

3. FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

Das Urteil v. 27.10.2014⁴⁵ betraf einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Verkehrsrecht". Streitgegenständlich ging es um die Frage, ob für das Fallquorum von mindestens 60 gerichtlichen Verfahren (§ 5 Abs. 1 lit. k FAO) jedwede Fälle aus dem Bereich des "Versicherungsrechts" (vgl. § 14d Nr. 2 FAO), oder nur solche "versicherungsrechtlichen Fälle" herangezogen werden dürfen, die einen Bezug zum Straßenverkehr aufweisen. Der Senat hat Letzteres angenommen. Das folge bereits daraus, dass § 14 lit. d FAO mit der Beschreibung der Bereiche, die für den Nachweis der praktischen Fallbearbeitung in Betracht kämen – vom Versicherungsrecht abgesehen -, ausschließlich Gebiete bezeichne, die sich mit dem Fachgebiet Verkehrsrecht befassten. Dieses Ergebnis entspreche auch den Erwartungen des rechtssuchenden Publikums, für welches die Fachanwaltsbezeichnungen maßgeblich bestimmt seien. Wer einen Fachanwalt für Verkehrsrecht aufsuche, rechne nicht damit,

³⁸ BGH, a.a.O., Rdnr. 15.

³⁹ BGH, a.a.O., Rdnr. 42 m.w.N.

⁴⁰ BGH, a.a.O., Rdnr. 43.

 $^{^{41}}$ BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 60/12, BRAK-Mitt. 2014, 214 (nur LS) = juris.

⁴² BGH, a.a.O., Rdnr. 7.

⁴³ BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, a.a.O.

⁴⁴ BGH, a.a.O., Rdnr. 9.

 $^{^{45}}$ BGH, Urt. v. 27.10.2014 – AnwZ (Brfg) $85/13,\,BRAK\text{-Mitt.}\ 2015,\,53$ (nur LS) = AnwBl. 2015, 93.

dass dieser seine besonderen praktischen Erfahrungen zu einem wesentlichen Teil auf Teilgebieten des Versicherungsrechts gesammelt habe, die in keinerlei Zusammenhang mit einem verkehrsrechtlichen Vorgang stünden.

4. FACHANWALT FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT

Das Urteil v. 9.3.2015⁴⁶ betraf einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht". Die RAK hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, der Bewerber habe nicht die notwendige praktische Berufserfahrung im Fachgebiet nachgewiesen. Dazu gehören nach § 5 Abs. 1 lit. q Satz 3 FAO mindestens 20 gerichtliche Verfahren. Von den insgesamt 44 gerichtlichen Verfahren hätten nur 14 Fälle aus dem Fachgebiet berücksichtigt werden können. Der AGH hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und die Klage abgewiesen. Die - vom Senat zugelassene - Berufung hatte keinen Erfolg. Fallbearbeitungen aus dem Telekommunikationsrecht konnten nur in Einzelfällen berücksichtigt werden (a). Entsprechendes galt für die Fälle, bei denen Rechte aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geltend gemacht wurden (b):

a) TELEKOMMUNIKATIONSRECHT

Das Recht der Telekommunikation ist ausdrücklich im Fachgebietskatalog des Urheber- und Medienrechts in § 14 lit. j Nr. 6 FAO genannt, wenngleich dort lediglich von den "Grundzügen" des Telekommunikationsrechts und weiterer Bereiche die Rede ist. Daraus könnte man folgern, jede Fallbearbeitung aus dem Telekommunikationsrecht stelle zugleich eine solche aus dem Urheber- und Medienrecht dar, so dass entsprechende Fälle anerkannt werden müssten.

Dieser - naheliegenden - Auffassung ist der Senat nicht gefolgt. Fallbearbeitungen aus dem Telekommunikationsrecht genügen nur dann für den Erwerb der nach § 5 Abs. 1 lit. q FAO erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen im Fachgebiet Urheber- und Medienrecht, wenn sie einen - konkret darzulegenden urheber- oder medienrechtlichen Bezug aufweisen. Insoweit verweist der Senat insbesondere auf seine zum Fachanwalt für Arbeitsrecht entwickelten Grundsätze.⁴⁷ Dafür sprächen insbesondere die Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Fachanwaltsbezeichnung für ein bestimmtes Rechtsgebiet. Für die Auslegung der eine Fachanwaltschaft betreffenden Bestimmungen der FAO seien die berechtigten Erwartungen des rechtssuchenden Publikums von maßgebender Bedeutung. Insoweit sei in Bezug auf das Telekommunikationsrecht zu bedenken, dass dieses innerhalb des Regelungsgefüges für den Fachanwalt für Urheberund Medienrecht lediglich als Nebengebiet ausgewiesen sei (§ 14 lit. j Nr. 6 FAO: "Grundzüge des ... Telekommunikationsrechts"), während es in den Bestimmungen für den Fachanwalt für Informationstechnolo-

b) WEBDESIGN-VERTRÄGE

Der Kläger hat des Weiteren zum Erreichen des Fallquorums eine größere Anzahl von Fällen vorgelegt, in denen der jeweils zugrunde liegende Vertrag – insbesondere Webdesign-Verträge oder ein Internetdomain-Kaufvertrag – auch Regelungen urheber- oder medienrechtlicher Art enthielt. Gleichwohl hat der Senat diese Fälle, soweit sie nicht eine konkrete Fallbearbeitung aus dem Urheber- und Medienrecht enthielten, nicht als gerichtliche Verfahren im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. q Satz 3 FAO anerkannt.

Entscheidend – so der Senat – sei der jeweilige Bearbeitungsgegenstand. Der konkret vom Antragsteller bearbeitete Fall müsse einem der in § 5 FAO für das jeweilige Fachgebiet zugeordneten Bereiche zugeschrieben werden können. Hierfür könnten die Regelungen eines Vertrages, aus dem in Rahmen einer Fallbearbeitung Rechte geltend zu machen oder abzuwehren seien, wichtige Anhaltspunkte bieten. Das gelte indessen nur, wenn diese – einem bestimmten Fachgebiet im Sinne von § 5 Abs. 1 FAO zuzuordnenden – vertraglichen Regelungen auch Grundlage der konkreten Fallbearbeitung gewesen seien. ⁴⁸ Die meisten von dem Kläger vorgelegten (Webdesign-)Verträge hätten indes nur "reines Zivilrecht" betroffen, sodass ihnen die Anerkennung habe versagt werden müssen. ⁴⁹

5. VERLETZUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT

a) ALLGEMEINES

Nach § 43 lit. c Abs. 4 Satz 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. § 15 FAO a.F.⁵⁰ bestimmte hierzu, dass der Fachanwalt kalenderjährlich auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen muss, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung 10 Stunden nicht unterschreiten darf und die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der RAK unaufgefordert nachzuweisen ist.

b) FORTBILDUNGSPFLICHT UND FRISTABLAUF

Die Fortbildungspflicht des Fachanwalts ist "kalenderjährlich" zu erfüllen. Das nimmt der Senat wörtlich. In seinem Beschluss v. 5.5.2014⁵¹ führt er aus, die Fortbildungspflicht sei "in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu

gierecht als Kerngebiet erscheine (§ 14 lit. k Nr. 5 FAO). Dem entspreche, dass, wer Beratungen in ausschließlich telekommunikationsrechtlichen Angelegenheiten suche, sich eher an einen Fachanwalt für Informationstechnologierecht als an einen Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht wenden dürfte.

⁴⁶ BGH, Urt. v. 9.2.2015 - AnwZ (Brfg) 54/13, BRAK-Mitt. 2015, 150.

⁴⁷ BGH, Urt. v. 9.2.2015 - AnwZ (Brfg) 54/13, a.a.O. = juris, Rdnr. 10 m. Verw. auf Urt. v. 10.3.2014 - AnwZ (Brfg) 58/12, a.a.O., Rdnr. 13 ff.

⁴⁸ BGH, a.a.O., Rdnr. 35.

⁴⁹ Krit. zu diesem Ansatz Offermann-Burckart in ihrer Urteilsanmerkung BRAK-Mitt. 2015, 153 (154).

⁵⁰ § 15 FAO in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung, vgl. Gaier/Wolf/Göcken/ Quaas, § 15 FAO in Fn. 5.

⁵¹ BGH, Beschl. v. 5.5.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212.

erfüllen".⁵² Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden besucht habe, stehe erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändere sich dann aber auch nicht mehr. Sei ein Jahr verstrichen, könne er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Mit dem Ablauf des Jahres stehe die Verletzung der Fortbildungspflicht, die Tatbestandsvoraussetzung für die Befugnis der RAK zum Widerruf sei, unumkehrbar fest.⁵³ Eine die Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkende heilende "Nachholung" der Fortbildung im Folgejahr komme deshalb nicht in Betracht.

c) WIDERRUF DER FACHANWALTSBEZEICHNUNG UND ERMESSEN

§ 43 lit. c Abs. 4 Satz 2b BRAO sieht allerdings nicht zwingend den Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung vor, wenn ein Kalenderjahr

verstrichen ist, ohne dass der Fachanwalt hinreichend seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist. Wie bereits der Wortlaut ("kann") zeigt, entscheidet der Vorstand der RAK unter Berücksichtigung des in Art. 12 Abs. 1 GG enthaltenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf.⁵⁴ Insoweit ist es zulässig, wenn eine RAK bei der erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht vom Widerruf zunächst absieht und dem Anwalt die Möglichkeit gibt, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr eine Sanktionierung der einmaligen Pflichtverletzung im zurückliegenden Jahr zu vermeiden. Das hatte der Senat bereits zuvor festgestellt.55 Im vorliegenden Fall allerdings hatte der Kläger nicht einmal, sondern in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren (2010-2012) seine Fortbildungspflicht nicht erfüllt. Sein Antrag auf Zulassung der Berufung hatte deshalb keinen Erfolg.

SOZIALRECHTLICHE, ARBEITSRECHTLICHE UND BERUFS-RECHTLICHE IMPLIKATIONEN FÜR DEN SYNDIKUSRECHTS-ANWALT – EIN ERSTER ÜBERBLICK

PROF. DR. CHRISTIAN WOLF, HANNOVER*

Das neue Jahr begann mit einer neu geschaffenen Kategorie von Rechtsanwälten. Am 1.1.2016 trat das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte in Kraft. In seiner Sitzung am 18.12.2015 hat der Bundesrat dem Gesetz noch zugestimmt, nachdem der Bundestag das Gesetz am 17. Dezember verabschiedet hat. Damit hat der Gesetzgeber den Weg dafür freigemacht, dass angestellte Unternehmensjuristen in ihrem Unternehmen künftig auch als Syndikusrechtsanwälte tätig sein dürfen.

I. EINLEITUNG

Bislang ging die Doppelberufstheorie der h.M. davon aus, dass zwischen der rechtlichen Sachbearbeitung in einem Unternehmen aufgrund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses auf der einen Seite und der Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auf der anderen Seite strikt zu unterscheiden ist. Im Unternehmen war der niedergelassene Rechtsanwalt nicht als

Rechtsanwalt tätig.² Der Erlaubnistatbestand für die Rechtsdienstleistung im Unternehmen als angestellter Unternehmensjurist ergibt sich aus § 3 und § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG. Als abhängig Beschäftigter erbringt der Unternehmensjurist keine selbstständige Rechtsdienstleistung.³ Der angestellte Unternehmensjurist konnte sich darüber hinaus als Rechtsanwalt zulassen. Voraussetzung hierfür war, dass der Rechtsanwalt die Anforderungen des § 7 Nr. 8 BRAO erfüllte. Hierzu zählt zum einen, dass der Zweitberuf mit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts vereinbar ist und der niedergelassene Rechtsanwalt tatsächlich den Beruf des Rechtsanwalts neben seiner abhängigen Beschäftigung ausüben kann. Letzteres muss durch den Arbeitsvertrag und eine entsprechende vertragliche Nebenabrede sichergestellt sein.4

Mit der Zulassung als Rechtsanwalt wurde in der Regel die Erwartung verbunden, von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 SGB VI bezüglich der Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung befreit zu

⁵² BGH, a a O . Rdnr 9

⁵³ BGH, a.a.O., u. Verw. auf Urt. v. 8.4.2013 - AnwZ (Brfg) 16/12, BRAK-Mitt. 2013, 181

⁵⁴ BGH, a.a.O., Rdnr. 10; Gaier/Wolf/Göcken/Quaas, a.a.O., § 43c BRAO, Rdnr. 56 ff.

⁵⁵ Senat, Urt. v. 26.11.2012, a.a.O., Rdnr. 9 und v. 8.4.2013, BRAK-Mitt. 2013, 181.

^{*} Der Autor ist Lehrstuhlinhaber und geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) sowie Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

¹ BGBl. I 2015, 2517.

² Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 2 BRAO, Rdpr. 52

³ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 3 RDG, Rdnr. 4.

⁴ Schmidt-Räntsch, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 7, Rdnr. 70; Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 7, Rdnr. 96 f.

werden. Durch die drei Entscheidungen des BSG v. 3.4. 2014 wurde klargestellt, dass angestellte Unternehmensjuristen, welche zugleich niedergelassene Rechtsanwälte sind, nicht mehr nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht bezüglich ihres aus unselbstständiger Tätigkeit gewonnenen Einkommens befreit werden können.⁵ In rekordverdächtiger Zeit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen sich statt als angestellter Unternehmensjurist unter bestimmten Voraussetzungen als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen, § 46a BRAO. Der Rentenversicherungsträger ist künftig bei seiner Befreiungsentscheidung zugunsten der Syndikusrechtsanwälte nach § 6 Abs. 1 SGB VI an die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammern gebunden, § 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO. Im Wesentlichen ist es damit möglich, dass Unternehmen entweder durch einen angestellten Unternehmensjuristen oder einen Syndikusrechtsanwalt beraten werden.

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte wirft allerdings eine ganze Reihe von Fragen auf. Zum besseren Verständnis soll zunächst der sozialrechtliche Hintergrund der Reform beleuchtet werden, zumal das Sozialversicherungsrecht auch einen prägenden Einfluss auf die Bestimmung des Beschäftigungsverhältnisses des Synikusrechtsanwalts gewinnen wird (II.). Nach § 46 Abs. 3 BRAO muss der zukünftige Syndikusrechtsanwalt nachweisen, dass die Tätigkeit fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt wird. Zugleich muss eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.v. § 12 Abs. 2 BRAO nicht nachgewiesen werden, § 46a Abs. 4 Nr. 1 BRAO. In einem zweiten Schritt soll daher die arbeitsrechtliche Situation des Syndikusrechtsanwalts beleuchtet werden (III.). Der angestellte Unternehmensjurist ist auch künftig im Unternehmen nicht als Rechtsanwalt tätig. Sobald er aber nicht mehr als angestellter Unternehmensjurist, sondern als Syndikusrechtsanwalt tätig wird, gilt das anwaltliche Berufsrecht auch im Unternehmen (IV.).

II. DIE SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE IMPLIKATION

1. GRUNDSATZ DER BELASTUNGSGLEICHHEIT UND EINHEITLICHE VERSORGUNGSBIOGRAPHIE

Der als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Rechtsanwalt ist künftig nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Kammerversorgung auf Antrag zu befreien. Die Träger der Rentenversicherung sind bei ihrer Entscheidung an die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO gebunden, § 46a Abs. 2 Satz 2 BRAO.⁶ Obwohl abhängig Beschäftigter i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV und damit grundsätzlich nach § 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig, wurde für die Syndikusrechtsanwälte so die Möglichkeit geschaffen, sich nicht durch die So-

⁵ BSG, BRAK-Mitt. 2014, 265 = NJW 2014, 2743; BeckRS 2014, 71682; BeckRS 2014, 69071.

lidargemeinschaft der umlagefinanzierten staatlichen Rentenversicherung in die Pflicht nehmen, sondern sich stattdessen zugunsten der kapitalbasierten berufsständischen Kammerversorgung befreien zu lassen.

Der Gesetzgeber hat damit auf die drei Entscheidungen des BSG v. 3.4.2014, welche im Ergebnis eine Befreiungsmöglichkeit von angestellten Unternehmensjuristen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verneinten,⁷ reagiert. In diesen Entscheidungen hat das BSG festgestellt, dass der abhängig beschäftigte Unternehmensjurist im Unternehmen nicht als Rechtsanwalt tätig sein könne. Der Befreiungstatbestand würde deshalb aus der Sicht des BSG nicht eingreifen, wenn ein und derselbe Erwerbstatbestand die Versicherungspflicht sowohl in einem berufsständischen Versorgungswerk als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung auslösen würde. Daher käme es auch nicht auf die "Vier-Kriterien-Theorie", die von der Deutschen Rentenversicherung Bund bislang den Befreiungsentscheidungen zugrunde gelegt wurde, an. Die Rentenversicherung Bund hat bislang den Befreiungsbescheid erteilt, wenn die Tätigkeit des angestellten Unternehmensjuristen, der auch als Rechtsanwalt zugelassen war, rechtsberatend, rechtsvermittelnd, rechtsentscheidend und rechtsgestaltend war.8

Den Ausgangspunkt der Frage, ob angestellte Unternehmensjuristen von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, bildet die Adenauersche Rentenreform von 1957. Zum einen wurde den Selbstständigen die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verwehrt, da das Sicherungsbedürfnis der Selbstständigen andersartig sei, als das der unselbstständigen Arbeitnehmer.⁹ Zum anderen wurde mit der Vorgängernorm des § 6 Abs. 1 SGB VI, § 7 Abs. 1 AnVNG aber eine Möglichkeit geschaffen, sich als abhängig Beschäftigter von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Ursprünglich sah der Gesetzentwurf nur eine Befreiungsmöglichkeit für Angestellte mit einer beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechenden lebenslangen Versorgungzusage vor. 10 Erst in der 2. Lesung des Gesetzentwurfs wurde im Bundestag eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeit für berufsständische Versorgungswerke vorgesehen. Zunächst wurde in der 2. Lesung die Erweiterung nur für die Ärztlichen Versorgungswerke beantragt. Mit einem weiteren Änderungsantrag¹¹ wurde die Befreiungsmöglichkeit auf alle öffentlich-rechtlichen Versorgungswerke von Berufsgruppen erweitert.¹²

Allerdings wurde bereits 1957 auch die Gefahr gesehen, dass die gesetzliche Regelung eine Reihe von Berufsgruppen dazu veranlassen könnte, eigene Versorgungswerke zu gründen und sich damit aus der Soli-

 $^{^{6}}$ BT-Drucks. 18/5201, S. 36 f.

⁷ BSG, a.a.O.

⁸ Zur Vier-Punkte-Theorie, *Giesen*, NZA 2014, 1297, 1302.

⁹ BT-Drucks. 2/2437, S. 63, 64, 87.

¹⁰ BT-Drucks. 2/3115, S. 5.

¹¹ Plenarprotokoll 184. Sitzung, 16.1.1957, Anlage 4, Umdruck 889, S. 10275.

¹² Plenarprotokoll 184. Sitzung, 16.1.1957, Anlage 3, Umdruck 888, S. 10274. Der Änderungsantrag wurde ohne Aussprache und damit ohne n\u00e4here Begr\u00fcndung angenommen, S. 10198.

dargemeinschaft der staatlichen Rentenversicherung zu verabschieden. 13 Es dauerte allerdings bis in die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts, bis es zur ersten Gründungswelle der Versorgungswerke für Rechtsanwälte kam. 14 Die zweite Gründungswelle erfolgte in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Die Gründungswelle bezog sich nicht nur auf die Begründung von berufsständischen Versorgungswerken in denjenigen Bundesländern, welche bislang über kein Versorgungswerk verfügten, 15 sondern auch auf die Gründung von Versorgungswerken für Berufsgruppen, wie die Bauingenieure, die bislang nicht zu den typischen freiberuflich verkammerten Berufen zählten. 16 Der Gesetzgeber zog hieraus die Konsequenz und verschärfte 1996 die Voraussetzung für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 SGB VI. Die als "Friedensgrenze" bezeichnete Neufassung von § 6 Abs. 1 SGB VI¹⁷ führte zu einer zweifachen Einschränkung des Befreiungstatbestands. Zum einen musste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. a SGB VI bereits vor dem 1.1.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden haben. Zum anderen muss nunmehr "wegen der Beschäftigung die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk und einer berufsständischen Kammer bestehen".18

Der Gesetzgeber begründete seine Änderung von § 6 Abs. 1 SGB VI u.a. damit, dass er für die freien Berufe, welche typischerweise als Selbstständige ausgeübt werden, eine geschlossene Versicherungsbiographie ermöglichen will. Zugleich wollte er aber eine Erosion des gesetzlichen Rentensystems verhindern, indem Berufsgruppen, die als abhängig Beschäftigte traditionell der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten angehören, sich durch die Gründung von Versorgungswerken aus dieser Solidargemeinschaft verabschieden. 19 Der Gesetzgeber von 1996 unterstrich damit noch einmal die Begründung, welche die Literatur für die Befreiungsmöglichkeit bereits seit langem herausgearbeitet hat: Zweck ist es, einen Wechsel zwischen der Rentenversicherung und den Versorgungswerken zu vermeiden. Typischerweise beträfe die Befreiungsmöglichkeit Berufe, die überwiegend in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt werden und bei denen die Phase der Angestelltentätigkeit lediglich der Vorbereitung der späteren selbstständigen Berufsausübung diene. 20 Mit der Befreiungsmöglichkeit soll die Voraussetzung für eine einheitliche Versicherungsbiographie geschaffen werden.²¹

Die 1996 vorgenommene Änderung von § 6 Abs. 1 SGB VI war Gegenstand mehrerer verfassungsrecht-

licher Überprüfungen.²² Im Mittelpunkt stand – aus der Sicht derjenigen, die nunmehr nicht mehr die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen – die Frage, ob die Änderung verfassungskonform ist und nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt. Insbesondere das BSG hat dabei deutlich gemacht, dass das Befreiungsrecht als Ausnahme von der grundsätzlichen und ohne Rücksicht auf die individuelle Schutzbedürftigkeit geltenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtfertigungsbedürftig ist.²³ Ganz allgemein gesprochen ist der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz nach der sogenannten neuen Formel des Bundesverfassungsgerichts²⁴ verletzt, wenn "eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen kein Unterschied von solcher Art und solchem Gewicht besteht, dass er die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte."25

Die Befreiung des angestellten Unternehmensjuristen, der zugleich niedergelassener Rechtsanwalt war, hat sich verfassungsrechtlich²⁶ mit dem Argument der ungebrochenen Erwerbsbiographie rechtfertigen lassen. Wer Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit bezieht, soll nur in ein Alterssicherungssystem einzahlen müssen. Der Syndikusrechtsanwalt muss aber zukünftig nicht mehr zugleich niedergelassener Rechtsanwalt i.S.v. § 4 BRAO sein. Daher fallen Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit nicht mehr zwingend parallel an. Die hohen Anforderungen an die arbeitsrechtliche Stellung des Syndikusrechtsanwalts, § 46 Abs. 3 und 4 BRAO,²⁷ dürften dazu führen, dass der Berufsanfänger in der Regel nicht bereits als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann. Ein Wechsel der Alterssicherungssysteme ist daher für diejenigen, die zunächst als angestellte Unternehmensjuristen zu arbeiten beginnen und erst nach einiger Zeit den Status des Syndikusrechtsanwalts erlangen, nach der gesetzlichen Neuregelung nicht zu vermeiden. Gleiches gilt für diejenigen, die statt einer Tunnelkarriere in der Rechtsabteilung in andere Unternehmensbereiche, wie z.B. Vertrieb, kaufmännische Geschäftsführung, Strategieabteilung oder HR, wechseln. Damit einher geht der Verlust der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und damit zwangsläufig ein Wechsel der Altersversorgungssysteme. Um diejenigen abzusichern, die vor den BSG-Entscheidungen in die berufsständischen Versorgungswerke Beiträge gezahlt haben, wären entsprechende Übergangsregelungen, wie sie nun nach § 231 Abs. 4a bis 4d SGB VI geschaffen wurden, ausreichend gewesen.

Eine einheitliche Versorgungsbiographie vermag der Entwurf nur für diejenigen sicherzustellen, die neben der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt noch als nieder-

¹³ Schewe, BB 1957, 150, 151.

¹⁴ *Kilger*, AnwBl. 1998, 560, 563 f.

¹⁵ Z.B. Berlin, siehe *Kilger*, AnwBl. 1998, 560, 565.

¹⁶ Vgl. Mann, NJW, 1996, 1315, 1319.

¹⁷ BT-Drucks. 13/2590, S. 1.

¹⁸ Zur Auslegungsschwierigkeit, *Giesen*, NZA 2014, 1297, 1299 ff.

¹⁹ BT-Drucks. 13/2590, S. 18.

²⁰ Hahn, Die öffentlich-rechtliche Alterssicherung der verkammerten freien Berufe, 1974, S. 84; Boecken, Die Pflichtversorgung der verkammerten freien Berufe und der Bundesgesetzgeber, 1986, S. 189; BSG, NJW 1964, 77; BSGE 18, 154, 157.

²¹ Froese, JZ 2015, 659; Giesen, NZA 2014, 1297, 1299.

²² BVerfG, NZS 2005, 253; BVerfG, BeckRS 2008, 37750; BSG, NZS 2006, 151.

²³ BSG, NZS 2006, 151, 153.

²⁴ Hierzu Sachs, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V/2 2011, S. 1530.

²⁵ BVerfGE 55, 72, 88.

²⁶ Aus der Sicht des BSG aber nicht mit dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 SGB VI!

²⁷ BT-Drucks. 18/5201, S. 30ff.

gelassener Rechtsanwalt i.S.v. § 4 BRAO tätig sind, und für diejenigen Syndikusrechtsanwälte, die sich später als niedergelassene Rechtsanwälte zulassen, bzw. diejenigen, die vom Status des niedergelassenen Rechtsanwalts in den des Syndikusrechtsanwalts wechseln. Ob die Sicherstellung der Versorgungsbiographie in diesen beiden Fällen bereits einen Unterschied von solcher Art und solchem Gewicht gegenüber den anderen Arbeitnehmern, welche in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen, darstellt, sodass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, erschließt sich nicht zwingend auf den ersten Blick. Ein reines "Juristenprivileg" wäre wohl kein tragfähiger Differenzierungsgrund.

2. PRÄGENDER EINFLUSS DES SOZIALVERSICHERUNGS-RECHTLICHEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSES AUF DIE BERUFSRECHTLICHE STELLUNG DES SYNDIKUS-RECHTSANWALTS

§ 46 Abs. 3 BRAO setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit geprägt ist. Beschränkt sich das Arbeitsverhältnis nicht auf eine reine (syndikusrechts-) anwaltliche Tätigkeit, stellt sich die Frage, ob das Arbeitsverhältnis noch durch die anwaltliche Tätigkeit geprägt ist. Der Gesetzgeber ging in der Gesetzesbegründung davon aus, dass der eindeutige Schwerpunkt im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit zu liegen hat. Die anwaltliche Tätigkeit werde allerdings nicht dadurch ausgeschlossen, dass in einem geringen Umfang andere Tätigkeiten ausgeübt werden.²⁸

Eine prozentuale Festlegung, in welchem Verhältnis die beiden Tätigkeitsbereiche zueinander stehen müssen, ist im Kern arbiträr. Allerdings sind die im Arbeitsrecht entwickelten Grundsätze zur Eingruppierung nicht übertragbar. Insbesondere ist nicht darauf abzustellen, ob die Tätigkeit lediglich zu 50 % ihren Schwerpunkt in der anwaltlichen Tätigkeit findet. Zwar spricht z.B. § 12 Abs. 2 TVöD-AT davon, dass ein 50 %-Anteil für die entsprechende Eingruppierung erforderlich sei. Jedoch wird mit der arbeitsrechtlichen Eingruppierung ein anderes Ziel verfolgt. Während es sich im Arbeitsrecht um ein Lohnfindungskriterium handelt, geht es bei § 46 Abs. 3 BRAO um die notwendige Sicherung des anwaltlichen Autonomiebereichs. Auch der Syndikusrechtsanwalt ist Rechtsanwalt i.S.v. § 1 bis § 3 BRAO.²⁹ Maßstab muss daher sein, ob die Stellung und Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts dem eines unabhängigen Beraters i.S.v. § 3 Abs. 1 BRAO entspricht. Man wird allerdings zwei Gesichtspunkte getrennt in Rechnung stellen müssen.

Zum einen geht es um die rein quantitative Aufteilung der Tätigkeiten. Eine prägende Tätigkeit, welche den eindeutigen Schwerpunkt bildet, muss daher deutlich mehr als 50 % der Tätigkeit umfassen. Eine nichtanwaltliche Tätigkeit, die mehr als 20 bis 25 % der Arbeitszeit umfasst, ist kaum mehr als geringerer Umfang zu verstehen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz

zwingt hier zu einer restriktiven Auslegung. Eine Freistellung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht von Arbeitnehmern, die u.a. auch zum Teil als Syndikusrechtsanwälte tätig sind, ist gegenüber den übrigen Arbeitnehmern nicht zu rechtfertigen. Eine solche Entscheidung führt nicht zu einem Bruch der Versorgungsbiographie, weil einheitlich bezüglich des gesamten Arbeitsentgelts in das Rentenversicherungssystem eingezahlt wird.

Zum anderen spielt neben dem zeitlichen Moment aber auch die Art der nichtanwaltlichen Tätigkeit eine entscheidende Rolle. Die fachliche Unabhängigkeit darf durch die weisungsunterworfene, nichtanwaltliche Tätigkeit nicht ad absurdum geführt werden (vgl. III.).

Arbeitsrechtlich wäre es möglich, den nichtanwaltlich geprägten Teil der Beschäftigung in ein eigenes Arbeitsverhältnis mit eigenem Arbeitsvertrag auszugliedern. Dies würde dazu führen, dass der Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber über zwei Arbeitsverträge verfügt, nämlich einen als Syndikusrechtsanwalt (50 %) und einen als z.B. Personalbetreuer (50 %). Allerdings geht das Sozialrecht von einem vom Arbeitsvertrag losgelösten Beschäftigungsverhältnis aus. Im Sozialrecht bilden auch mehrere Arbeitsverträge mit einem Arbeitgeber ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis im beitragsrechtlichen Sinne.³⁰ In ihrer gemeinsamen Besprechung haben sich die Vertreter des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009 darauf verständigt, zwischen dem Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne und einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis im beitragsrechtlichen Sinne zu unterscheiden. Letzteres liegt auch dann vor, wenn mehrere Arbeitsverträge mit ein und demselben Arbeitgeber geschlossen werden.31 Dieses beitragsrechtliche Verständnis des Beschäftigungsverhältnisses muss auch für die Beurteilung der Frage nach § 46a Abs. 3 BRAO ausschlaggebend sein. Entfaltet die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt Bindungswirkung bezüglich der Befreiungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 SGB VI, muss die anwaltliche Tätigkeit auch das gesamte Beschäftigungsverhältnis im beitragsrechtlichen Sinne prägen.

III. DIE ARBEITSRECHTLICHE IMPLIKATION

1. DAS ARBEITSRECHTSPARADOXON

Auch der Syndikusrechtsanwalt soll im Sinne der Einheit der Anwaltschaft Rechtsanwalt i.S.v. § 1 bis § 3 BRAO sein.³² Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, wie in § 3 Abs. 1 BRAO vorausgesetzt, ist eine entscheidende Funktionsvoraussetzung anwaltlicher Tätig-

³⁰ Rittweger, in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 39. Edition, § 7 SGB IV, Rdnr. 9a.

³¹ Vgl. die Erklärung der Spitzenverbände abgedruckt bei Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 39. Edition, § 7. SGB IV. Rdnr. 9a. 1.

 $^{^{32}}$ BT-Drucks. 18/5201, S. 18.

 $^{^{28}}$ BT-Drucks. 18/5201, S. 31. 29 BT-Drucks. 18/5201, S. 18.

keit. Sie darf nicht nur gegenüber dem Staat bestehen, sondern muss auch gegenüber dem Mandanten gewahrt werden. Nur durch eine bestimmte Distanzierung von den Interessen des Mandanten gewinnt der Rechtsanwalt jene Glaubwürdigkeit, die erforderlich ist, um sich als seriöses Gegenüber für die Belange seines Mandanten einsetzen zu können.³³ Hierin gründet sich zum Beispiel das Lügeverbot des Strafverteidigers. Ohne ein Lügeverbot würde der Strafverteidiger insgesamt seine Glaubwürdigkeit verlieren.³⁴ Aber auch in allen anderen Tätigkeitsbereichen des Rechtsanwalts verliert dieser seine Funktion als unabhängiger Rechtsberater, wenn er nur noch als Mietmaul seines eigenen Mandanten wahrgenommen wird.³⁵ Nur durch eine unabhängige, am Rechtsstaatsprinzip orientierte Berufsausübung kann der Rechtsanwalt der Stimme des Mandanten Gewicht verleihen. Der Rechtsanwalt zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er die Interessen des Mandanten als sachkundiger, aber unbetroffener Außenstehender beurteilt und in angemessener Distanz vertritt.³⁶

Für den Syndikusrechtsanwalt kann aus zwei Gründen nichts anderes gelten. Zum einen setzt die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts, will er im Unternehmen seine Funktion erfüllen, gleichfalls eine unabhängige Beratung voraus. Nur wenn sich der Vorstand fachlich qualifiziert und unabhängig hat beraten lassen, kann - so der BGH in der ISION-Entscheidung -37 die Organhaftung wegen eines Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip entfallen. Zum anderen ist das Vertrauen in die Institution des Rechtsanwalts unteilbar. Zwar ist das Vertrauen immer auch ein persönliches Vertrauen, jedoch lässt sich die persönliche Glaubwürdigkeit kaum mehr erarbeiten, wenn ein nennenswerter Teil des Berufsstandes die Glaubwürdigkeit verloren hat. Aus diesem Grund ist die Sicherung der Unabhängigkeit essentiell für den Beruf des Rechtsanwalts insgesamt einschließlich der Syndikusrechtsanwälte. Auch ein Syndikusrechtsanwalt muss, um Rechtsanwalt zu sein, deutlich mehr sein als ein juristischer Sachbearbeiter.³⁸

Das Gesetz zur Neuregelung der Syndikusrechtsanwälte will dies sicherstellen, indem das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts durch eine fachlich unabhängige und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeit geprägt sein muss, § 46 Abs. 1 BRAO. Dieses gesetzliche Postulat stößt aber auf eine Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (das Arbeitsverhältnis), für welches die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber geradezu konstitutiv ist.³⁹

33 Knauer, in FS für Widmaier, 2008, S. 305; Wolf/Knauer, in FS für Scharf, 2008, S. 329 ff.

Konstitutiv für den Arbeitnehmerbegriff ist nämlich nicht die wirtschaftliche Unterlegenheit des Arbeitnehmers, wenngleich die wirtschaftliche Notsituation des Arbeiters im 19. Jahrhundert den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Arbeitsrechts bildete. Vielmehr ist der Inhalt des rechtsgeschäftlichen Leistungsversprechens, der Arbeitsvertrag selbst und der mit dem Arbeitsvertrag verbundene Freiheitsverzicht konstitutiv für den Arbeitnehmerbegriff. Der mit dem Arbeitsvertrag verbundene grundlegende Autonomieverlust des Arbeitnehmers hat dabei eine ökonomische und eine personelle Seite. Der Arbeitnehmer unterwirft sich dem Arbeitgeber mit weitreichenden Folgen für seine gesamte Wirtschaftsführung. Der Arbeitnehmer verzichtet in ökonomischer Hinsicht auf die unternehmerische Verwertung seiner Arbeitskraft. Durch den Abschluss des Arbeitsvertrags wird der Arbeitnehmer zur eigenen Daseinsvorsorge unfähig. Er ist der Chance auf den unternehmerischen Gewinn beraubt, damit aber auch dem entsprechenden Risiko.⁴⁰ Es kommt dabei nicht auf die Folgen des ökonomischen Autonomieverlustes an, sondern auf den Autonomieverlust selbst. Auch der vermögende Arbeitnehmer beraubt sich mit Abschluss des Arbeitsvertrags der Möglichkeit, seine Arbeitskraft unternehmerisch zu verwerten.

Noch deutlicher fällt der durch den Arbeitsvertrag begründete Autonomieverzicht in persönlicher Hinsicht aus. Der Arbeitnehmer ist in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert und dessen Direktionsgewalt unterstellt (§ 106 GewO). Der Arbeitgeber bestimmt, wann, wo und wie der Arbeitnehmer zu arbeiten hat. Typus prägend für den Arbeitsvertrag ist, dass sich der Arbeitnehmer verpflichtet, den Weisungen des Arbeitgebers zu gehorchen.⁴¹ Im Kern, wie *Roland Schwarze* es formuliert hat, begibt sich der Arbeitgeber in eine Lage, welche der Idee des freien Menschen diametral entgegensteht.⁴²

Das Paradoxon, welches der Gesetzgeber mit dem Syndikusrechtsanwalt geschaffen hat, der einerseits unabhängiges Organ der Rechtspflege und anderseits abhängig Beschäftigter ist, bedarf einer substantiierten Auflösung. Nicht ausreichend kann eine rein verbale Affirmation im Arbeitsvertrag sein, der Syndikusrechtsanwalt könne fachlich unabhängig und eigenverantwortlich arbeiten. Vielmehr bedarf es einer faktischen und rechtlichen Affirmation. So fordert z.B. die Gesetzesbegründung, dass der Syndikusrechtsanwalt die Möglichkeit hat, sich durch Nachfragen ein vollständiges Bild des Sachverhalts zu machen. 43 Auch müsse dem Syndikusrechtsanwalt zugesichert werden, im Rahmen des Anstellungsverhältnisses erteilte Weisungen aus fachlichen und berufsrechtlichen Gründen ablehnen zu können.44 Um seine Glaubwürdigkeit zu si-

³⁴ Knauer, in FS für Widmaier, 2008, S. 305 ff.

³⁵ Quaas, in Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, § 11, Rdnr. 8; Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 1, Rdnr. 60.

³⁶ Busse, in Henssler/Prütting, 4. Aufl., § 1, Rdnr. 47.

³⁷ BGH. NZA 2011. 1271.

³⁸ In diesem Sinne auch BT-Drucks. 18/5201, S. 28.

³⁹ Richardi/Fischinger, in Staudinger, 2010, Vorbemerkungen zu §§ 611ff., Rdnr. 227 f.

⁴⁰ Schwarze, ZfA 2005, 81, 91 ff.

⁴¹ Birk, Die arbeitsrechtliche Leistungsmacht, 1973, S. 174 ff.; Schwarze, ZfA 2005, S. 81, 93

⁴² Schwarze, ZfA 2005, 81, 93.

⁴³ BT-Drucks. 18/5201, S. 30.

⁴⁴ BT-Drucks. 18/5201, S. 32.

chern, ist es auch erforderlich, dass der Syndikusrechtsanwalt die Vertretung des Arbeitgebers nach Außen in bestimmten Fällen ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen ablehnen kann.⁴⁵

Nach § 46 Abs. 3 BRAO muss der Syndikusrechtsanwalt selbst, nicht nur die Rechtsabteilung, die Tätigkeit fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. Es genügt daher für die juristischen Mitarbeiter der Rechtsabteilung nicht, wenn der Leiter der Rechtsabteilung gegenüber dem Vorstand fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ist. Vielmehr muss jeder einzelne juristische Mitarbeiter, um Syndikusrechtsanwalt sein zu können, das Kriterium der fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit erfüllen. Fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit kann aber nur gesichert werden, wenn auch die Berichtslinie so ausgestaltet ist, dass derjenige, dem der Syndikusrechtsanwalt berichtet, in der Lage ist, dies durchzusetzen. Da aktienrechtlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Legalitätsprinzip) nach § 93 AktG der Vorstand zuständig ist, wird man fordern müssen, dass der Syndikusrechtsanwalt unmittelbar an den Vorstand angebunden ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass der Syndikusrechtsanwalt Rechtsfragen von untergeordneten Unternehmenseinheiten angetragen bekommt und diesen gegenüber unmittelbar antwortet. Die Personalverantwortung muss aber unmittelbar beim Vorstand liegen.

2. ARBEITNEHMERHAFTUNG

Der Gesetzentwurf ging ursprünglich davon aus, dass der Syndikusrechtsanwalt wie ein Rechtsanwalt seinem Mandanten, also dem Arbeitgeber, haften kann. Zur Sicherung der Unabhängigkeit hat der Gesetzentwurf daher auch für den Syndikusrechtsanwalt den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gefordert.⁴⁶ Rechtsausschuss hat in seiner Beschlussvorlage erst auf den Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung verzichtet, §§ 46a Abs. 4 Nr. 1, 46c Abs. 3 BRAO. 47 Die Begründung des Rechtsausschusses verfängt nicht. Soweit ein Vergleich mit angestellten Rechtsanwälten in einer Kanzlei gezogen wird,⁴⁸ ist das tertium comparationis falsch gewählt. In einer Kanzlei angestellte Rechtsanwälte verfügen nach § 51 BRAO zwingend über eine Berufshaftpflichtversicherung, welche die Schäden aus der Anwaltshaftung abdeckt. Die Anwaltshaftung besteht in der Regel gegenüber den Mandanten der Kanzlei, also gegenüber einem externen Auftraggeber. Auftraggeber und damit Mandant des Syndikusrechtsanwalts ist aber in der Regel der eigene Arbeitgeber.

Auch kann man schlicht nicht argumentieren, durch den Verzicht auf die Berufshaftpflichtversicherung sollte der bisherige Status quo erhalten bleiben. ⁴⁹ Die angestellten Unternehmensjuristen waren im Unternehmen nach der Doppelberufstheorie gerade nicht als Rechtsanwälte tätig. Insoweit hat sich bislang die Frage, ob nach § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung für angestellte Unternehmensjuristen besteht, nicht gestellt.

In der Sache ist die Entscheidung, von Syndikusrechtsanwälten keine Berufshaftpflichtversicherung zu fordern, mehr als fragwürdig. Die Arbeitnehmerhaftung ist gesetzlich nicht geregelt, sondern basiert auf Richterrecht.50 Zwar hätte der Gesetzgeber die Arbeitnehmerhaftung insgesamt oder nur für Syndikusrechtsanwälte regeln können, jedoch hat er dies gerade nicht getan. Vielmehr knüpft er an die zwischen Gesetzesbegründung und Bericht des Rechtsausschusses sich widersprechende Interpretation der Arbeitnehmerhaftung⁵¹ nur die Rechtsfolge an, keine Berufshaftpflicht für Syndikusrechtsanwälte zu fordern. Ob die Rechtsprechung künftig der Interpretation des Gesetzentwurfs folgt, welcher die Haftung des Rechtsanwalts nicht durch die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung abgemildert gesehen hat, oder der des Rechtsausschusses, welcher die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts auch von den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung erfasst ansah, bleibt offen. Unproblematisch und eindeutig zu beantworten ist die Frage jedenfalls nicht. Dies liegt zunächst daran, dass als dogmatische Begründung für die Arbeitnehmerhaftung nicht ein tragendes Grundprinzip identifiziert wird, sondern ein ganzer Strauß haftungsentlastender und haftungserhaltender Prinzipien.⁵² Hierzu zählt auch, dass sich die Arbeitnehmerhaftung in das Gefüge der unbegrenzten Leistungshaftung, § 93 Abs. 2 AktG,53 und des allgemeinen zivilrechtlichen Haftungssystems der Totalreparation einfügen muss.⁵⁴ Folge hiervon ist, dass die Frage, ob leitende Angestellte in die Arbeitnehmerhaftung einzubeziehen sind, nicht eindeutig geklärt ist.55 Auch wenn man leitende Angestellte grundsätzlich in das System der Arbeitnehmerhaftung einbeziehen will, ist fraglich, ob dies auch für die Syndikusrechtsanwälte gelten kann. Identifiziert man als schlagenden Grund für Arbeitnehmerhaftung die Weisungsunterworfenheit, welche auch für leitende Angestellte gilt, ist die Rechtsprechung auf den Syndikusrechtsanwalt, der fachlich unabhängig und eigenverantwortlich handelt, nicht übertragbar. So wurde z.B. vom BGH die Arbeitnehmerhaftung zugunsten des Justitiars eines Unternehmens abgelehnt, weil es gerade dessen Aufgabe war, das rechtliche Risiko für das Unternehmen auszuschließen.56

⁴⁵ BT-Drucks. 18/6915, S. 22.

⁴⁶ BT-Drucks. 18/5201, S. 38 f.

⁴⁷ BT-Drucks. 18/6915, S. 23.

⁴⁸ BT-Drucks. 18/6915, S. 14.

⁴⁹ So aber BT-Drucks. 18/6915, 23.

⁵⁰ Waltermann, RdA 2005, 98.

⁵¹ Einerseits BT-Drucks. 18/5201, S. 38 f. und anderseits BT-Drucks. 18/6915, S. 23.

 $^{^{52}}$ Otto, in Otto/Schwarze/Krause, Die Haftung des Arbeitnehmers, 4. Aufl. 2014, $\S\ 3.$

⁵³ Allgemein zur Vorstandshaftung, MüKo/AktG-Spindler, 4. Aufl. 2014, § 93, Rdnr. 1 ff.

⁵⁴ MüKo-*Wagner*, 6. Aufl. 2013, § 823, Rdnr. 69.

⁵⁵ Hesse, in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.) Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht, 37. Edition, § 619a, Rdnr. 6; Preis, in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Aufl. 2016, § 619a, Rdnr. 19.

⁵⁶ BGH, NJW 1970, 34 f.

Aber selbst wenn die Arbeitnehmerhaftung für Syndikusrechtsanwälte gelten würde, führte dies nicht zu einer völligen Freistellung. Vielmehr ist nach dem Grad des Verschuldens zu differenzieren. Nur bei leichter Fahrlässigkeit (culpa levissima) ist der Schaden vom Arbeitgeber vollständig zu tragen. Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird gequotelt und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer den Schaden alleine zu tragen. ⁵⁷ Die Notwendigkeit, eine Berufshaftpflichtversicherung für den Syndikusrechtsanwalt zu fordern hätte also durchaus bestanden.

IV. DIE BERUFSRECHTLICHE IMPLIKATION

Bislang war der angestellte Unternehmensjurist im Rahmen seiner Tätigkeit als Angestellter nicht an das anwaltliche Berufsrecht gebunden. Künftig findet das anwaltliche Berufsrecht auch auf die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts Anwendung, § 46c Abs. 1 BRAO. Ausgenommen sind neben den Vorschriften über die Berufshaftpflicht und die vertraglichen Haftungsbegrenzungen (§ 51 und § 52 BRAO) auch noch die Vorschriften über die Beratungshilfe und die Verpflichtung der Prozessvertretung (§§ 48 bis 49a BRAO) sowie die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige der Mandatsablehnung (§ 44 BRAO).

Gebunden ist der Syndikusrechtsanwalt insbesondere an die Verschwiegenheitsverpflichtung, § 43a Abs. 2 BRAO, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43a Abs. 4 BRAO, und an das Umgehungsverbot, § 12 BORA. Für die betriebliche Praxis kann dies z.B. eine erhebliche Umstellung bedeuten. Für den Syndikusrechtsanwalt ist es nun Berufspflicht, seinen Arbeitsbereich so zu organisieren, dass er der Berufsverschwiegenheit nachkommt. Hierbei können keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als an die Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei. Die Vertretung von widerstreitenden Interessen kann vor allem dann zu einem Problem werden, wenn in Konzernstrukturen die Vertragsbeziehungen von Mutter- und Tochterunternehmen einheitlich durch die Rechtsabteilung bearbeitet wurden. Schließlich erschwert das Umgehungsverbot künftig die direkte Kommunikation mit Betriebsrat und Arbeitnehmer, für die sich ein Rechtsanwalt bestellt hat, wenn die Unternehmensleitung durch einen Syndikusrechtsanwalt vertreten wird.

Das Vertretungsverbot des Syndikus alter Prägung in § 46 BRAO a.F. wurde hingegen weitgehend marginalisiert. Der angestellte Unternehmensjurist, der zugleich als Rechtsanwalt niedergelassen war, durfte bislang seinen Arbeitgeber als Rechtsanwalt nicht vor Gericht vertreten, § 46 Abs. 1 BRAO a.F. Dieses Vertretungsverbot gibt es künftig für Unternehmensjuristen selbst in Straf- und Bußgeldverfahren nicht mehr. § 46c Abs. 2 BRAO begründet nur ein Vertretungsverbot für den Syndikusrechtsanwalt in seiner Eigenschaft als

⁵⁷ Preis, in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Aufl. 2016, § 619a, Rdnr. 13.

Syndikusrechtsanwalt. Da der Syndikusrechtsanwalt aber daneben auch niedergelassener Rechtsanwalt sein kann, erfasst ihn, in der Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt, das Vertretungsverbot grundsätzlich nicht. Zwar erweitert § 46c Abs. 2 BRAO das Vertretungsverbot in Buß- und Strafverfahren auch auf seine Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt bei einem unternehmensbezogenen Tatvorwurf. Voraussetzung für die Erweiterung des Tätigkeitsverbotes nach § 46c Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BRAO ist aber, dass der niedergelassene Rechtsanwalt zugleich Syndikusrechtsanwalt ist. Ist er lediglich angestellter Unternehmensjurist, trifft ihn das Tätigkeitsverbot nicht.

Der Gesetzgeber hat damit die Möglichkeit geschaffen, dass der niedergelassene Anwalt sein eigener "Stempelanwalt" für die Schriftsätze, die er als Syndikusrechtsanwalt oder angestellter Unternehmensjurist verfasst hat, werden kann. Welche Auswirkungen dies insbesondere bei Unternehmen mit Massengeschäft haben wird und welche Rückwirkungen sich hieraus für den Anwaltsmarkt ergeben, ist noch nicht absehbar.

Der Syndikusrechtsanwalt hat gegenüber dem nach § 4 BRAO niedergelassenen Rechtsanwalt nur ein eingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht. In Strafverfahren steht dem Syndikusrechtsanwalt künftig kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO wurde der Syndikusrechtsanwalt ausdrücklich ausgenommen. Als Folge davon greift auch das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO nicht für ihn. Auch in Steuerstrafverfahren steht dem Syndikusrechtsanwalt kein Beschlagnahmeverbot zur Seite. Er kann sich auch nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, § 399 AO. Hingegen hat er in den Steuerverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht, weil § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO nicht abgeändert wurde, daher noch § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO a.F. entspricht. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch nach allen Verfahrensordnungen, die, wie § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, das Zeugnisverweigerungsrecht an die berufliche Verschwiegenheit anknüpfen (§ 98 VwGO, § 118 SGB, § 43 Abs. 1 ArbGG).

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte tief in die Tektur des anwaltlichen Berufsrechts eingegriffen. Er hat einen neuen Typ von Rechtsanwalt geschaffen, der sich nicht spannungsfrei in das sozialversicherungsrechtliche, arbeitsrechtliche und berufsrechtliche System einpassen lässt. Ging es dem Gesetzgeber darum, Brüche in der Versorgungsbiographie zu vermeiden, nutzt das Gesetz nur einem überschaubaren Kreis von Rechtsanwälten, welche zwischen Rechtsabteilung und niedergelassener Anwaltstätigkeit wechseln oder aus unselbstständiger und selbstständiger Rechtsanwaltstätigkeit Einkommen beziehen. Insbesondere diejenigen Mitarbeiter von

Rechtsabteilungen, die keine Tunnelkariere machen wollen, können dies auch künftig nur um den Preis eines Bruchs in der Versorgungsbiographie.

Bedenkt man, dass die niedergelassenen Rechtsanwälte, welche den gleichen Zugang zum Recht für die breite Bevölkerung sicherstellen, fast 10 Jahre auf eine An-

passung der Gebühren (2004 bis 2013) an die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten warten mussten, ist die Geschwindigkeit, mit der die Politik auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum Befreiungstatbestand des § 6 Abs. 1 SGB VI reagierte, mehr als bemerkenswert.

RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

PROF. DR. REINHARD GAIER, KARLSRUHE*

Der nachfolgende Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 29.11.2015 im Obersten Gerichtshof in Jerusalem gehalten hat. Die BRAK hatte hier, gemeinsam mit dem Supreme Court of Israel, der Deutschen Botschaft und der Israel Bar Association, die Ausstellung "Anwalt ohne Recht" feierlich eröffnet. Die Veranstaltung fand im Rahmen des Jubiläumsjahres "50 Jahre diplomatische Beziehungen Israel Deutschland" statt. Es nahmen ca. 120 hochkarätige Gäste teil, darunter zahlreiche Richter und ehemalige Richter des Obersten Gerichtshofs, Dekane diverser Universitäten und Law Colleges, sowie weitere Vertreter aus Justiz, Politik und Anwaltschaft.

I. GRUNDLAGEN

Der moderne Verfassungsstaat westlicher Prägung wird kenntlich an verschiedenen Prinzipien, die zwar von Nation zu Nation in verschiedener Stärke und Konsequenz verwirklicht sind, sich aber auf einen unverzichtbaren Kernbestand zurückführen lassen. Im Dialog nordamerikanischer und westeuropäischer Thesen, wie ihn Heinrich August Winkler so treffend analysiert hat, wurden etwa Volkssouveränität, der Respekt vor persönlicher Freiheit und Würde des Individuums, aber auch das Prinzip der Gewaltenteilung als gemeinsame Merkmale demokratischer Staatswesen ausgemacht. Demgemäß geht das Bundesverfassungsgericht schon seit Beginn seiner Rechtsprechung davon aus, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung ein "tragendes Grundprinzip" des deutschen Verfassungsrechts ist.¹

Gewaltenteilung bedeutet zunächst Gewaltentrennung: die Gesamtheit staatlicher Aufgaben wird den Teilbereichen der Gesetzgebung, also der Legislative, der vollziehenden Gewalt, also der Exekutive, und schließlich der Rechtsprechung, also der Judikative, zugewiesen.² An diese funktionelle Gewaltenteilung schließt sich eine organisatorische Trennung an, bei der die einzelnen Aufgabenbereiche jeweils gesonder-

ten Organen zugewiesen werden.³ Auf diesem Weg werden die Gerichte mit den Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt betraut.

Die Bedeutung der Gewaltenteilung im deutschen Verfassungsrecht darf einerseits nicht als allgemein strenges Prinzip überbewertet werden. So wird zwar von einer positivrechtlichen Verankerung in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ausgegangen, das Bundesverfassungsgericht betont aber stets, dass eine Gewaltenteilung nicht im Sinne einer absoluten Trennung realisiert und geboten ist.⁴ So sind etwa Verschränkungen der Teilgewalten möglich und im Grundgesetz selbst auch vorgesehen.⁵ Genügend, aber auch erforderlich sind gegenseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der Gewalten.⁶ Andererseits zieht die Rechtsprechung etwaigen Übergriffen in Bereiche einer anderen Gewalt aber auch strikte Grenzen, indem sie daran festhält. dass keine der drei Gewalten ihrer spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten beraubt werden darf.⁷ Noch strenger verfährt das Bundesverfassungsgericht dort, wo das Grundprinzip der Gewaltenteilung in speziellen verfassungsrechtlichen Normen konkrete Ausformungen gefunden hat. Hier muss nicht auf den allgemeinen Grundsatz mit seinen etwaigen Abschwächungen und Durchbrechungen zurückgegriffen werden. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit beantwortet sich vielmehr unmittelbar nach den Vorgaben der speziellen Norm des Grundgesetzes.

II. SPEZIELLE VERFASSUNGSNORMEN FÜR DIE RECHTSPRECHUNG

Für die Judikative im gewaltengeteilten Staat enthält das Grundgesetz zwei der genannten speziellen Verfassungsnormen: So regelt zunächst Art. 92 GG, dass die "rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut" ist, während Art. 97 GG – flankiert durch Art. 98 GG – die sachliche und personelle Unabhängigkeit der Richterschaft gewährleistet. Im Zusammenspiel dieser bei

^{*} Der Autor ist Richter des Bundesverfassungsgerichts.

¹ Vgl. BVerfGE 3, 225, 247; 67, 100, 130.

² Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. (2014), Art. 20, Rdnr. 24.

³ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. (2014), Art. 20, Rdnr. 24.

⁴ So BVerfGE 9, 268, 279 f.; 124, 78, 120.

⁵ Di Fabio, Gewaltenteilung, in: HStR II (3. Aufl. 2004), § 27, Rdnr. 31.

⁶ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. (2014), Art. 20, Rdnr. 24 m.w.N.

⁷ Vgl. BVerfGE 124, 78, 120 m.w.N.

den Bestimmungen wird eine Sicherung der dritten Gewalt erreicht, die sie nicht nur von den anderen beiden Gewalten institutionell trennt, sondern sie auch durch umfassende Gewährleistung der Unabhängigkeit vor sachwidriger Einflussnahme durch Legislative und Exekutive effektiv sichert. Nur unter diesen Umständen kann die Justiz ihrer Aufgabe nachkommen, die anderen Staatsgewalten zu hemmen, zu mäßigen und – in allererster Linie – zu kontrollieren. Nur durch eine unabhängige Justiz kann dem Grundsatz der Gewaltenteilung konsequent, also nicht nur der Form, nicht nur dem Anschein nach, sondern tatsächlich und mit Substanz entsprochen werden.

1. ORGANISATORISCHE SELBSTSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE

Durch Art. 92 GG wird die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte bestimmt.⁸ Nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts geht das Grundgesetz davon aus, dass die Rechtsprechung durch besondere Institutionen ausgeübt wird, die von den Organen der übrigen Gewalten verschieden sind. Daraus folgert das Bundesverfassungsgericht zweierlei: Einmal dass die Gerichte organisatorisch hinreichend von den Verwaltungsbehörden getrennt sein müssen, zum anderen aber auch, dass die richterliche Neutralität nicht durch eine personelle Verbindung zwischen Ämtern der Rechtspflege und der Verwaltung in Frage gestellt werden darf.⁹ Eine nur institutionelle Trennung der Justiz von den übrigen Staatsgewalten genügt hiernach nicht, auch das Personal der Justiz darf nur für die Erledigung von deren Aufgaben und nicht gleichzeitig für andere Funktionen eingesetzt werden.

Dies führt zur Frage, wie die Aufgaben der dritten Gewalt, wie also "Rechtsprechung" näher zu bestimmen ist. Hierfür wählt das Bundesverfassungsgericht einen doppelten Ansatz, indem es zunächst einen "traditionellen Kernbereich" der Rechtsprechung berücksichtigt, daneben aber auch eine funktionelle Betrachtungsweise zulässt. 10 Selbstverständlich zählen die Streitentscheidung im Zivilrecht und die Strafgerichtsbarkeit traditionell zum Kernbereich der Justiz und sind daher unzweifelhaft der Rechtsprechung zuzurechnen.¹¹ In funktioneller Hinsicht tritt die Aufgabe der Streitbeilegung durch eine hoheitliche Entscheidung in den Vordergrund. Rechtsprechung ist hiernach eine letztverbindliche, der Rechtskraft fähige Feststellung dessen, was im konkreten Fall rechtens ist. 12 Es geht darum, in einem besonders geregelten Verfahren eine umstrittene Rechtslage verbindlich zu klären. 13 Rechtsprechung definiert sich danach nicht aus der Sicht der mit einer Aufgabe betrauten Person. Nicht jede Aufgabe, die der Gesetzgeber einem Richter überträgt, ist auch Rechtsprechung, 14 vielmehr bestimmt die Aufgabe der Streitentscheidung die Zuständigkeit des Richters. Richter können danach in engen Grenzen auch mit materieller Verwaltungstätigkeit betraut sein, was insbesondere dann geschieht, wenn der Gesetzgeber die richterliche Unabhängigkeit als Grundlage für eine sachgerechte Administrativentscheidung ansieht und hierfür nutzen will. Dies lässt sich so lange mit dem Gebot der Gewaltentrennung vereinbaren, als die Unabhängigkeit des entscheidenden Richters gesetzlich gesichert ist und durch das Maß der Belastung insgesamt die Rechtsprechungsaufgaben der Justiz nicht behindert werden.

2. RECHTSPRECHUNGSMONOPOL

Die Formulierung des Art. 92 GG, wonach die "rechtsprechende Gewalt ... den Richtern anvertraut" ist, ist im Sinne einer ausschließlichen Kompetenzzuweisung zu verstehen; mit anderen Worten: Es dürfen nur Richter mit den Aufgaben der Rechtsprechung betraut sein, es ist ein Rechtsprechungsmonopol zugunsten der Richter verfassungsrechtlich vorgeschrieben.¹⁵ Damit wird das Gebot der Trennung der drei Staatsgewalten weiter gestärkt;¹⁶ denn es ist ausgeschlossen, dass insbesondere die Verwaltung Aufgaben der Rechtsprechung für sich als eigene beansprucht und damit der Justiz ihr zustehende Kompetenzen entzieht.

3. UNABHÄNGIGKEIT DER RICHTER

An die geschilderte organisatorische und funktionale Einbettung durch Art. 92 GG schließen die konkretisierenden Bestimmungen zur richterlichen Unabhängigkeit namentlich in Art. 97 GG an. Damit wird der maßgebliche Zusammenhang hergestellt: Gewaltenteilung verlangt zunächst eine unabhängige Justiz, und wesentliche Voraussetzung hierfür ist die richterliche Unabhängigkeit – das eine ist ohne das andere nicht vorstellbar. 17 Art. 97 Abs. 1 GG stellt ohne jede Einschränkung fest, dass "Richter … unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen" sind. Die hiermit garantierte richterliche Unabhängigkeit hat einen sachlichen wie einen personellen Bezug.

Sachliche Unabhängigkeit schützt den Richter nicht nur vor direkten Eingriffen, sondern auch schon vor jeglicher – also auch mittelbarer – Einflussnahme auf seine rechtsprechende Tätigkeit. Rechtsprechung ist – wie geschildert – die verbindliche Entscheidung über eine streitige Rechtsfrage. Der Schutz setzt aber nicht erst bei der Entscheidung an; ein derart enger Blick könnte eine indirekte Beeinflussung letztlich nicht verhindern und die Unabhängigkeit auf Umwegen schwächen. Deshalb muss der Schutz umfassend in zwei Richtungen sein: Er muss einmal bereits im Vorfeld der Entscheidungsfindung beginnen und muss zudem auch mit der Entscheidung zusammenhängende Nacharbeiten einschließen. 18 Der Richter ist daher etwa frei

⁸ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. (2014), Art. 20, Rdnr. 27.

⁹ BVerfGE 54, 159, 166.

¹⁰ Vgl. BVerfG 103, 11, 137.

¹¹ BVerfGE 22, 49, 77 f.

¹² Vgl. BVerfG 103, 11, 137 m.w.N.

¹³ Vgl. BVerfG 103, 11, 138.

 $^{^{14}\ \}mathrm{Vgl.}$ etwa BVerfGE 116, 1, 10 zur Auswahl des Insolvenzverwalters.

¹⁵ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. (2014), Art. 92, Rdnr. 11.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 54, 159, 166.

¹⁷ So auch *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: HStR II (3. Aufl. 2004), § 27, Rdnr. 27.

¹⁸ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. (2014), Art. 97, Rdnr. 3; Papier/Schröder, Richterliche Unabhängigkeit, in: HGR V § 130, Rdnr. 11.

bei seiner Entscheidung über die Reihenfolge der Bearbeitung der einzelnen Verfahren; er entscheidet außerdem frei über die Terminierung der Verfahren und die Ladung der Beteiligten.¹⁹ Sachliche Unabhängigkeit bedeutet hierbei in erster Linie eine verfassungsrechtliche Garantie der Weisungsfreiheit von Richtern.²⁰ Es dürfen weder Einzelweisungen zu konkreten Fällen noch allgemeine Weisungen für verschiedene Verfahren erteilt werden. Auch mittelbare Beeinträchtigungen richterlicher Unabhängigkeit sind unzulässig. Insbesondere können hiernach Behörden alle Formen von Anleitungen, Bitten, Vorhaltungen und Beschwerden für konkrete Verfahren untersagt werden.

Zu der sachlichen muss die persönliche Unabhängigkeit des Richters hinzukommen. Ein Richter, dem aufgrund seiner Entscheidung in einem bestimmten Rechtsstreit oder allgemein wegen seiner Amtsführungen persönliche Nachteile bis hin zum Verlust seines Berufes und letztlich seiner wirtschaftlichen Existenz drohen, wird nicht unbefangen urteilen, sondern immer Reaktionen der anderen Staatsgewalten bei unliebsamen Maßnahmen befürchten müssen. Es ist offenkundig, dass ohne Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit gerade der Exekutive ein sehr wirksames Mittel an die Hand gegeben wäre, um die Justiz in ihrem Sinne sachwidrig und zum Nachteil der Rechtsuchenden zu beeinflussen. Dies kann weder in einem Rechtsstaat noch in einem gewaltengeteilten Staat hingenommen werden.

Das Grundgesetz gewährleistetet daher in Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG die persönliche Unabhängigkeit nachdrücklich dadurch, dass es den Richter prinzipiell vor Absetzung und Versetzung schützt. Diese "Inamovibilität" ist nur in wenigen Ausnahmefällen durchbrochen, zu denen bei äußerst schwerwiegenden Dienstvergehen eines Richters auch dessen Entfernung aus dem Amt zählen kann. Auch dann darf allerdings nicht die Exekutive über die Dienstenthebung entscheiden, vielmehr erfordert die Verfassung selbst nicht nur eine präzise gesetzliche Regelung, sondern auch eine richterliche Entscheidung (Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG).

Ohnehin wird mit der Ahndung von Pflichtverstößen eines Richters ein besonders heikler Bereich angesprochen. Einerseits darf auch auf dem Weg der Disziplinarund Aufsichtsbefugnisse die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden. Andererseits ist es aber auch selbstverständlich, dass ein dienstwidriges Verhalten eines Richters nicht ohne Reaktion seiner Vorgesetzten bleiben kann. Der Staat schuldet seinen Bürgern nicht nur eine unabhängige Justiz, sondern auch eine funktionierende Rechtspflege. Pflichtvergessene Richter müssen daher zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn ihr Verhalten noch keine Entfernung aus dem Richteramt erzwingt oder erlaubt. Nicht nur die persönliche Unabhängigkeit, sondern auch die Wahrung der sachlichen Unabhängigkeit eines Richters verbietet es allerdings, dass er sich wegen einer konkreten Entscheidung verantworten muss und einer Maßregel unterworfen wird. Ein rechtsfehlerhaftes Urteil eines Richters kann und muss in der nächsthöheren Instanz kassiert und die richtige Entscheidung ersetzt werden, darf aber niemals Anlass sein, den Richter für sein mangelhaftes Urteil zu disziplinieren. Umgekehrt darf es aber auch nicht hingenommen werden, wenn sich ein Richter etwa mit unerträglicher Indolenz von seiner Arbeit fernhält und so den Rechtsuchenden letztlich eine Entscheidung des Gerichts verweigert.

III. EFFEKTIVER SCHUTZ RICHTERLICHER UNABHÄNGIGKEIT

Richterliche Unabhängigkeit bleibt ein schöner Schein, bleibt ein leeres Versprechen, wenn sie sich nicht notfalls auch durchsetzen lässt. Vergleicht man die Staatsgewalten, so ist die Judikative ohne Zweifel die schwächste. In demokratischen Staaten droht zwar keine völlige Abschaffung einer unabhängigen Justiz, der Gesetzgeber kann aber subtiler vorgehen und aufgrund seiner umfassenden legislativen Kompetenz durch restriktive Normen die Unabhängigkeit der Justiz zumindest aushöhlen. In der Praxis noch gefährlicher sind Eingriffe der Exekutive, die der Justiz mit einem übermächtigen Verwaltungsapparat oder mit den massiven Machtbefugnissen der Regierung gegenübertritt. Vor solchen Eingriffen bedarf es des Schutzes der dritten Gewalt.

Das deutsche Verfassungsrecht hat hierfür eine Lösung gefunden. Zwar ist die richterliche Unabhängigkeit nicht als Grundrecht konstruiert, dessen Beeinträchtigungen der jeweils betroffene Richter im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen könnte.²³ Das Bundesverfassungsgericht hat aber gleichwohl einen Weg geöffnet, um aus der Gewährleistung sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit eine subjektive Rechtsposition des einzelnen Richters herzuleiten, die er mit der Verfassungsbeschwerde gegen staatliche Eingriffe verteidigen kann. Grundlage hierfür ist Art. 33 Abs. 5 GG,²⁴ wonach der Gesetzgeber bei der Regelung des Dienstrechts der staatlichen Beschäftigten zur Berücksichtigung der "hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" angehalten ist. Obgleich Richter nach deutschem Rechtsverständnis keine Beamten sind, stellt das Bundesverfassungsgericht schon seit 1961 auch den "elementaren Grundsatz der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit des Richters" unter den Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG.²⁵ Eine Verletzung des Art. 33 GG kann aber nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden (§ 90 Abs. 1 BVerfGG). Auf diese Weise wird die Garantie seiner beruflichen Unabhängigkeit für den einzelnen Richter zu einem "grundrechtsähnlichen Individualrecht" gegenüber dem Staat, das gerichtlich durchgesetzt werden

¹⁹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. (2014), Art. 97, Rdnr. 3 m.w.N.

²⁰ Vgl. BVerfGE 3, 213, 224; 14, 56, 69; 26, 186, 198; 27, 312, 322; 31, 137, 140; 36, 174, 185.

 $^{^{21}\,\}text{Vgl. BVerfGE 4, 331, 346; 14, 56, 69\,f.; 14, 156, 162; 17, 252, 259; 87, 68, 85.}$

²² Vgl. BVerfGE 38, 139, 152.

²³ BVerfGE 48, 246, 263.

²⁴ Vgl. BVerfGE 12, 81, 88; 55, 372, 391f.

²⁵ BVerfGE 12, 81, 88.

kann.²⁶ Bei richtigem Verständnis bedeutet das allerdings nicht, dass die richterliche Unabhängigkeit zu einem Standesprivileg geworden wäre,²⁷ vielmehr wird dem einzelnen Richter die subjektive Rechtsposition nur aus funktionalen Gründen, also gewissermaßen treuhänderisch überlassen, damit er die Unabhängigkeit im Interesse einer demokratischen, gewaltengeteilten Rechtsstaatlichkeit durchsetzen und wahren kann.

IV. BEDEUTUNG UND GEFÄHRDUNG RICHTERLICHER UNABHÄNGIGKEIT IM DEMOKRATISCHEN STAATSWESEN

Die deutschen Richter werden heute die "unabhängigsten der Welt" genannt.²⁸ Ob diese Einschätzung gerechtfertigt ist, kann dahinstehen; jedenfalls hat das Grundgesetz der Unabhängigkeit der Richterschaft große Bedeutung beigelegt. Wie viele Bestimmungen der deutschen Nachkriegsverfassung erklärt sich das aus den Schreckenserfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur. Obwohl die weit überwiegende Mehrzahl der Richter die Machtübernahme Hitlers eher begrüßte als ablehnte und sich willfährig seinem Regime unterwarf, erkannten die Nationalsozialisten in einer unabhängigen, von ihnen nicht kontrollierten Justiz von Anfang an ein Hindernis für ihr absolutes, menschenverachtendes Herrschaftssystem. Schon nach wenigen Wochen war die Justiz gleichgeschaltet, waren insbesondere liberale, sozialdemokratische und jüdische Richter aus ihren Ämtern geworfen. Die verbliebenen Richter und die Justiz insgesamt wurden danach sehr schnell zu erschreckend effektiven Unterstützern

der Terrorherrschaft der Nationalsozialisten. Auch der Blick auf andere Diktaturen zeigt, dass eine unabhängige Justiz für Gewaltherrscher unerträglich ist.

Leider zeigt sich auch in demokratischen Systemen bisweilen das Bemühen, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu beschneiden. Auch wenn solche Tendenzen nicht auf Abschaffung einer demokratischen Staatsform zielen und sich daher ein Vergleich mit Diktaturen verbietet, führen sie doch zu einer Schwächung der Gewaltenteilung und einer zumindest bedenklichen Erosion von Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Wer in demokratischen Strukturen die Unabhängigkeit der Justiz nicht rückhaltlos achtet, sondern einzuschränken versucht, wird wohl durch Angst motiviert. Herrschende, die derart agieren, sehen in unabhängigen Richtern die Gefahr, bei der Durchsetzung der eigenen politischen Ziele behindert zu werden, obgleich sie doch in freien Wahlen hierfür unzweifelhaft die demokratische Legitimation erhalten haben. Die unabhängige Justiz wird als Störfaktor wahrgenommen, als Schwächung der eigenen, vom Volk verliehenen Macht. Solche ängstliche Verzagtheit verkennt die Bedeutung der Gewaltenteilung in einem demokratischen Staat. Selbstredend ist Gewaltenteilung immer auch Mäßigung und damit eine Beschränkung von Macht – und das muss auch so sein. Es geht ohne Frage um einen partiellen Machtverlust, dies aber ist exakt das Ziel von Gewaltentrennung; denn keine der Staatsgewalten soll übermächtig werden und die anderen beiseite drängen können. Es geht darum, die Demokratie durch Balance der Gewalten zu stärken und zu festigen. In Demokratien sollte die Gewaltentrennung mit einer wirklich unabhängigen Justiz daher nicht als Problem, sondern als großer Vorteil erkannt werden: Gewaltenteilung bedeutet gerade keine Schwächung eines Staates, sondern ist im Gegenteil seine entscheidende Stärke. Der gewaltengeteilte Staat ist ein starker Staat, er ist stark zugunsten von Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

SICHERSTER WEG BEI ZWEIFELHAFTER FRIST

1. Ob die Wiedereinsetzung in die versäumte Klagebegründungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 WEG

innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO oder in der Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO beantragt werden muss, ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden.

2. Angesichts dieser offenen Rechtslage obliegt es dem Rechtsanwalt, vorausschauend den für seinen Mandanten relativ sichersten und am wenigsten gefährlichen Weg zu wählen und die kürzere Frist zugrunde zu legen. (eigener Leitsatz)

BGH, Urt. v. 24.9.2015 - IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519

 $^{^{26}}$ BVerfGE 12, 81, 87; aktuell zur Richterbesoldung BVerfG, Urt. v. 5.5.2015 – 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14, juris, Rdnr. 91.

²⁷ Vgl. Papier/Schröder, Richterliche Unabhängigkeit, in: HGR V § 130, Rdnr. 2 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH.

²⁸ So *Bommarius*, in Frankfurter Rundschau v. 29.9.2015.

Die Wahrung von Fristen ist eine Kernaufgabe der anwaltlichen Tätigkeit, in jedem Mandat gibt es Fristen, die beachtet werden müssen. In diesem Haftpflichtprozess wurde dem beklagten Rechtsanwalt vorgeworfen, im Ausgangsverfahren den Wiedereinsetzungsantrag verspätet gestellt zu haben.

Eine Wohnungseigentümerin hatte dort Klage auf Feststellung der Ungültigkeit eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft erhoben. Die Klagebegründung war wohl fristgerecht per Post an das Gericht geschickt worden, jedoch erst nach Ablauf der Klagebegründungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. WEG dort eingegangen. Bis zu diesem Punkt war dem Anwalt noch keinen Vorwurf zu machen.

Nachdem er jedoch Kenntnis von der Fristversäumung erlangt hatte (siehe dazu die nachstehende Besprechung dieser Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Fristen), traf ihn die Pflicht, innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Das WEG enthält keine eigene Regelung für die Wiedereinsetzung, sondern verweist in § 46 Abs. 1 Satz 3 pauschal auf §§ 233 ff. ZPO. § 234 ZPO enthält nun leider keine einheitliche Frist, sondern unterscheidet zwischen Rechtsmitteleinlegung (zwei Wochen) und Rechtsmittelbegründung (ein Monat). Der Anwalt legte die Monatsfrist zugrunde, das Gericht im Ausgangsverfahren hingegen die Zwei-Wochen-Frist. Wiedereinsetzung wurde folglich nicht gegeben, die Klage wurde abgewiesen.

Eine anwaltliche Pflichtverletzung wäre dann nicht zu sehen, wenn in Rechtsprechung und Literatur einhellig die Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf die Versäumung der Klagebegründungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. WEG angewendet würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Da es sich um eine materielle Ausschlussfrist handelt, ist die Anwendung des § 234 ZPO umstritten,¹ eine höchstrichterliche Entscheidung hierüber steht noch aus.

Angesichts dieser unklaren Rechtslage musste das Warnschild "sicherster Weg" aufblinken: Bei Unklarheiten über den Fristablauf muss der Anwalt die ungünstige Variante einkalkulieren und (sofern möglich) innerhalb der kürzesten denkbaren Frist fristwahrende Maßnahmen ergreifen. So sah es der BGH² beispielsweise in einem Fall, in dem angesichts des Vorbringens des Mandanten nicht auszuschließen war, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine arbeitsrechtliche Kündigung ausgesprochen worden war. Sicherheitshalber hätte auch hiergegen Kündigungsschutzklage erhoben werden müssen. Auch bei nach einer Gesetzesänderung auftretenden Unklarheiten muss sicherheitshalber die kürzere Frist zugrunde gelegt werde. Das Problembewusstsein darüber, dass der Fristablauf überhaupt unklar sein könnte, muss man sich allerdings verschaffen – z.B. durch Lektüre der (Kommentar-)Literatur.³ (ju)

VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN GRUNDURTEIL IM REGRESSPROZESS

- 1. Im Anwaltshaftungsprozess gehört dann, wenn dem Anwalt vorgeworfen wird, seine Vertragspflichten bei der Durchsetzung eines Anspruchs verletzt zu haben, die Frage, ob jener Anspruch überhaupt bestand, zum Grund des Anspruchs (Anschluss an BGH VersR 1980, 867).
- 2. Bei einem Klagebegehren, das sich aus mehreren Teilansprüchen zusammensetzt, kann ein einheitliches Grundurteil nur ergehen, wenn feststeht, dass jeder der Teilansprüche dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

BGH, Beschl. v. 17.9.2015 - IX ZR 263/13, NJW 2015, 3453

Die Regressklage wurde hier auf falsche anwaltliche Beratung im Zusammenhang mit einem Mandat gegen einen Unfallversicherer gestützt. Die mitversicherte Ehefrau des Klägers war auf dem Weg zu einer dienstlichen Beschäftigung eine Treppe hinabgestürzt; anschließend wurden bei ihr ein Herzinfarkt und ein Schlaganfall festgestellt. Der Kläger selbst meldete zunächst den Schaden, der Versicherer lehnte aber Leistungen ab, weil nach dortiger Ansicht der stationäre Krankenhausaufenthalt nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen sei. Die beklagten Anwälte hatten zunächst den Auftrag erhalten, gegen die Berufsgenossenschaft vorzugehen. Streitig war, ob der Auftrag schon zu diesem Zeitpunkt auch dahin ging, Ansprüche gegen den Unfallversicherer durchzusetzen. Als der Auftrag später eindeutig erteilt wurde, wandte die Versicherung Verfristung ein.

Das LG hatte die Regressklage abgewiesen, das OLG hob das landgerichtliche Urteil auf und stellte den Anspruch dem Grunde nach fest; im Übrigen wies es die Sache an das LG zurück. Nach Ansicht des OLG habe sich die Versicherung nämlich auch im Anschluss an die unstreitige Beauftragung noch nicht auf die Verfristung berufen können, so dass es nicht darauf ankam, ob die Beauftragung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt war.

Gegen dieses Grundurteil legten die beklagten Anwälte mit Erfolg Nichtzulassungsbeschwerde ein. Der IX. Zivilsenat des BGH führt aus, dass das OLG schon gar nicht von einer Pflichtwidrigkeit ausgehen durfte, ohne geprüft zu haben, ob eine Klage gegen den Versicherer überhaupt Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Denn nur dann hätten die Beklagten zur Klage raten müssen. Hierauf seien die Parteien auch nicht hingewiesen worden, so dass zur Frage, ob der Versicherer ohne Berücksichtigung etwaiger Verfristungen überhaupt leistungspflichtig gewesen sei, nicht weiter Stellung genommen wurde. Darin lag eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es sei auch nicht auszuschließen, dass das OLG nach entsprechenden Hinweisen und Parteivortrag anders entschieden hätte.

Für das weitere Verfahren gibt der Senat dann noch sehr aufschlussreiche Hinweise. Der Erlass eines Grundurteils nach § 304 ZPO sei im Anwaltsregress-

¹ Vgl. nur *Dötsch*, NZM 2008, 309 (312 ff.) m.w.N.

² NJW 1999, 1391.

³ Im Fall BGH, NJW 2001, 675, hätten sich Zweifel bei Berücksichtigung eines Aufsatzes in der Zeitschrift "Agrarrecht" ergeben sollen.

prozess nur dann möglich, wenn der Anspruch, den durchzusetzen der Anwalt nach Ansicht des jeweiligen Klägers unterlassen habe, auch tatsächlich bestand. Im vorliegenden Fall hätte das OLG daher feststellen müssen, dass sowohl ein Anspruch auf Krankenhaustagegeld als auch ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen bestanden hätte, denn korrespondierende Schadensersatzansprüche wurden seitens des Klägers behauptet. Bei Teilansprüchen müssen die Voraussetzungen für jeden Anspruch vorliegen, wenn das Gericht ein einheitliches Grundurteil erlassen möchte.

Es kommt immer wieder vor, dass die Instanzgerichte in Regressprozessen Grundurteile erlassen, wenn feststeht, dass eine Frist versäumt wurde und diese Versäumung den beklagten Anwälten zur Last fällt. Ein Grundurteil bedingt aber die Feststellung, dass der behauptete Anspruch tatsächlich auch bestand, wenn auch die Höhe noch unklar sein mag. Das Gleiche gilt bei versäumten Rechtsmittelfristen. Die Feststellung schuldhafter Fristversäumung würde ein Grundurteil nicht tragen; hinzukommen muss, dass das Rechtsmittel auch tatsächlich Erfolg gehabt hätte.

Außerordentlich oft fordern geschädigte Mandanten bzw. deren neue Vertreter, der Anspruch solle "dem Grunde nach" anerkannt werden, wenn allein die Versäumung der Frist und die damit verbundene Haftung gemeint ist. "Dem Grunde nach" bedeutet aber nach Ansicht des BGH zu Recht, dass auch der durch das Versäumnis verloren gegangene Anspruch selbst ganz oder teilweise bestehen muss. Daher sollte man diesem Begehren in aller Regel nicht nachkommen, denn ein solches Anerkenntnis würde weit mehr bedeuten als lediglich das Einräumen der schuldhaften Fristversäumung. Die Hinweise, die der BGH erteilt, haben also nicht nur prozessrechtliche Auswirkungen. (bc)

PFLICHT DES ANWALTS ZUR SACHVERHALTS-AUFKLÄRUNG

Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht gehalten, von sich aus Nachforschungen in jede Richtung anzustellen, um einen für den Mandanten günstigen Sachverhalt erst zu ermitteln. Ergeben sich aus dem dem Anwalt bekannten Sachverhalt jedoch Anhaltspunkte für eine mögliche weitere Anspruchsgrundlage, ist dieser ggf. verpflichtet, beim Mandanten nachzufragen, um diesen Punkt aufzuklären.

OLG Hamm, Urt. v. $11.8.2015 - 28\ U\ 136/14$

Die Kläger nehmen die beklagte Anwaltssozietät wegen einer vermeintlich fehlerhaften Prozessführung wegen Grundstücksgeschäften auf Schadensersatz in Anspruch. In zwei Vorprozessen, in denen die Kläger anderweitig anwaltlich vertreten waren, erhoben diese gegen ihren Gegner den Einwand der Formnichtigkeit der Grundstückskaufverträge aufgrund einer Schwarzgeldabrede, die sie jedoch nicht beweisen konnten, weswegen sie dort unterlagen. In einem weiteren Verfahren, in dem sie durch die hier beklagte Anwaltskanzlei vertreten wurden und in dem wiederum die Schwarzgeldabrede eingewandt wurde, unterlagen sie

ebenfalls. Die Kläger werfen den Anwälten nun vor, sie hätten zusätzlich vortragen müssen, dass die Grundstückskaufverträge wegen eines besonders groben Missverhältnisses zwischen dem Wert der Grundstücke und dem Kaufpreis nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig seien. Die Regressklage blieb jedoch in zwei Instanzen erfolglos.

Das OLG hielt zunächst fest, dass ein Rechtsanwalt grundsätzlich nicht gehalten sei, von sich aus Nachforschungen in jede Richtung anzustellen, um einen für den Mandanten günstigen Sachverhalt erst zu ermitteln.⁴ Ergäben sich aus dem dem Anwalt bekannten Sachverhalt jedoch Anhaltspunkte für eine weitere Anspruchsgrundlage, mit der das Prozessziel der Mandanten möglicherweise erreicht werden könne, sei der Anwalt ggf. verpflichtet, beim Mandanten nachzufragen, um diesen Punkt aufzuklären. Vorliegend habe der sachbearbeitende Anwalt der beklagten Sozietät Kenntnis von einem Schriftsatz des früheren Anwalts aus einem der beiden vorherigen Verfahren gehabt, in dem vorgetragen wurde, dass für das verkaufte Grundstück ein Preis von 6,00 DM pro Quadratmeter üblich gewesen sei, während der Kaufpreis nur 1,30 DM pro Quadratmeter betragen habe.

Aufgrund dieser Wertangaben habe der neue Anwalt erkennen müssen, dass zugunsten der Mandanten möglicherweise der Einwand der Nichtigkeit der Grundstückskaufverträge nach § 138 Abs. 1 BGB erhoben werden könne. Daraus habe sich grundsätzlich die Verpflichtung ergeben, die Mandanten auf die damaligen Wertangaben und auf den möglichen weiteren Nichtigkeitseinwand anzusprechen und diese Frage näher aufzuklären. Letztlich könne die Frage einer anwaltlichen Pflichtverletzung jedoch dahinstehen, weil den Mandanten kein kausaler Schaden entstanden sei. Aufgrund entgegenstehender Rechtskraft der Urteile aus den vorausgegangenen Verfahren wäre der hypothetische Einwand eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts unbeachtlich gewesen (wird näher ausgeführt).

Grundsätzlich ist der Anwalt verpflichtet, den für den Fall und die Ziele des Mandanten relevanten Sachverhalt zu ermitteln, wobei die wahrheitsgemäße und vollständige Unterrichtung des Anwalts zunächst Pflicht des Mandanten ist. Da der regelmäßig rechtsunkundige Mandant aber häufig die Relevanz von Informationen nicht richtig einschätzen kann, muss der Anwalt ggf. nachfragen und schriftliche Unterlagen anfordern, um sich ein eigenes Bild machen zu können.⁵ In der vom OLG Hamm zitierten BGH-Entscheidung (s. Fußnote 4) nahm der BGH dagegen einen beschränkten Umfang des Anwaltsmandats an und verneinte eine Pflicht des Anwalts zu Nachforschungen, die über den Mandatsgegenstand hinausgingen. Eine solche Konstellation lag im vorliegenden Fall nicht vor. Selbst bei Annahme eines beschränkten Mandats kann der Anwalt aber verpflichtet sein, den Mandanten auf für

⁴ BGH, NJW 2002, 1413, m. Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2002, 116.

⁵ BGH, NJW 1996, 2929; NJW 1998, 2048; NZV 2002, 268.

den Anwalt erkennbare Gefahren außerhalb des Mandatsgegenstands hinzuweisen.⁶ (hg)

FRISTEN

BEGINN DER WIEDEREINSETZUNGSFRIST DURCH HINWEIS DES GEGNERS

Der deutliche Hinweis des gegnerischen Anwalts, dass die Klagebegründung nicht rechtzeitig eingereicht sei, kann die Kenntnis von einer Fristversäumnis begründen.

BGH, Urt. v. 24.9.2015 - IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519

Wenn schon aufgrund eines Büroversehens eine prozessuale Frist versäumt wurde, ist es besonders ärgerlich, wenn dann auch noch die Wiedereinsetzungsfrist abläuft. Das kommt leider gar nicht so selten vor – mancher Anwalt verschließt wohl die Augen davor, dass etwas schiefgelaufen sein könnte ...

Im Prinzip gibt es zwei verschiedene Anlässe, Fristen zu überprüfen: Immer wenn man die Akte im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Handlung in Bearbeitung hat, muss man "beiläufig" sämtliche Fristen auf deren zutreffende Berechnung und Einhaltung überprüfen.⁷ Wenn dabei zutage tritt, dass bereits eine Frist versäumt wurde, läuft sogleich die Wiedereinsetzungsfrist.⁸ Und: sie beginnt eben auch dann, wenn man diese beiläufige Fristenprüfung nicht vornimmt, denn dann handelt es sich um einen Fall verschuldeter Unkenntnis. Daneben besteht immer auch dann Anlass zur Fristenprüfung, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Frist versäumt sein könnte. Dies muss man nicht allein

prüfung, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Frist versäumt sein könnte. Dies muss man nicht allein aus der Tatsache ableiten, dass vor Fristablauf keine Nachricht des Gerichts eingegangen ist.⁹ Sobald jedoch das Gericht darauf hinweist, dass etwas fehlgelaufen ist, treffen den Anwalt Nachforschungspflichten. Aber auch andere Umstände können Anlass für eine Überprüfung sein, so nicht zuletzt auch eine darauf hindeutende Einlassung im gegnerischen Schriftsatz. In dem schon oben unter dem Gesichtspunkt des "sichersten Weges" besprochenen Urteil hatte der Gegner im Vorprozess Klageabweisung u.a. deswegen beantragt, da die Klage "soweit ersichtlich" nicht fristgerecht begründet war. Auch wenn das vielleicht nur eine "Nebelkerze" war - evtl. waren bei der Zustellung Verzögerungen im Verantwortungsbereich des Gerichts aufgetreten - besteht in einem solchen Fall Anlass, sich im Interesse des Mandanten unverzüglich über den rechtzeitigen Zugang des Schriftsatzes zu vergewissern.

Der BGH verlangt in diesem Zusammenhang, dass eine entsprechende Anfrage bei Gericht gestellt wird, und zwar nicht nur per Post und ohne als eilbedürftig gekennzeichnet zu sein, sondern per Telefon oder Fax. Sofern die Klärung nicht zeitnah erfolgen kann, verlangt der Senat, dass zumindest hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird. Diese Vorgehensweise ist generell zu empfehlen, sobald irgendwelche Anhaltspunkte dafür auftauchen, dass eine Frist versäumt sein könnte und dies nicht unverzüglich geklärt werden kann – insofern wieder als "sicherster Weg". (ju)

BEWEIS DES RECHTZEITIGEN EINWURFS IN DEN NACHTBRIEFKASTEN DES GERICHTS

- 1. Die eidesstattliche Versicherung des Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren ist kein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung der fristgerechten Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid.
- 2. Zur Frage, durch welche Beweismittel die Behauptung der Verwaltungsbehörde, ihr Nachtbriefkasten habe ordnungsgemäß funktioniert und der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid sei deshalb verspätet gewesen, erschüttert werden kann.

BayVerfGH, Entscheidung v. 30.6.2015 – Vf. 99-VI-14, NJW 2015, 3085

In diesem Fall ging es darum, dass der Beschwerdeführer selbst den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid noch rechtzeitig in den Nachtbriefkasten des Gerichts eingeworfen haben will. Laut Eingangsstempel des Gerichts wurde der Einspruch aber zu spät eingeworfen. Dieses hatte im Hinblick auf den Wiedereinsetzungsantrag eine Stellungnahme der Verwaltungsbehörde zur Funktionsweise und Fehleranfälligkeit des Nachtbriefkastens unter Angabe der Herstellerfirma und des Datums der letzten Wartungsarbeiten eingeholt; danach ergaben sich keine Unregelmäßigkeiten. Der Beschwerdeführer hatte seinerseits eine eigene eidesstattliche Versicherung angeboten, die Vernehmung einer Zeugin, die den rechtzeitigen Einwurf des Schreibens beobachtet haben soll, eine Funkzellenabfrage für sein Handy und die Aufzeichnung einer Überwachungskamera sowie die Erholung einer Querschnitts- und Funktionszeichnung. All dies nutzte ihm aber im Endeffekt nichts, die Verfassungsbeschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung über den Einspruch wurde abgewiesen. Für eine Funkzellenabfrage war es bereits zu spät, die Daten waren nicht mehr gespeichert; Gleiches galt für die Aufzeichnungen der Kamera. Der Erläuterungen anhand von Querschnittsund Funktionszeichnung durch den Geschäftsführer der Firma als sachverständigen Zeugen habe es nicht bedurft, nachdem die Verwaltungsbehörde mitteilte, dass die Mechanik des Briefkastens einwandfrei funktionierte. Selbst die Anhörung oder Vernehmung der Zeugin, die den Einwurf beobachtet habe, konnte das Gericht nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs "angesichts der Beweislage im Übrigen noch vertretbar für nicht erforderlich halten".

Dieser letzte Punkt gibt doch zu denken, denn er bedeutet, dass dann, wenn die für die Funktion und Überwachung des Nachtbriefkastens zuständigen Behör-

⁶ BGH, MDR 1998, 1398, m. Anm. *Borgmann*, BRAK-Mitt. 1998, 219; weiterführend z.B. *Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung 5. Aufl. Kap. III, Rdnr. 83 f. m.w.N.

⁷ Ständige Rechtsprechung, z.B. BGH, NJW-RR 2004, 1150.

⁸ Z.B. BGH v. 20.3.2013 - IV ZB 21/12.

⁹ BGH, NJW 2012, 2522.

den allgemein und zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt mitteilen, dass keine Unregelmäßigkeiten am Nachtbriefkasten entdeckt wurden, ein Gericht nicht einmal einen Zeugen vernehmen muss, der möglicherweise den rechtzeitigen Einwurf glaubwürdig bestätigen kann. Damit setzt das Gericht aber einerseits die mangelfreie Funktion des Nachtbriefkastens und anderseits die völlig fehlerfreie Behandlung der Schriftstücke im Anschluss daran, also den stets korrekten Aufdruck des Eingangsstempels, absolut. Angesichts der Kenntnis darüber, dass genau dort immer wieder Fehler vorkommen, ist die Entscheidung im Ergebnis nicht mehr verständlich. Es mag sein, dass die Beweisanträge des Beschwerdeführers schon querulatorische Tendenzen aufzeigten und der angestrebte Beweis so gar nicht mehr erbracht werden konnte. Die Zeugin aber hätte nach diesseitiger Ansicht gehört werden müssen, was dann in der Tat auch verfassungsrechtlich relevant wäre. (bc)

VERJÄHRUNGSHEMMUNG DURCH PKH-ANTRAG

- 1. Die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Prozesskostenhilfe hemmt nur dann die Verjährung, wenn der Gläubiger die richtige Anschrift des Schuldners mitgeteilt hat.
- 2. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Bekanntgabe des Antrags demnächst nach dessen Einreichung veranlasst wird.

BGH, Urt. v. 10.9.2015 - IX ZR 255/14, WM 2015, 2104 = NZI 2015, 998

Die Ansprüche des Klägers drohten zum 31.12.2011 zu verjähren. Er reichte daher am 15.12.2011 einen PKH-Antrag ein. Das Gericht verfügte am 22.12.2011 die Übersendung des Antrags neben Klageentwurf an die vom Kläger angegebene Anschrift. Das Schreiben kam aber am 12.1.2012 mit dem Vermerk "unbekannt verzogen" zurück, was dem Kläger mit Verfügung vom 13.1., eingegangen am 19.1.2012 mitgeteilt wurde. Dieser informierte das Gericht mit Schreiben vom 8.2. 2012 über die neue Anschrift, unter der dann die Versendung am 9.2.2012 veranlasst wurde. Die Beklagte hat das Schreiben am 14.2.1012 erhalten. PKH wurde dann mit Beschluss vom 15.3.2012 bewilligt, die Klage wurde am 29.5.2012 zugestellt.

Der BGH führt aus, dass der Antrag vom 15.12.2011 nicht zu einer Hemmung der Verjährung führen konnte, weil er die falsche Beklagten-Adresse enthielt und diese so nicht erreichen konnte.

Die Hemmung der Verjährung kann grundsätzlich auch durch einen PKH-Antrag erfolgen, wenn dessen Bekanntgabe veranlasst wird, § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB. Die Bekanntgabe selbst ist also nicht notwendig. Veranlassung bedeutet allerdings, so der IX. Zivilsenat, die aktive und für den Schuldner erkennbare Rechtsverfolgung durch den Gläubiger. Eine unrichtig adressierte Sendung könne den Schuldner von vornherein nicht erreichen, so dass er dadurch auch nicht gewarnt sei. Die gerichtliche Verfügung müsse daher im Grundsatz

geeignet sein, die Bekanntgabe des Antrags zu erreichen

Damit kam es darauf an, ob die Veranlassung der Bekanntgabe gemäß Verfügung vom 9.2.2012 noch als "demnächst" anzusehen sei. Es seien hier die gleichen Grundsätze anzuwenden wie bei Zustellungen und der Anwendung des § 167 ZPO. Der Begriff beschreibe keinen festen Zeitraum, sondern sei einzelfallabhängig danach zu beurteilen, ob der Gläubiger alles Erforderliche und Zumutbare getan habe, damit die Bekanntgabe veranlasst werden könne. Verzögerungen innerhalb des Geschäftsbetriebs des Gerichts dürften ihm nicht zum Nachteil gereichen. Vorliegend sei allerdings nicht mehr von einer geringfügigen Verzögerung auszugehen, weil die Verjährung mit Ablauf des 31.12. 2011 endete, die korrekte Adresse aber erst am 9.2. 2012 mitgeteilt wurde. Diese Verzögerung sei für den Kläger auch vermeidbar gewesen, es genüge auch leichte Fahrlässigkeit. Der BGH stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass eine solche auch tatsächlich vorliegen müsse. Die Angabe einer objektiv unrichtigen Adresse allein genüge dafür nicht. Der Gläubiger sei nicht verpflichtet, stets und ohne jeden Anlass zunächst einmal die ihm bekannte Anschrift auf einen möglicherweise zwischenzeitlich vorgenommenen Wohnsitzwechsel nachzuprüfen. Wenn aber ein solcher Anlass zur Prüfung besteht, was konkret der Fall war, müsse er entsprechend reagieren.

Wer sich auf die "demnächstige" Zustellung oder Bekanntgabe verlässt, geht also häufig schwer kalkulierbare Risiken ein. Grundsätzlich lassen sich diese vermeiden, wenn man sich genügend "Luft" lässt und Klagen oder Anträge nicht ohne Not noch kurz vor oder gar nach Weihnachten bei Gericht einreicht, um die Jahresendverjährung zu hemmen. Wenn das nicht vermieden werden kann, ist die größtmögliche Sorgfalt zu wahren. Viele Haftungsfälle entstehen, obwohl durchaus die Verjährungsfrist gesehen und die Klage rechtzeitig eingereicht wurde, aber die demnächstige Zustellung nicht mehr erreicht wurde. (bc)

SORGFALTSPFLICHTEN ZUR FRISTWAHRUNG BEI TECHNISCHER STÖRUNG; UND WIEDER EINMAL: MITTERNACHTS-FAXEN

- 1. Ist eine technische Störung (hier: Probleme mit der Spracherkennungs-Software) bereits geraume Zeit vor der Fertigstellung eines fristgebundenen Schriftsatzes aufgetreten, trifft den Prozessbevollmächtigten die Pflicht, den Zeitaufwand für die Korrektur des Schriftsatzes oder für dessen Erstellung auf anderem Wege zu berücksichtigen, um dessen rechtzeitige Versendung per Telefax sicherzustellen.
- 2. Auch bei einer bloß dreiseitigen Berufungsbegründung ist der Beginn mit der Faxübertragung um 23:55 Uhr am Tag des Fristablaufs wegen der Möglichkeit der Belegung des Empfangsgeräts nicht ausreichend. (eigene Leitsätze)

BGH, Beschl. v. 12.2.2015 - V ZB 75/13, NJW-RR 2015, 1196

Die verlängerte Berufungsbegründungsfrist endete am 25.2.2013. Der dreiseitige Berufungsbegründungsschriftsatz ging beim Berufungsgericht per Telefax am 26.2.2013 um 00:01 Uhr ein. Nach einem Hinweis des OLG beantragte die Anwältin Wiedereinsetzung. Die Übermittlung der Berufungsbegründung per Telefax habe wegen technischer Probleme mit der EDV-Anlage erst kurz vor Mitternacht begonnen werden können. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH erachtete die Rechtsbeschwerde zwar als zulässig, jedoch im Ergebnis als unbegründet.

Zwar habe das OLG gegen den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verstoßen, indem es keinen Hinweis auf die Notwendigkeit ergänzenden Vortrags zu der technischen Störung erteilt habe. Ein solcher Hinweis sei geboten, wenn Vortrag im Wiedereinsetzungsantrag in einem wesentlichen Punkt unklar oder ersichtlich unvollständig sei. 10 Jedoch sei auch aufgrund des ergänzenden Sachvortrags in der Rechtsbeschwerde ein der Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Anwaltsverschulden nicht ausgeräumt. Vorgetragen sei ein Problem mit der Spracherkennungs-Software, das am späten Nachmittag des 25.2. 2013 zu zahlreichen Fehlern im Text der Berufungsbegründung und dem Erfordernis mehrfacher Korrekturen und Überarbeitungen geführt habe. Dies habe zu einer Verzögerung um ca. 15 bis 20 Minuten geführt. Der erste Übermittlungsversuch per Telefax sei jedoch erst um 23:55 Uhr erfolgt.

¹⁰ BGH, MDR 2010, 648 m.w.N.

Bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze müsse mit der Übertragung so rechtzeitig begonnen werden, dass unter normalen Umständen mit dem Abschluss der Übertragung vor 24:00 Uhr zu rechnen sei. Dabei müsse aber auch die Möglichkeit der Belegung des Empfangsgeräts bei Gericht in Rechnung gestellt und eine gewisse Zeitreserve eingeplant werden. Auch bei einer bloß dreiseitigen Berufungsbegründung sei eine Zeitreserve von nur fünf Minuten nicht ausreichend.

Die vorgetragene technische Funktionsstörung und die dadurch bedingte zeitliche Verzögerung seien nicht ausreichend, ein Anwaltsverschulden auszuräumen. Zwar stellen nicht vorhersehbare und nicht vermeidbare Störungen einer EDV-Anlage einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn sie das rechtzeitige Erstellen oder Absenden eines Schriftsatzes verhindern. 12 Vorliegend seien die Probleme mit der Spracherkennung bereits am späten Nachmittag aufgetreten. Ist die technische Störung somit nicht erst bei der Fertigstellung der Berufungsbegründung aufgetreten, sondern bereits geraume Zeit zuvor, sei die Anwältin verpflichtet gewesen, auch den Zeitaufwand für die Korrektur der Berufungsbegründung oder für deren Erstellung auf anderem Wege zu berücksichtigen, um gleichwohl deren rechtzeitige Versendung per Telefax sicherzustellen. Dass ihr dies nicht möglich gewesen wäre, lasse sich dem Vortrag des Klägers nicht entnehmen. (hg)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von Mitte November 2015 bis Mitte Januar 2016.

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung ist am 30.12.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 1.1.2016 in den wesentlichen Teilen in Kraft getreten (BGBl. I 2015, 2517). Das neue Gesetz sieht vor, Syndikusanwälten auch für die Tätigkeit innerhalb ihres Dienstverhältnisses einen anwaltlichen Status zu verleihen, wenn sie zuvor bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurden. Bisher galt nach der von der Rechtspre-

chung entwickelten sog. "Zwei-Berufe-Theorie" lediglich die Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses als anwaltliche Tätigkeit.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages hatte gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf noch einige Änderungen vorgeschlagen. So wurde klargestellt, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. dessen Nachweis abhängt. Eine Klarstellung enthält § 231 Abs. 4d) SGB VI im Zusammenhang mit der 45-Jahres-Altersgrenze. Damit wird unter bestimmten Voraussetzungen ein rückwirkendes Befreiungsrecht eingeräumt, sofern für berufsständische Versorgungswerke, die bislang noch Höchstaltersgrenzen für die Begründung einer Pflicht-

¹¹ Z.B. BGH, NJW 2011, 1972 m.w.N.; vgl. auch *Grams*, BRAK-Mitt. 2014, 194 m.w.N. zum Thema "Mitternachts-Faxen".

 $^{^{\}rm 12}$ BGH, NJW 2006, 2637; OLG Celle, NJW-RR 2003, 1439.

mitgliedschaft kennen, diese Altersgrenzen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden.

Weitere Änderungen betreffen das besondere elektronische Anwaltspostfach. Ebenso wie ihre niedergelassenen Kollegen werden Syndikusrechtsanwälte auch ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten, das Gesetz sieht die Einrichtung jedoch erst zum 1.10.2016 vor. Daneben sieht das neue Gesetz einige Änderungen vor, die das Rechtsanwaltsverzeichnis betreffen: Hier sollen künftig u.a. auch der Name der Kanzlei und etwaige Zweigstellen eingetragen werden.

SPEICHERPFLICHT FÜR VERKEHRSDATEN

Das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten ist am 17.12. 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden und am Folgetag in Kraft getreten (BGBI. I 2015, 2218).

Die BRAK hatte sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen, dass auch die Verkehrsdaten erhoben werden, die die anwaltliche Kommunikation betreffen (Presseerklärung der BRAK Nr. 19/2015, November 2015). BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer hatte zuletzt in einem Schreiben den Bundespräsidenten persönlich gebeten, das Gesetz auf Grund der aus Sicht der Kammer verfassungswidrigen Regelungen nicht auszufertigen. Die Speicherung solcher Daten wiederspreche dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen dem rechtsuchenden Bürger und dem Beistand und Schutz gewährenden Strafverteidiger und Rechtsanwalt unbeobachtet und unangetastet zu lassen, heißt es in dem Brief an Bundespräsident Joachim Gauck.

VERBRAUCHERSCHLICHTUNG

Der Bundestag hat am 3.12.2015 den Gesetzentwurf zur Regelung alternativer Streitbeilegungsverfahren in Verbraucherangelegenheiten in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen und damit die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt (BT-Drucks. 18/5089). Dadurch wird nun ein bundeseinheitlicher Rahmen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen. Das Gesetz regelt Kriterien und Verfahren zur Anerkennung als Streitbeilegungsstelle. Einheitlich zuständige Stelle ist das Bundesamt für Justiz. Um einen flächendeckenden Zugang zu sichern, ist eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle nebst wissenschaftlicher Evaluierung vorgesehen. Als Qualitätsanforderung an den Streitmittler wird vorausgesetzt, dass dieser entweder die Befähigung zum Richteramt besitzt oder zertifizierter Mediator sein muss. Dies entspricht der zentralen Forderung der BRAK (Stlln.-Nr. 3/2015, Januar 2015).

URHEBERRECHT

Zum Gesetzentwurf zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung hat die BRAK im Dezember eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 46/2015, Dezember 2015). Grundsätzlich begrüßt sie darin das gesetzgeberische Bemühen, die Stellung von Urhebern und Künstlern in Vertragsverhandlungen durch eine Weiterentwicklung der im Zuge der Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 eingeführten Vergütungsregelungen zu stärken. Sie weist jedoch darauf hin, dass Eingriffe in die Vertragsautonomie nur ausnahmsweise dann gerechtfertigt seien, wenn und soweit sie zum Schutz berechtigter Interessen zwingend erforderlich und verhältnismäßig sind. Insoweit wendet sich die BRAK beispielsweise gegen den vorgesehen Auskunftsanspruch in § 32d UrhG-E, der individualvertraglich nicht abbedungen werden kann.

INSOLVENZRECHT

Die Bundesregierung hat im Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz eingebracht (BT-Drucks. 18/7054). Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Rechtsunsicherheiten beim bestehenden Recht für Insolvenzanfechtungen zu beseitigen. Es geht insbesondere um die genaue Ausgestaltung der Möglichkeit von Insolvenzverwaltern, bereits vor dem Insolvenzantrag vollzogene Zahlungen des insolventen Unternehmens zurückzufordern. Unangebrachte Härten für Gläubiger sollen vermieden werden, darunter auch für Arbeitnehmer. Die BRAK hatte bereits im Juni 2015 zum Referentenentwurf eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 20/2015, Juni 2015).

INSOLVENZRECHT

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die BRAK eine weitere Stellungnahme abgegeben und darin eine Ergänzung für das Insolvenzverfahren vorgeschlagen (Stlln.-Nr. 42/2015, November 2015).

Bislang sind die Voraussetzungen zur Übertragung der dem Insolvenzgericht originär obliegenden Rechnungsprüfungspflicht – trotz regelmäßiger Praxisübung – nicht gesetzlich geregelt. Die BRAK regt jetzt an, hier eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Danach soll die Übertragung der Rechnungsprüfungspflicht auf einen Sachverständigen nur dann erfolgen, wenn die Gläubigerversammlung bzw. der Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, der Übertragung zustimmt oder der Umfang des Verfahrens eine Schlussrechnungsprüfung durch das Insolvenzgericht ausschließt.

VERFASSUNGSBESCHWERDEN GEGEN TARIFEINHEITS-GESETZ

Zu den laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Tarifeinheitsgesetz hat die BRAK eine Stellungnahme vorgelegt (Stlln.-Nr. 1/2016, Januar 2016). Das Bundesverfassungsgericht hatte mehrere Fragen gestellt, die insbesondere die praktischen Erfahrungen mit der Neuregelung betreffen. Bereits während des

Gesetzgebungsverfahrens hatte die BRAK im Dezember 2014 erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des damaligen Gesetzentwurfes geäußert (Stlln.-Nr. 46/2014, Dezember 2014). Diese bestünden, heißt es in der jetzigen Stellungnahme, auch nach der Verkündung des Gesetzes fort.

ÜBERLANGE VERFAHREN IN KINDSCHAFTSSACHEN

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schlägt die Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfes bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen vor. Die BRAK hat zu dem entsprechenden Diskussionsentwurf Stellung genommen. Vorgeschlagen wird vom Bundesjustizministerium, dass insbesondere in Umgangsfällen die Verzögerungsrüge nicht mehr nur kompensatorische Wirkung

haben soll, sondern zu einem präventiven Rechtsbehelf im Sinne einer Untätigkeitsbeschwerde fortentwickelt wird. Damit soll eine Entscheidung des EGMR aus dem vergangenen Jahr umgesetzt werden.

Die BRAK begrüßt den Vorschlag (Stlln.-Nr. 2/2016, Januar 2016). Sie hatte bereits früher dafür plädiert, dass grundsätzlich der Rechtsschutz gegen überlange Verfahren auch präventiv ausgestaltet wird. Sie schlägt daher ein "Kombinationsmodell" von präventivem und kompensatorischem Rechtsschutz vor, das nicht nur bereichsspezifisch in Kindschaftssachen, sondern generell in Fällen "drohender irreversibler Folgen des Zeitablaufs für die Rechte einzelner" zumindest in allen Familiensachen gem. § 111 FamFG Anwendung finden soll.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang November bis Ende Dezember 2015.

KONSULTATION ZUR MEDIATIONSRICHTLINIE – STELLUNGNAHME DER BRAK

Die BRAK spricht sich in ihrer Stellungnahme (Stlln.-Nr. 45/2015, Dezember 2015) zu der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen gegen eine verpflichtende Mediation aus. Eine Mediation sollte stets auf freiwilliger Basis stattfinden und durch ein Anreizsystem gefördert werden. Nach Auffassung der BRAK wurde das Ziel der Mediationsrichtlinie, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, noch nicht erreicht. Es hänge bisher von den angerufenen Gerichten ab, ob auf die Möglichkeit hingewiesen wird, das Verfahren im Wege der Mediation zu Ende zu bringen - oder ob auf das am Gericht etablierte Verfahren zur Streitbeilegung vor dem Güterichter hingewiesen wird. Darüber hinaus hält die BRAK die Fortentwicklung der Aus- und Fortbildung von Mediatoren im Sinne einer dauerhaften Qualitätssicherung mit einer angemessenen Balance zwischen Theorie und Praxis für notwendig. Eine Änderung der EU-Regelungen sei hierfür jedoch nicht erforderlich, da die Mediationsrichtlinie dem Gesetzgeber ausreichend Spielraum gebe. Die Umsetzung der Mediationsrichtlinie im Bereich der Vertraulichkeit der Mediation sowie der Hemmung der Verjährungsfristen durch Mediationsverfahren sieht die BRAK überdies positiv.

EUGH-URTEIL – ZUGANG ZUR AUSÜBUNG STEUER-BERATENDER TÄTIGKEITEN IN DEUTSCHLAND

Der EuGH hat am 17.12.2015 in der Rechtssache X-Steuerberatungsgesellschaft (X) gegen Finanzamt Hannover-Nord (Rs. C-342/14) entschieden, dass die deutschen Regelungen, wonach es Steuerberatungsgesellschaften, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, nicht erlaubt ist, von dem anderen Mitgliedstaat aus geschäftsmäßige Hilfeleistungen in Steuersachen in Deutschland zu erbringen, gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV verstoßen. Die deutschen Regelungen müssten vorsehen, dass bei der Beurteilung der Befugnis einer Steuerberatungsgesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen die Kenntnisse und Berufserfahrung der Mitarbeiter der Gesellschaft berücksichtigt werden

In der Rechtssache war X vom Finanzamt Hannover-Nord als Bevollmächtigte eines deutschen Unternehmens zurückgewiesen worden, das sie von ihrer Niederlassung in den Niederlanden aus, wo die ausgeübte Tätigkeit nicht reglementiert ist, in Steuersachen beriet. Das Finanzamt führte an, dass die Klägerin weder von einem Steuerberater gem. § 3 Nr. 3 StBerG verantwortlich geführt werde noch gem. § 3a StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sei, da sie sich für die Erbringung der Dienstleistung nicht nach Deutschland begeben hat. Damit ist für Steuerberatungsgesellschaften, die von ihrem Mitgliedstaat aus Dienstleistung erbringen, eine Tätigkeit in Deutschland prinzipiell ausgeschlossen, was vom EuGH als ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 AEUV angesehen wurde.

VORSCHLAG ZUM VERTRAGSRECHT FÜR ONLINE-KÄUFE

Am 9.12.2015 hat die Europäische Kommission zwei Richtlinienvorschläge über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte sowie des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren vorgestellt. Die Vorschläge sind Teil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die die Europäische Kommission im Mai 2015 veröffentlicht hat und sollen Unternehmen den grenzüberschreitenden Online-Handel vereinfachen und das Vertrauen der Verbraucher stärken. Beide Richtlinienvorschläge sollen ausschließlich auf verbraucherrechtliche Sachverhalte anwendbar sein. Im Einzelnen fordert die Europäische Kommission für die Bereitstellung digitaler Inhalte eine unbegrenzte Haftung des Lieferanten für Mängel, eine Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Verbrauchers, ein Kündigungsrecht sowie ein Verwendungsverbot von personenbezogenen Daten nach Beendigung eines solchen Vertrages. Im Bereich des Online-Warenhandels schlägt die Europäische Kommission eine auf zwei Jahre begrenzte Umkehr der Beweislast vor sowie, dass dem Verbraucher künftig keine Informationspflicht über einen Mangel obliegen soll. Darüber hinaus sollen die Gewährleistungsrechte auch bei geringfügigen Mängeln und bei gebrauchten Waren anwendbar sein. Die BRAK erarbeitet derzeit eine Stellungnahme zu diesen Richtlinienvorschlägen.

MODERNISIERUNG DES URHEBERRECHTS

Am 9.12.2015 hat die Europäische Kommission ein Paket zur Modernisierung des Urheberrechts vorgelegt. Dieses besteht aus einer Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten im Binnenmarkt, einem Aktionsplan zur Modernisierung des EU-Urheberrechts und einer öffentlichen Konsultation zur Bewertung und Modernisierung des bestehenden Rechtsrahmens für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten.

Die Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten im Binnenmarkt soll partiell Beschränkungen beseitigen, die durch Geoblocking entstehen. Europäer sollen ihre Online-Dienste für Filme, Sportsendungen, Musik, E-Bücher und Spiele, für die sie in ihrem Heimatland zahlen, überall innerhalb der EU nutzen können.

In ihrer gleichzeitig veröffentlichten Mitteilung stellt die Europäische Kommission ihr neues Konzept für ein modernes EU-Urheberrecht vor. Darin sieht sie vor, in der ersten Hälfte 2016 konkrete Legislativvorschläge zu den vier Kernpunkten "ein breiterer Zugang zu Inhalten in der gesamten EU", "Ausnahmen vom Urheberrecht für eine innovative und inklusive Gesellschaft", "Schaffung eines gerechten Marktes" und "Bekämpfung der Piraterie" vorzulegen. Die BRAK wird zu den bereits vorliegenden Vorschlägen Stellungnahmen erarbeiten sowie die kommenden Vorschläge auswerten.

POST SAFE-HABOUR – WAS NUN? LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Nach der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH (C-362/14) unterliegt der Transfer von Daten in die USA nun denselben Voraussetzungen wie der Datentransfer in jedes andere Drittland. Die Europäische Kommission hat daher eine Mitteilung zum Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und den USA veröffentlicht (COM(2015) 566 final), in der sie Leitlinien für den Datenaustausch in die USA aufstellt. Unternehmen können auf der Grundlage von vertraglichen Regeln oder verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften für unternehmensgruppeninterne Datenübermittlungen Daten weiterhin in die USA übermitteln. Die Regelungen müssen bestimmte Pflichten und Sicherheitsmaßnahmen vorsehen. Die Europäische Kommission stellt hierfür bereits seit 2001 auf ihrer Internetseite Mustervertragsklauseln für den Datenaustausch außerhalb der EU zur Verfügung.

EHEGÜTERRECHT UND GÜTERRECHT FÜR EINGETRAGE-NE PARTNERSCHAFTEN – POLITISCHE EINIGUNG IM RAT GESCHEITERT

Der Rat der EU (Justiz und Inneres) konnte in seiner Sitzung am 3.12.2015 keine politische Einigung über die Verordnungsvorschläge über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und des Güterrechts eingetragener Partnerschaften erreichen. Die Verordnungen sollten für mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Wirkungen nach Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sorgen. Die BRAK hatte das Vorhaben in ihrer Stellungnahme (Stlln.-Nr. 42/2011, Juli 2011) begrüßt und eine detailliertere Definition des Anwendungsbereichs gefordert. Es soll nun versucht werden, die Regelungen im Wege der verstärkten Zusammenarbeit zwischen möglichst vielen EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HORRER, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Anfang November bis Ende Dezember 2015.

"ANWALT OHNE RECHT" AM SUPREME COURT IN ISRAEL

Die BRAK führte gemeinsam mit dem Supreme Court of Israel, der Deutschen Botschaft und der Israel Bar Association eine Veranstaltung zur Eröffnung der Ausstellung "Anwalt ohne Recht" (AoR) im Supreme Court am 29.11.2015 durch. Die Veranstaltung fand im Rahmen des Jubiläumsjahres "50 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen Israel und Deutschland" statt. Es nahmen ca. 120 hochkarätige Gäste an der Veranstaltung teil, darunter zahlreiche Richter und ehemalige Richter des Obersten Gerichtshofs, Dekane diverser Universitäten und Law Colleges sowie weitere Vertreter aus der Justiz, Politik und Anwaltschaft. In seinem Grußwort brachte BRAK-Präsident RA Ekkehart Schäfer seine Freude darüber zum Ausdruck, dass die Ausstellung AoR, die das Schicksal jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933 zeigt, zum ersten Mal in hebräischer Übersetzung im Supreme Court gezeigt werden kann; einem Ort, der wie kein zweiter für Recht und Gerechtigkeit im heutigen Israel stehe.

RECHTSANWALTSAUSTAUSCH CHINA-DEUTSCHLAND

Die BRAK ist gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) Projektträger des Deutsch-Chinesischen Rechtsanwaltsaustauschs. Ziel ist es, durch einen regelmäßigen Fachund Informationsaustausch und persönliche Begegnungen ein nachhaltiges Netzwerk und eine Grundlage für eine solide Kooperation zwischen der Anwaltschaft in China und Deutschland zu schaffen. Verständnis für das jeweilige andere Rechtssystem und Berufsbild soll durch die Maßnahmen gefördert werden. Rechtsstaatliche Strukturen bedürfen einer unabhängigen und starken Anwaltschaft, daher trägt das Projekt auch zur Rechtsstaatsförderung bei. Finanziert wird das Projekt von der Robert Bosch Stiftung. Im Rahmen dieses Projekts fand im November ein einwöchiges Seminar in Berlin statt, an dem sechs chinesische und sechs deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilnahmen und sich u.a. zum anwaltlichen Berufsrecht austauschten. Ein Bericht ist im beiligenden BRAKMagazin zu lesen.

VERANSTALTUNG ZUM THEMA "RECHTS- UND GERICHTS-STANDORT DEUTSCHLAND" IN ZAGREB/KROATIEN

Am 5.11.2015 veranstaltete die BRAK im Rahmen der Initiative "Law – Made in Germany" gemeinsam mit der kroatischen Anwaltskammer eine Diskussionsveranstaltung zu den Vorzügen des deutschen Rechts und des Prozessierens in Deutschland, an der zahlreiche kroatische Rechtsanwälte und Vertreter der regionalen kroatischen Kammern teilgenommen haben. Die BRAK war durch ihren Vizepräsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels, das Mitglied des Ausschusses Schuldrecht RA Dr. Valentin Todorow und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung vertreten.

28. LAWASIA JAHRESKONFERENZ

Vom 6. bis 9.11.2015 fand die 28. LAWASIA Jahreskonferenz in Sydney/Australien statt. Das Fachprogramm stand unter dem allgemeinen Thema "Crossborder Law and Practice in the Asia-Pacific". Der Vizepräsident der BRAK Dr. Martin Abend nahm als Redner am Panel "The Internationalisation of Legal Practice" teil und referierte über die Möglichkeiten für europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwälte aus WTO-Ländern, in Deutschland tätig zu werden, über die immer internationaler ausgerichtete juristische Ausbildung an den Universitäten und im Referendariat sowie die Möglichkeit, einen Fachanwaltstitel im internationalen Wirtschaftsrecht zu erwerben.

BERUFSRECHTLICHER RUNDER TISCH MIT DEN ANWALTSKAMMERN GEORGIENS UND ARMENIENS IN TIFLIS/GEORGIEN

Am 17.11.2015 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der IRZ e.V. einen Runden Tisch zum Erfahrungsaustausch zwischen den Anwaltskammern Armeniens, Georgiens und Deutschlands in Tiflis, an dem die BRAK durch ihren Vizepräsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels, den Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg RA Otmar Kury und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung vertreten war. Nach der Vorstellung ihrer nationalen Selbstverwaltungsstrukturen identifizierten die Kammervertreter Themen wie Juristenausbildung, Ausgestaltung einer Anwaltsprüfung, Fortbildung der Rechtsanwälte, die während der zukünftigen Zusammenarbeit vertieft werden sollen.

SEMINAR ZUM THEMA "ROLLE DES STRAFVERTEIDIGERS IM STRAFVERFAHREN" IN TIFLIS/GEORGIEN

Am 18. und 19.11.2015 trugen RA Jes Meyer-Lohkamp, Strafverteidiger und geschäftsleitender Vorsitzender des Hamburgischen Anwaltsgerichts, sowie RA Otmar Kury zu den Themen "Deutsches Strafverfahren: Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverhandlung" vor. Schwerpunkte waren die verfassungs-, gerichtsverfassungs- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen als Kern der Strafrechtspflege. Während der Diskussionen berichteten die georgischen Kollegen offen über die Missstände in der georgischen Strafjustiz, wie die Misshandlung der Häftlinge,

immer öfter vorkommende Misshandlung der "eigenwilligen" Rechtsanwälte, unzulässige Ermittlungsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte etc.

DEUTSCH-RUSSISCHER RUNDER TISCH ZUM THEMA "SPEZIALISIERUNG DER RECHTSANWÄLTE IN RUSSLAND UND DEUTSCHLAND" IN MOSKAU

Am 3.12.2015 fand eine Runde-Tisch-Veranstaltung zum Thema "Spezialisierung der Rechtsanwälte in Russland und Deutschland" in Moskau statt. Der Hintergrund der Veranstaltung war, dass das russische Justizministerium eine enge Fachspezialisierung der Rechtsanwälte einführen möchte. Nach dem vom Justizministerium angedachten Modell sollen die Rechtsanwälte nur in einem bestimmten Bereich zugelassen werden, das heißt Fachanwälte für Zivilrecht, Fachanwälte für Strafrecht oder als Fachanwälte für Verwaltungsrecht, und in anderen Rechtsgebieten nicht beraten und nicht vor Gericht auftreten dürfen. Die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation hat sich gegen eine solch enge Spezialisierung ausgesprochen und bat die BRAK, über die Ausbildung und die Spezialisierung der Rechtsanwälte in Deutschland im Rahmen eines Runden Tisches mit Vertretern der russischen Politik in Moskau zu berichten. Die Veranstaltung wurde von der IRZ e.V. unterstützt.

WINTERFORUM DER ANWALTSASSOZIATION DER UKRAINE ZUM THEMA "STRAFRECHT UND STRAFVERFAHRENSRECHT" IN KIEW/UKRAINE

Am 4.12.2015 fand das V. Winterforum der Anwaltsassoziation der Ukraine zu den aktuellen Fragen des materiellen und des prozessualen Strafrechts in der Ukraine statt. Die BRAK war bei der Veranstaltung durch das Mitglied des BRAK-Strafrechtsausschusses RA Dr. Jan Bockemühl vertreten. Dr. Bockemühl hat an der Podiumsdiskussion zum Thema "Sicherung der anwaltlichen Privilegien im Strafverfahren" teil-

genommen und berichtete über die deutsche Rechtslage.

EMPFANG EINER DELEGATION DER MOLDAUISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER IN BERLIN

Am 7.12.2015 empfing die BRAK eine elfköpfige Delegation der moldauischen Rechtsanwaltskammer, angeführt von ihrer Präsidentin Nina Lozan, in Berlin. Die Delegation wurde vom Präsidenten der RAK Brandenburg RA Dr. Frank Engelmann und vom zuständigen Mitglied der Geschäftsführung empfangen, die anschließend ein Fachgespräch zum Thema "Organisation der Anwaltschaft und anwaltliches Berufsrecht in Deutschland" geführt haben.

BERUFSRECHTLICHER AUSTAUSCH MIT DER RECHTS-ANWALTSKAMMER ARMENIENS UND SEMINAR ZUM THEMA "ROLLE DES STRAFVERTEIDIGERS IM STRAFVERFAHREN" IN JEREWAN/ARMENIEN

Zur Vertiefung der Gespräche mit der armenischen Anwaltskammer reisten RA Otmar Kury, das zuständige Mitglied der Geschäftsführung der BRAK und eine Vertreterin der IRZ e.V. am 9.12.2015 nach Jerewan, um dort an einem Runden Tisch mit den Vertretern der armenischen anwaltlichen Selbstverwaltung zu den aktuellen rechts- und berufspolitischen Themen teilzunehmen. Am 10.12.2015 führten die BRAK und die IRZ e.V. ein Seminar zum Thema "Rolle des Strafverteidigers im Strafverfahren" durch, an dem ca. 40 armenische Strafverteidiger teilgenommen haben. Die Fragen der armenischen Kollegen ließen darauf schließen, dass das Strafverfahren ein stark politisch belasteter Teil der anwaltlichen Tätigkeit in Armenien ist. Die armenischen Anwälte berichteten, dass zwischen den Vertretern der Justizberufe kein Vertrauen herrscht und dass die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit des Gerichts von der Exekutive oft nicht beachtet wird.

BRAK-AUSSCHÜSSE UND IHRE MITGLIEDER

Das Präsidium der BRAK hat zum 1.1.2016 die Mitglieder für die Fachausschüsse der BRAK für die kommenden vier Jahre neu berufen. Insgesamt werden 210 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich in den derzeit 32 Ausschüssen mitarbeiten. In der vergangenen Legislaturperiode haben die Ausschüsse insgesamt 180 Stellungnahmen vorbereitet. Außerdem nehmen Ausschussmitglieder regelmäßig an Anhörungen und Expertengesprächen im Rahmen von laufenden Gesetzgebungsvorhaben teil.

In der Berufsperiode 1.1.2016 bis 31.12.2019 gehören den im Folgenden genannten Ausschüssen an:

Ausschuss Abwickler/Vertreter

Rechtsanwältin Gerlinde Fischedick, Celle

Rechtsanwalt Reinhart Glauer, Halle (Saale)
Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Rechtsanwalt Friedrich März, Karlsruhe
Rechtsanwalt Wolfgang Matussek, Neubrandenburg
Rechtsanwältin und Notarin Petra Schulze-Grönda,
Bremen

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer, München Rechtsanwalt JR Rainer Wierz, Saarbrücken (Vorsitzender)

Ausschuss Anwaltsnotariat

Rechtsanwältin und Notarin Julia Eis, Berlin Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld

Rechtsanwalt und Notar Fritz Graf, Osnabrück

Ausschuss Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Boudon, Köln
Rechtsanwalt Marc André Gimmy, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Hermann Heinrich Haas, Hamburg
Rechtanwalt Dr. Georg Jaeger, Mannheim
Rechtsanwältin Angela Leschnig, Würzburg
Rechtsanwältin Dr. Anja Mengel, LL.M., Berlin
Rechtsanwalt Igor Münter, Leipzig
Rechtsanwalt Dr. Peter Rambach, Freiburg
Rechtsanwalt Dr. Stefan Sasse, Magdeburg
Rechtsanwalt Ralph Stichler, Kaiserslautern
Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg
Rechtsanwältin Dr. Gerlind Wisskirchen, Köln

Ausschuss Asyl- und Ausländerrecht

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks, Frankfurt/Main (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Michael Koch, Würzburg Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/Main Rechtsanwalt Manfred Weidmann, Tübingen

Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung

Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer, Schwerin Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger, Ludwigsburg Rechtsanwältin Silke Klein, Neckargemünd Rechtsanwalt Michael Plassmann, Berlin Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Dachau

Ausschuss Berufsbildung

Rechtsanwältin Marga Buschbell-Steeger, Koblenz Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers, Dresden Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Naraschewski, Wilhelmshaven

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer, München Heike Steinbach-Rohn, Frankfurt/Main Rechtsanwältin Diana Stubbmann, Bremen Rechtsanwalt Albert Vossebürger, Köln

Ausschuss Bewertung von Anwaltspraxen

Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann, Osnabrück

Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, Hamburg Rechtsanwalt Dr. Joachim Löhr, Bad Berka Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann, München Rechtsanwalt Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Ausschuss BRAO

Rechtsanwalt Dr. Cornelius Fischer-Zernin, Hamburg Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach, Dresden Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer, Oldenburg Rechtsanwalt Otmar Kury, Hamburg (Vorsitzender) Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, Berlin Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Berlin Rechtsanwalt Jan Schaeffer, Essen Rechtsanwaltin Lydia Schulze-Althoff, Königswinter Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München Rechtsanwalt beim BGH Dr. Christian Zwade, Karlsruhe

Ausschuss Datenschutzrecht

Rechtsanwalt Klaus Brisch, LL.M., Köln Rechtsanwalt Michael Dreßler, Erlangen Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb, Stuttgart (Vorsitzender) Rechtsanwalt Dr. Hans Klees, Freiburg Rechtsanwalt Stephan Kopp, München Rechtsanwalt Jörg Martin Mathis, Koblenz Rechtsanwalt Dr. Hendrik Schöttle, München Rechtsanwalt Dr. Ralph Wagner, LL.M., Dresden

Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Volker Hermann Backs, Dresden Rechtsanwalt Henning de Buhr, Bad Zwischenahn Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Hamm Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München

Ausschuss Europa

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M., Dresden Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt/Main Rechtsanwaltin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin Rechtsanwalt Andreas Max Haak, Düsseldorf Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart Rechtsanwalt Guido Imfeld, Aachen Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt/Main Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens, Meerane Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Berlin Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf Rechtsanwalt Andreas von Máriássy, München Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal, Celle

Ausschuss Familien- und Erbrecht

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle Rechtsanwältin Ulrike Börger, Bonn (Vorsitzende) Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf Rechtsanwältin Brigitte Hörster, Augsburg Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg

Ausschuss Gesellschaftsrecht

Rechtsanwältin Dr. Christina Chlepas, Nürnberg Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt/Main Rechtsanwalt Dr. Florian Hartl, LL.M., Hannover Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt, Bonn (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Peer Koch, Bremen Rechtsanwalt Rolf Koerfer, Köln Rechtsanwalt Olaf Kranz, Düsseldorf Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig, Hamburg Rechtsanwaltin Dr. Barbara Mayer, Freiburg Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles, Neu-Isenburg

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwältin Dr. Julia Blind, Stuttgart Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz, München Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M., Dortmund Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel, Potsdam Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Düsseldorf (Vorsitzender) Rechtsanwalt und Notar Christian Reinicke, Hannover Rechtsanwalt Dr. jur. habil. Uwe Richter, Halle Rechtsanwalt Pascal Tavanti, Berlin

Ausschuss Insolvenzrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Halle (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Christine Frosch, Trier
Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Frankfurt/Main
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks, Chemnitz
Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann, München
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Wessel, Lübeck
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal, Celle

Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann, Hamburg Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe, Ludwigsburg Rechtsanwalt Guido Imfeld, Aachen Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Frankfurt/ Main (Vorsitzender) Rechtsanwältin Patricia Schöninger, LL.M., Münster

Ausschuss IT-Recht

Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, Mainz Rechtsanwalt Chan-Jo Jun, Würzburg Rechtsanwalt Detlef Klett, Düsseldorf Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg Rechtsanwältin Tanja Röchert-Voigt, Potsdam Rechtsanwältin Alexandra Weiß, Dresden

Ausschuss Juristenausbildung

Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl, Potsdam
Rechtsanwalt Gustav Duden, Heidelberg (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Johanna Eyser, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, München
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks, Chemnitz
Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter, Braunschweig

Ausschuss Menschenrechte

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording, Hamburg Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf Rechtsanwalt Bernhard Docke, Bremen Rechtsanwalt Detlev Heyder, Freiburg im Breisgau Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender) Rechtsanwaltin Dr. Regina Michalke, Frankfurt/Main Rechtsanwalt Jerzy Montag, München Rechtsanwaltin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M., Potsdam

Ausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsanwalt Jan Büsing, Bremen Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, Frankfurt/Main Rechtsanwalt André Haug, Mannheim Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, Berlin Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Hannover

Ausschuss Qualitätssicherung

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg, Lüneburg

Rechtsanwalt Frank E.R. Diem, Stuttgart (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann, Hagen

Rechtsanwalt Titus Heck, Moers Rechtsanwältin Sabine Kantin, Oldenburg Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg

Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach, Darmstadt Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Hildesheim

Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann, Osnabrück

Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig Rechtsanwalt Dirk Hinne, Dortmund Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld, München Rechtsanwalt Herbert P. Schons, Duisburg Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger, Heilbronn

Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Hans Klees, Freiburg
Rechtsanwalt Dr. Bernd Bürglen, Köln
Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt
Rechtsanwältin Marga Buschbell-Steeger, Koblenz
Rechtsanwältin Heidi Milsch, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz, Dresden
Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz, München (Vorsitzender)

Ausschuss Schuldrecht

Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer, München Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Eickhoff, Bochum Rechtsanwaltin Dr. Sonja Lange, Hamburg Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow, Berlin Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe (Vorsitzender)

Ausschuss Sozialrecht

Rechtsanwältin Erdmute Emden, Mainz Rechtsanwältin Marion Häßler, Überlingen Rechtsanwalt Matthias Herberg, Dresden Rechtsanwältin Susanne Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

Rechtsanwalt Jörn Schroeder-Printzen, Potsdam (Vorsitzender)

Ausschuss Steuerrecht

Rechtsanwalt Peter Buhmann, Dresden Rechtsanwältin Alexandra Mack, Köln Rechtsanwalt Rolf Krings, Haan Rechtsanwältin Judith Mehren, Bonn Rechtsanwältin Silvia Sparfeld, M. A., München Rechtsanwalt Arnold Christian Stange, Bielefeld

Ausschuss Strafrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause, Berlin Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt/Main Rechtsanwaltin Anke Müller-Jacobsen, Berlin Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park, Dortmund Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt, Saarbrücken Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten, München Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Ausschuss Verfassungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Ausschuss Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt Rechtsanwalt Joachim Cornelius-Winkler, Berlin Rechtsanwalt Prof. Dr. Dipl.-Kfm. Uwe Gail, Olching Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Thomas Münkel, Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Christian Völker, Reutlingen

Ausschuss Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Dr. Tina Bergmann, Stuttgart Rechtsanwalt Rudolf Häusler, München

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jost Hüttenbrink, Münster

Rechtsanwalt Rainer Kulenkampff, Bremen

Prof. Dr. Hans-Peter Michler, Gimbweiler

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M.,

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Dr. Barbara Stamm, Bonn Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg

ZPO/GVG-Ausschuss

Rechtsanwalt und Notar Horst Droit, Wallenhorst Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, Köln Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Frankfurt/Main Rechtsanwalt Lothar Schmude, Köln Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz, Karls-

Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, München Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Frankfurt/Main

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER BRAK

Die 149. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Sitzung am 14.1.2016 in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Hauptversammlung beruft aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder der Präsidien der Rechtsanwaltskammern durch Akklamation einen Wahlausschuss, der aus der Wahlleitung und der Schriftführung besteht.

§ 38 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Ergibt sich keine Mehrheit nach Abs. 2, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Diese Änderungen der Satzung treten am 1.3.2016 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 9.5.2016 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UMGEHUNG DES GEGENANWALTS DURCH ANWALTLICHEN INSOLVENZVERWALTER

BORA § 12; GG Art. 12

* Das auch für einen als Rechtsanwalt auftretenden Insolvenzverwalter geltende Verbot, ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, verletzt diesen nicht in seiner Berufsfreiheit als Insolvenzverwalter, da dessen als Rechtsanwalt zu beachtende Berufspflichten berührt sind.

BVerfG, Beschl. v. 28.10.2015 - 1 BvR 2400/15

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er ist zudem als Insolvenzverwalter tätig. In dieser Eigenschaft machte er einen Anfechtungsanspruch gegen ein vormaliges Vorstandsmitglied einer Insolvenzschuldnerin geltend. Daraufhin legitimierte sich ein Rechtsanwalt und bat darum, jegliche Kommunikation über sein Büro zu führen. Nachdem kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, wandte sich der Beschwerdeführer erneut persönlich an das Vorstandsmitglied und forderte diesen zur Zahlung auf. Das Schreiben wurde auf dem Briefpapier der Rechtsanwaltssozietät des Beschwerdeführers abgesetzt und enthielt den Satz: "In meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter fordere ich Sie hiermit dazu auf, den Betrag von insgesamt 4.250 an folgendes Anderkonto zu überweisen ..." Das Schreiben war wie folgt unterzeichnet: "S ..., LL.M. Rechtsanwältin für Dr. von G. Rechtsanwalt und vBP als Insolvenzverwalter".

[2] Die RAK erteilte dem Beschwerdeführer daraufhin einen belehrenden Hinweis gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, weil der Beschwerdeführer direkt mit dem vormaligen Vorstandsmitglied der Insolvenzschuldnerin Kontakt aufgenommen und gegen das in § 43 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 1 BORA geregelte Verbot der Umgehung des gegnerischen Anwalts verstoßen habe. Das Umgehungsverbot gelte auch im vorliegenden Fall. Es bestehe kein Grund, einen Rechtsanwalt, der als Partei kraft Amtes oder Ernennung Ansprüche für das von ihm verwaltete Vermögen gegen Dritte geltend mache und dabei ersichtlich als Rechtsanwalt in Erscheinung trete, von dem Umgehungsverbot auszunehmen.

[3] Die gegen diese Maßnahme gerichtete Klage hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen. Das anwaltliche Berufsrecht finde grundsätzlich auch auf den als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt Anwendung, weil die Insolvenzverwaltung zum Berufsbild des Rechtsanwalts gehöre, sofern nicht der Rechtsanwalt seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter durch geeignete Maßnahmen vollständig von seiner Kerntätigkeit als Rechtsanwalt trenne. Die von ihm zugelassene Berufung gegen dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Zwar habe der Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht, als Insolvenzverwalter zu handeln, trete aber – wie hier – durch Verwendung des Briefpapiers einer Rechtsanwaltskanzlei der Rechtsanwalt als solcher in Erscheinung und übe er mit der Geltendmachung von Forderungen eine typische Anwaltstätigkeit aus, so habe er sich grundsätzlich an das Umgehungsverbot des § 12 Abs. 1 BORA zu halten.

[4] Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 GG.

[5] II. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Ihr kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. Sie ist unzulässig, weil sie den Begründungserfordernissen von §§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nicht genügt.

[6] Nach §§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz BVerfGG ist ein Beschwerdeführer gehalten, den Sachverhalt, aus dem sich die Grundrechtsverletzung ergeben soll, substantiiert und schlüssig darzulegen. Er ist des Weiteren verpflichtet, das angeblich verletzte Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht zu bezeichnen und substantiiert darzutun, inwieweit es durch die angegriffene Maßnahme verletzt sein soll (vgl. BVerfGE 81, 208 <214>; 99, 84 <87>). Werden gerichtliche Entscheidungen angegriffen, muss sich der Beschwerdeführer auch mit deren Gründen auseinandersetzen (vgl. BVerfGE 85, 36 <52>; 101, 331 <345>; 105, 252 <264>). Dies ist vorliegend nicht geschehen.

[7] Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG damit begründet, dass er durch die angegriffenen Entscheidungen in seiner Berufsfreiheit als Insolvenzverwalter verletzt sei, verkennt er, dass der Bescheid der RAK und die diesen bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen die Einhaltung seiner als Rechtsanwalt zu beachtenden Berufspflichten zum Gegenstand hatten.

Es ging nicht darum, für den anwaltlichen Insolvenzver-

Anwaltliche Berufspflicht

walter Berufspflichten einzuführen, sondern darzulegen, dass der auch als Rechtsanwalt auftretende Insolvenzverwalter im konkret zu entscheidenden Fall an § 12 Abs. 1 BORA gebunden ist. Hierauf geht der Beschwerdeführer mit verfassungsrechtlichen Argumenten nicht ein. Insbesondere berücksichtigt er bei der Auseinandersetzung mit den angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen nicht, dass die Gerichte über die Beachtung der anwaltlichen Berufspflichten durch den Insolvenzverwalter nur unter den Umständen in dem vorliegenden Einzelfall zu entscheiden hatten, in dem der Insolvenzverwalter unter seinem anwaltlichen Briefkopf aufgetreten war und auch unter Beifügung seiner Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt unterzeichnet hatte.

[8] Schließlich setzt sich der Beschwerdeführer auch nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG auseinander, nach welcher selbst der mit dem Ausspruch einer Rüge nach § 74 BRAO verbundene Grundrechtseingriff kein erhebliches Gewicht hat (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 29.11.1999 – 1 BvR 2284/98 u.a., juris). Auch wenn im Einzelnen die Abgrenzung zwischen einer Rüge nach § 74 BRAO und einem belehrenden Hinweis nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO unklar sein mag (vgl. Hartung, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 73, Rdnr. 24), hätte sich der Beschwerdeführer mit dieser Rechtsprechung unter Beachtung des Gewichts des belehrenden Hinweises im konkreten Fall auseinandersetzen müssen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 6.7.2015 (BRAK-Mitt. 2015, 238) hatte der BGH entschieden, dass das Verbot, ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, auch für einen Rechtsanwalt gilt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren, als Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode oder als Sachverwalter im Rahmen der Eigenverwaltung gehören zum Berufsbild des Rechtsanwalts. Auch die Fachanwaltsordnung versteht die Insolvenzverwaltertätigkeit als Teil der Anwaltstätigkeit. Dies zeigt insbesondere die Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. q FAO.

ÜBERNAHME EINES BETREUERAMTES DURCH EINEN RECHTSANWALT

BRAO § 45 Abs. 2 Nr. 1; BGB § 1896 Abs. 3, § 1897 Abs. 1, 5

Ein Rechtsanwalt, der mit der Übernahme des Betreueramtes gegen ein Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 2 BRAO verstoßen würde, kann nicht zum Betreuer bestellt werden.

BGH, Urt. v. 18.11.2015 - XII ZB 106/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 18.12.2013 (BRAK-Mitt. 2014, 79) hatte der BGH klargestellt, dass einem Rechtsanwalt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 BRAO eine Tätigkeit als Betreuer in solchen Angelegenheiten untersagt ist, mit denen er bereits gegen den Träger des zu verwaltenden Vermögens als Rechtsanwalt befasst war. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als berufsmäßiger Betreuer für den Betroffenen ist gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO auch dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt dadurch in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Rechtsanwalt befasst gewesen ist, in einer nichtanwaltlichen zweitberuflichen Funktion tätig werden würde.

VERWEIGERUNG DER AUSSTELLUNG EINES EMPFANGSBEKENNTNISSES

BRAO § 59b; BORA § 14; ZPO § 195

- * 1. Die in § 14 Satz 1 BORA bezeichnete Pflicht zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks und zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekenntnisses für alle ordnungsgemäßen Zustellungen umfasst keine Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO.
- * 2. § 59b Abs. 2 BRAO enthält keine den Grundsätzen des Vorbehalts sowie des Vorrangs des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Berufspflicht des Rechtsanwalts, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken.
- * 3. Entgegen der im Schrifttum vorherrschenden Meinung kann eine Ermächtigung nicht § 59 Abs. 2 Nr. 6 lit. b BRAO entnommen werden. Diese Vorschrift regelt ausschließlich "die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden", zu denen der gegnerische Anwalt nicht gehört.
- * 4. Auch die die kollegialen Pflichten des Rechtsanwalts betreffende Vorschrift des § 59b Abs. 2 Nr. 8 bietet keine Rechtsgrundlage.

BGH, Urt. v. 26.10.2015 - AnwSt (R) 4/15

AUS DEN GRÜNDEN:

- [1] Das Anwaltsgericht hat den Rechtsanwalt vom Vorwurf einer Berufspflichtverletzung wegen Verweigerung der Mitwirkung an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt freigesprochen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat der AGH verworfen und die Revision zugelassen. Die auf die Sachbeschwerde gestützte und vom Generalbundesanwalt vertretene Revision der Generalstaatsanwaltschaft hat keinen Erfolg.
- [2] 1. Der AGH hat Folgendes festgestellt:
- [3] Der Rechtsanwalt vertrat eine Verfügungsbeklagte in einem wettbewerbsrechtlichen Eilverfahren. Das Landgericht gab dem Verfügungsantrag mit Urt. v.

5.6.2012 statt. Die vollziehbare Ausfertigung des Urteils ging am 4.7.2012 beim Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin ein. Dieser übermittelte dem Rechtsanwalt das am 5.7.2012 zur Wahrung der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO im Parteibetrieb das Urteil gegen Empfangsbekenntnis.

[4] Der Rechtsanwalt war unsicher, ob er das Empfangsbekenntnis erteilen dürfe. Entsprechend dem von ihm eingeholten Rat der RAK klärte er seinen Mandanten darüber auf, dass ihm bei Erteilung des Empfangsbekenntnisses die Zahlung von rund 6.000 Euro drohe, und erläuterte die berufsrechtliche Situation. Der Mandant wies ihn an, an der Zustellung nicht mitzuwirken. Dieser Anweisung folgend verweigerte der Rechtsanwalt die Annahme des Schriftstücks und die Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses. Der gegnerische Prozessbevollmächtigte konnte daher das Urteil nicht mehr fristgerecht vollziehen und verzichtete auf die daraus herrührenden Rechte.

[5] Das anwaltsgerichtliche Verfahren wurde auf Antrag des Rechtsanwalts selbst eingeleitet. Der Rechtsanwalt verfolgte das Anliegen, sich vom "Vorwurf einer Berufspflichtverletzung zu reinigen". Die RAK hatte zuvor einem Antrag des Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin nicht entsprochen, berufsrechtliche Maßnahmen gegen den Rechtsanwalt zu ergreifen.

[6] 2. Der Freispruch vom Vorwurf einer Berufspflichtverletzung gem. § 113 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 14 Satz 1 BORA hält rechtlicher Überprüfung stand. Zutreffend hat der AGH die Auffassung vertreten, dass der Rechtsanwalt durch die Verweigerung der Ausstellung des Empfangsbekenntnisses keine ahndbare Berufspflichtverletzung begangen hat.

[7] a) Nach soweit ersichtlich allgemeiner Ansicht im Schrifttum beansprucht allerdings die in § 14 Satz 1 BORA bezeichnete Pflicht zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks und zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekenntnisses für alle ordnungsgemäßen Zustellungen Geltung, bezieht mithin Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO ein (vgl. Böhnlein, in Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 14 BORA, Rdnr. 1; Prütting, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 14 BORA, Rdnr. 3; Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 14 BORA/§ 43 BRAO, Rdnr. 1f.; Scharmer, in Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 14 BORA, Rdnr. 11). Dies folgt aus dem insoweit keine Einschränkung enthaltenden Wortlaut der Vorschrift und entspricht dem Willen der Satzungsgeberin, der auch in der systematischen Stellung der Norm im Dritten Abschnitt der Berufsordnung ("Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats"), nicht also in deren Viertem Abschnitt ("Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden") zum Ausdruck kommt (vgl. Steiner, BRAK-Mitt. 2014, 294, 296 m.w.N.). Die Satzungsversammlung hat in § 14 BORA die vormals in §§ 12, 27 der Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts getrennt normierten Berufspflichten bei Zustellungen in einer Regelung zusammengefasst (vgl. Zuck, a.a.O., § 14 BORA, Rdnr. 2; Steiner, a.a.O.).

[8] b) § 59b Abs. 2 BRAO enthält jedoch keine den Grundsätzen des Vorbehalts sowie des Vorrangs des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Berufspflicht des Rechtsanwalts, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken.

[9] aa) Entgegen der im Schrifttum ganz herrschenden

Keine Ermächtigung in § 59b II Nr. 6 lit. b BRAO Meinung (vgl. Böhnlein, a.a.O., § 14 BORA, Rdnr. 1; Prütting, a.a.O., § 14 BORA, Rdnr. 1; Zuck, a.a.O., § 14 BORA,

Rdnr. 1; Scharmer, a.a.O., § 14 BORA, Rdnr. 3; Steiner, a.a.O., S. 297) ist die erforderliche Ermächtigung nicht in § 59b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b BRAO zu finden. Die Vorschrift regelt ausweislich ihrer Eingangsformel "die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden", zu denen der gegnerische Anwalt nicht gehört. Der Anwalt tritt im Rahmen des § 195 ZPO auch nicht etwa als deren "verlängerter Arm" an die Stelle des Gerichts oder einer Behörde. Zweck des § 195 ZPO ist es, für Parteierklärungen eine vereinfachte, zeitsparende und kostengünstige Form der Zustellung zu ermöglichen (vgl. z.B. Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 195, Rdnr. 1). Die Zustellung ist dem Rechtsanwalt als unabhängigem Organ der Rechtspflege anvertraut (vgl. MünchKomm ZPO/Häublein, 4. Aufl., § 195, Rdnr. 1). Er wird dadurch aber nicht zum Sachwalter eines Gerichts oder einer Behörde. Vielmehr bleibt er Vertreter seiner Partei (vgl. BGH, Urt. v. 7.7.1959 -VIII ZR 111/58, BGHZ 30, 299, 305).

[10] Teilweise wird geltend gemacht, es habe bei Schaffung des § 59b BRAO ein Wille des für das Berufsrecht der Rechtsanwälte innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministeriums der Justiz (dazu Steiner, a.a.O., S. 297 m.w.N.) und dem folgend des Gesetzgebers bestanden, eine auf Mitwirkung bei sämtlichen Zustellungen zielende Berufspflicht auf § 59b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b BRAO zu stützen. Abgesehen davon, dass sich der Gesetzesbegründung hierzu nichts entnehmen lässt (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, BT-Drucks. 12/4993, S. 35), hätte ein solcher Wille indessen im Gesetz keinen Niederschlag gefunden. Denn der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist nach dem Wortlaut und Wortsinn ihrer Eingangsformel eindeutig auf gerichtliche und behördliche Zustellungen beschränkt. Die Regelung könnte deshalb nicht durch Gesetzesinterpretation im Sinne eines so gearteten etwaigen Willens des historischen Gesetzgebers korrigierend erweitert werden.

[11] bb) Auch die die kollegialen Pflichten der Rechts-

Keine Rechtsgrundlage nach § 59b II Nr. 8 BRAO anwälte betreffende Vorschrift des § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO bietet keine hinreichende Rechtsgrundlage.

[12] (1) Eröffnen Ermächtigungsnormen einer autonomen Körperschaft Regelungsspielräume für Berufspflichten, die sich über den Berufsstand hinaus auswirken, so reichen sie nur so weit, wie der Gesetzgeber ersichtlich selbst zu einer solchen Rechtsgestaltung den Weg bereitet (vgl. BVerfGE 38, 373, 381ff.; 101, 312, 323). Sollen die durch die Zivilprozessordnung ausgeformten Handlungsspielräume der Prozessparteien im Wege des Satzungsrechts eingeschränkt werden. so bedarf es demnach erkennbarer gesetzgeberischer Entscheidungen in der Ermächtigungsnorm, andernfalls sowohl der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes als auch der des Vorrangs des Gesetzes verletzt sein können (BVerfGE 101, 312, 324, 328 f. m.w.N.). [13] (2) Die Schaffung einer Berufspflicht zur Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt hätte einer eindeutigen Ermächtigung durch den Gesetzgeber bedurft, weil sie prozessuale Handlungsspielräume im vorgenannten Sinn einengt. Nach der Rechtsprechung des BGH verpflichtet nämlich § 195 ZPO den Anwalt, an den zugestellt werden soll, nicht zu einer Mitwirkung an der Zustellung; er empfängt die zugestellte Urkunde vielmehr nur als Vertreter seiner Partei und ist nicht gehindert, die Annahme der Urkunde und die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses zu verweigern, ohne dass hieran prozessuale Nachteile geknüpft wären (vgl. BGH, Urt. v. 7.7.1959 - VIII ZR 111/58, a.a.O., S. 305 f. m.w.N.; MünchKomm, ZPO/Häublein, a.a.O., § 195, Rdnr. 7 i.V.m. § 174, Rdnr. 12; Zöller/ Stöber, a.a.O., § 195, Rdnr. 7 i.V.m. § 174, Rdnr. 6). Demgegenüber ordnet § 14 Satz 1 BORA für den Rechtsanwalt die Berufspflicht an, an der Zustellung mitzuwirken; dies gilt selbst dann, wenn dies wie vorliegend einen Nachteil für seinen Mandanten mit sich bringt und so die primären Verpflichtungen aus dem Mandantenvertrag zurückdrängt (vgl. BVerfGE 101, 312, 328 f.).

[14] (3) Die damit notwendige ausdrückliche und klare gesetzliche Grundlage (vgl. BVerfGE 101, 312, 328) kann dem Wortlaut des § 59 Abs. 2 Nr. 8 BRAO nicht ansatzweise entnommen werden. Sie wäre aber vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG zum anwaltlichen Standesrecht aus dem Jahr 1987 (BVerfGE 76, 171; 76, 196) und angesichts dessen, dass § 59b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b BRAO eine solche Regelung für gerichtliche und behördliche Zustellungen trifft, zwingend zu erwarten gewesen (vgl. auch BVerfGE 101, 312, 329). Hinzu kommt, dass dem Gesetzgeber bei Schaffung des § 59b BRAO die zwischen behördlichen sowie gerichtlichen Zustellungen einerseits und Zustellungen von Anwalt zu Anwalt andererseits differenzierenden Bestimmungen in §§ 12, 27 der vormaligen Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts vor Augen standen. Auch dies hätte ihm die Notwendigkeit ausdrücklicher Erstreckung der Ermächtigung auf anwaltliche Zustellungen anzeigen müssen.

ANMERKUNG:

Anwaltliche Empfangsbekenntnisse sind für Anwälte und Gerichte selbstverständlich. § 14 BORA schreibt

vor, dass der Anwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen hat, einerlei, ob das zuzustellende Dokument von einem Gericht, einer Behörde oder einem anderen Anwalt stammt. Mit dieser Eintracht ist es nun vorbei:

Der Anwaltssenat des BGH sieht weder in § 14 BORA noch in einer anderen Vorschrift eine Grundlage für die berufsrechtliche Verpflichtung des Anwalts, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, die § 195 ZPO vorsieht. Diese Entscheidung ist umso bemerkenswerter, als bislang überhaupt nicht darüber diskutiert wurde, ob die in § 14 BORA statuierte Berufspflicht auch für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt galt, wie in der Literatur allgemein, wenn auch ohne Diskussion des Problems, angenommen wurde (Prütting, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 14 BORA, Rdnr. 3; Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 43 BRAO/§ 14 BORA, Rdnr. 1f.). Dieser Literaturauffassung waren auch schon die Vorinstanzen (AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.11.2014 - 2 AGH 9/14, BRAK-Mitt. 2015, 94 - zustimmend Bauer, NJW-Spezial 2015, 446, 447; AnwG Düsseldorf, Urt. v. 17.3.2014 - 3 EV 546/12 T, BRAK-Mitt. 2014, 204 - kritisch hierzu Steiner, BRAK-Mitt. 2014, 294, 297) nicht gefolgt. Der Bewertung, dass § 14 BORA für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht gilt, hat der Anwaltssenat sich nun angeschlossen, obwohl die Weigerung des Anwalts, der das berufsrechtliche Verfahren gegen sich selbst eingeleitet hatte, erhebliche Auswirkungen hatte: Er hatte in einem einstweiligen Verfügungsverfahren die Beklagte vertreten. Das angerufene Gericht erließ die einstweilige Verfügung in Urteilsform (§§ 936, 922 Abs. 1 ZPO). Die Verkündung dieses "Befehls" setzte die Vollziehungsfrist der §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO von einem Monat in Gang. Die von Amts wegen gem. §§ 317, 166 Abs. 2 ZPO veranlasste Zustellung bewirkte noch keine Vollziehung i.S.d. § 929 Abs. 2 ZPO (BGH, Urt. v. 22.10. 1992 - IX ZR 36/92, BGHZ 120, 73, 78f., juris, Rdnr. 20ff.); um sie zu bewirken, bedurfte es noch der Zustellung im Parteibetrieb (vgl. BGH, Urt. v. 22.10.1992, a.a.O., Rdnr. 40; Vollkommer, in Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 929 ZPO, Rdnr. 12, anderer Ansicht Pohlmann, KTS 1994, 49, 59ff.). Da der Anwalt der Verfügungsklägerin die vollziehbare Ausfertigung erst kurz vor Ablauf der Monatsfrist erhielt, entschied er sich für die Zustellung des Urteils gegen anwaltliches Empfangsbekenntnis. Diese Zustellung scheiterte an der Weigerung des Anwalts der Verfügungsbeklagten, an ihr mitzuwirken und das Empfangsbekenntnis zu unterschreiben. Innerhalb der Monatsfrist konnte die Vollstreckung nicht mehr erfolgen; der Anwalt der Verfügungsklägerin verzichtete auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung.

Der Anwaltssenat hat dieses für die Verfügungsklägerin folgenschwere Verhalten des Anwalts der Verfügungsbeklagten nicht als berufswidrig beanstandet, weil § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO den Satzungsgeber

nur dazu ermächtige, Mitwirkungspflichten des Anwalts "bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden" zu begründen, und weil auch § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO - die Vorschrift spricht das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der RAK und Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit an keine weitergehende Ermächtigung enthalte. Dass der Anwaltssenat in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO keine ausreichende gesetzliche Grundlage sehen würde, war nach der Entscheidung des BVerfG v. 14.12. 1999 (1 BvR 1327/98, BVerfGE 101, 312, 328, juris, Rdnr. 49) absehbar. Dass aus Sicht des Anwaltssenats auch § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO keine hinreichende Ermächtigung enthält, wird den Gesetzgeber veranlassen, darüber nachzudenken, ob er den Satzungsgeber in weitergehendem Umfang ermächtigt, den Anwalt auch zur Mitwirkung an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zu verpflichten. Ob der Gesetzgeber aktiv wird und ob der Satzungsgeber von einer erweiterten Ermächtigung Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten. Die Rechtspraxis kann allerdings nicht warten; sie muss sich schon jetzt darauf einstellen, dass der BGH das Berufsrecht als lückenhaft ansieht.

Das Prozessrecht füllt die berufsrechtliche Lücke nämlich nicht und wird sie auch kaum füllen können. Zwar befasst die ZPO sich seit jeher und auch nach der Zustellungsreform (durch Gesetz v. 25.6.2001, BGBl. I 2001, 1206) mit Empfangsbekenntnissen des Anwalts, und zwar in § 174 ZPO (zuvor § 212a ZPO) für den - seit der Zustellungsreform - gesetzlichen Regelfall der Zustellung von Amts wegen (§§ 166 bis 190 ZPO, zuvor §§ 208 bis 213a ZPO) und in § 195 ZPO (zuvor § 198 ZPO), soweit es um Zustellungen auf Betreiben der Partei geht (§§ 191 bis 195 ZPO, zuvor §§ 166 bis 207 ZPO). Aber weder § 174 ZPO noch § 195 ZPO enthalten eine Verpflichtung des Anwalts zur Mitwirkung an dieser Art der Zustellung. Sie begnügen sich damit, diese Zustellungsart als Möglichkeit ("kann") zur Verfügung zu stellen. Über die Enthaltsamkeit des Prozessrechts sowohl für Zustellungen von Amts wegen (vgl. Häublein, in Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl., § 174 ZPO, Rdnr. 12; Stöber, in Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 174 ZPO, Rdnr. 6) als auch für Zustellungen auf Betreiben einer Partei (vgl. BGH, Urt. v. 7.7.1959 - VIII ZR 111/58, BGHZ 30, 299, 305) bestand schon bislang Einigkeit. Damit bleibt der Befund, dass das Prozessrecht nicht die "Pflichtlücke" schließt, die das Berufungsrecht nach Auffassung des Anwaltssenats trotz § 14 BORA für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt lässt. Auf diese Situation müssen sich die Parteien und ihre Anwälte einrichten.

Im Parteibetrieb zuzustellen sind vor allem in Beschlussform ergangene Arreste und einstweilige Verfügungen (§§ 922 Abs. 2, 936 ZPO). Auch nach Verkündung eines Arrest- oder Verfügungsurteils muss der Anwalt wegen der in §§ 929 Abs. 2, 936 ZPO geregelten Vollziehungsfrist für eine Zustellung im Parteibetrieb Sorge tragen; zu dieser Fallgruppe gehört

der Streitfall. Außerdem kann es vorkommen, dass der Anwalt in der Zwangsvollstreckung nach §§ 750 Abs. 2, 751 Abs. 2, 756 Abs. 1, 795, 798, 829 Abs. 2, 835 Abs. 3, 843, 845, 846, 857, 858 Abs. 3 ZPO für eine Zustellung im Parteibetrieb sorgen muss; auch die Zustellung eines Vollstreckungsbescheids im Parteibetrieb kann erforderlich werden (§ 699 Abs. 4 ZPO) wenngleich der Antragsgegner in diesem Stadium des Verfahrens häufig noch nicht anwaltlich vertreten sein wird.

Gegenwärtig wird sich der Anwalt in keinem dieser Fälle noch darauf verlassen können, dass der Anwalt der anderen Partei an der Zustellung mitwirken und ein Empfangsbekenntnis unterzeichnen wird. Allerdings war die Zustellung von Anwalt zu Anwalt im Parteibetrieb schon immer mit Risiken verbunden, weil diese Zustellungsart nicht etwa gewährleistet, dass das übermittelte Dokument bereits in dem Zeitpunkt zugestellt wird, in dem es in der Kanzlei des Anwalts der Gegenseite eingeht. Maßgeblich ist nämlich nicht etwa der Tag, den der Eingangsstempel ausweist, sondern allein der - unter Umständen spätere -Tag, an dem der gegnerische Anwalt das ihm zugestellte Schriftstück mit dem Willen entgegennimmt, es als zugestellt gegen sich gelten zu lassen, und diesen Willen durch Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses beurkundet (BGH, Urt. v. 18.1.2006 -VIII ZR 114/05, BRAK-Mitt. 2006, 142, juris, Rdnr. 8, zu einer Zustellung nach § 174 ZPO). Um den sichersten Weg zu gehen (vgl. nur BGH, Urt. v. 1.3.2007 - IX ZR 261/03, BGHZ 171, 261, 263, juris, Rdnr. 9) und um sich nicht Schadensersatzansprüchen seines Auftraggebers auszusetzen, wird der Anwalt die Zustellung auf andere Weise, also mit Hilfe des Gerichtsvollziehers (§§ 192 bis 194 ZPO), bewirken müssen. Der Anwalt der Gegenpartei, der das Dokument zugestellt werden soll, darf nicht bei der Überlegung stehen bleiben, dass seine Weigerung an der Mitwirkung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht mehr als berufswidrig betrachtet wird. Er muss überlegen, ob er überhaupt noch an einer solchen Zustellung mitwirken darf. Dass Prozessrecht und Berufsrecht diese Möglichkeit nach wie vor vorsehen, bewahrt ihn nicht vor Schadensersatzansprüchen seines Mandanten, der sich auf den Standpunkt stellen wird, sein Anwalt habe seine Interessen zu wahren und dürfe deshalb nicht an Zustellungen mitwirken, die Mandanteninteressen abträglich sind, solange weder das Prozessrecht noch das Berufsrecht anwaltliche Mitwirkungspflichten begründen. Auf diese Situation muss der Anwalt sich einstellen; zumindest muss er seinen Auftraggeber über die Rechtslage sowie über die Folgen aufklären und dessen Einverständnis einholen, gleichwohl an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitwirken zu dürfen.

Sollten der Gesetz- und nachfolgend der Satzungsgeber eine berufsrechtliche Pflicht des Anwalts begründen, an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, wäre zwar die Eintracht zwischen gerichtlichen und behördlichen Zustellungen an Anwälte

einerseits und Zustellungen von Anwalt zu Anwalt andererseits wieder hergestellt. Nach wie vor bliebe aber denkbar, dass der Anwalt, an den zugestellt werden soll, sich dafür entscheidet, seine Berufspflichten zu verletzen, und die Mitwirkung an einer Zustellung verweigert. Dann mag sich die Frage stellen, ob die andere Partei, die die Zustellung bewirken wollte, einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB ableiten kann, so gestellt zu werden, als wäre die Zustellung erfolgt. Die Gegenpartei selbst wird eine deliktische Haftung schon mit Hinweis darauf abwehren, dass der von ihr beauftragte Anwalt nicht ihr Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB) sei. Auch der Anwalt der Gegenseite muss keinen Ersatz leisten, denn das Berufsrecht bezweckt kaum den Schutz der Partei, die die Zustellung von Anwalt zu Anwalt bewirken möchte. Diese Zustellungsart soll lediglich die Einschaltung eines Gerichtsvollziehers entbehrlich machen (vgl. Häublein, a.a.O., § 195 ZPO, Rdnr. 1). Soweit das Berufsrecht den Anwalt zur Mitwirkung verpflichtet - also entweder schon gegenwärtig oder künftig, nachdem Gesetz- und Satzungsgeber tätig geworden sind -, trägt es ausschließlich zur Verwirklichung dieses im allgemeinen Interesse liegenden Zwecks bei; den Schutz von Rechtsgütern der Partei, die sich der Zustellung von Anwalt zu Anwalt bedient, bezweckt das Berufsrecht nicht. Soweit es Anwälte gegenwärtig oder künftig zur Mitwirkung verpflichtet, bewahrt es den mitwirkenden Anwalt allerdings vor Schadensersatzansprüchen des eigenen Mandanten, die ein pflichtwidriges Verhalten voraussetzen.

> Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz, Karlsruhe

FAHRLÄSSIGER VERSTOSS GEGEN DAS <u>UMGEHUNGSVERBOT</u>

BORA § 12; ZPO § 130 Nr. 6

- * 1. Ein Verstoß gegen das nach § 12 BORA bestehende Verbot, den Gegenanwalt zu umgehen, kann auch fahrlässig begangen werden.
- * 2. Bei der Zurechnung eines gegen § 12 BORA verstoßenden Anwaltsschreibens ist maßgeblich auf den Empfängerhorizont der im Augenblick der Kenntnisnahme nicht anwaltlich beratenden Gegenpartei abzustellen. Nicht maßgebend ist hingegen, ob das Anwaltsschreiben den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO oder den Voraussetzungen einer persönlichen Unterzeichnung genügt.
- * 3. Entscheidend ist vielmehr, ob aus Sicht der Gegenpartei das unter Verstoß gegen § 12 BORA an sie gerichtete Anwaltsschreiben einem bestimmten Rechtsanwalt zugerechnet werden kann. Insofern genügt die Anbringung eines Faksimile-Stempels, der die Unterschrift eines Anwalts nachbildet.

BGH, Urt. v. 26.10.2015 - AnwZ (Brfg) 25/15

AUS DEM TATBESTAND:

- [1] Der Kl. ist ein im Bezirk der Bekl. zugelassener Rechtsanwalt. Mit Bescheid v. 7.10.2013 erteilte die Bekl. dem Kl. einen belehrenden Hinweis wegen eines Pflichtverstoßes gegen § 12 BORA. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:
- [2] Die Kanzlei des Kl. wurde im Winter 2012/2013 von den Eheleuten A. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bezüglich eines Mietverhältnisses mit der S. GmbH beauftragt. Für letztere hatte sich RA Dr. Sch. als anwaltlicher Vertreter angezeigt. Die Korrespondenz zwischen den anwaltlichen Vertretern beider Parteien erfolgte bis Ende 2012/Anfang 2013.
- [3] Zwischen den Eheleuten A. und der S. GmbH wurden weitere Gespräche geführt. Mit Schreiben v. 22.3. 2013 wurden die Eheleute A. von der S. GmbH wegen eines zwischenzeitlich aufgelaufenen Mietrückstands gemahnt und zur Zahlung des Fehlbetrags aufgefordert. Zudem wurde ihnen mitgeteilt, dass ab dem 1.4. 2013 eine Miete von nunmehr 332 Euro von ihrem Konto abgebucht werde. Dem wurde von der Kanzlei des Kl. in einem direkt an die S. GmbH gesandten Schreiben v. 28.3.2013 widersprochen. Das Schreiben wurde von RAin M. unterzeichnet. Des Weiteren wurde ein Faksimile-Stempel mit der Unterschrift des Kl. aufgebracht. Zugleich wurde ein Schreiben an RA Dr. Sch. versandt, mit dem auf den bisherigen Sach- und Streitstand eingegangen wurde. Das direkt an die S. GmbH versandte Schreiben v. 28.3.2013 wurde nicht erwähnt.
- [4] Daraufhin rügte RA Dr. Sch. gegenüber der Bekl. das Verhalten der Kanzlei des Kl. Nach Anhörung des Kl. belehrte die Bekl. den Kl. mit dem streitgegenständlichen Bescheid v. 7.10.2013, dass jede Kontaktaufnahme mit dem in einem Verfahren anwaltlich vertretenen gegnerischen Mandanten zu unterbleiben habe und eine unmittelbare Kontaktaufnahme nur dann gerechtfertigt sei, wenn dem eigenen Mandanten wesentliche wirtschaftliche Nachteile drohten. Dies gelte auch dann, wenn eine inhaltliche Bearbeitung des Mandates durch den Mitunterzeichner nicht erfolgt sei.
- [5] Gegen die ihm am 8.10.2013 zugestellte Belehrung v. 7.10.2013 hat der Kl. fristgerecht Klage erhoben. Der AGH hat die Klage abgewiesen (BRAK-Mitt. 2015, 185 = AnwBl. 2015, 525). Mit seiner vom AGH zugelassenen Berufung begehrt der Kl. weiterhin die Aufhebung des Bescheides v. 7.10.2013. Er ist der Auffassung, ein Verstoß gegen § 12 BORA könne nur bei vorsätzlicher Verletzung des Umgehungsverbots geahndet werden. Ihm sei weder das konkrete Mandat noch die Existenz des streitgegenständlichen Schreibens bekannt gewesen. Er habe somit auch nicht gewusst, dass der Gegner von einem Anwalt vertreten werde. Eine etwaige Pflichtwidrigkeit von RAin M. sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen.
- [6] Ein schuldhaftes Handeln könne auch nicht aus seinem per Faksimile-Stempel aufgebrachten Schriftzug hergeleitet werden. Es sei an alle Mitarbeiter der Kanzlei eine ausdrückliche Vorgabe zur Handhabung des

Stempels erfolgt. Alle Mitarbeiter seien über das Umgehungsverbot gem. § 12 BORA belehrt worden. Damit habe er dem Missbrauch vorgebeugt. Ein Fehlverhalten des sachbearbeitenden Anwalts sei ihm nicht vorwerfbar. Allein das Inverkehrbringen des Faksimile-Stempels stelle keine Fahrlässigkeit dar. Da ein solcher Stempel weder den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO noch denen einer persönlichen Unterzeichnung genüge, sei seine missbräuchliche Anwendung faktisch ausgeschlossen. Zur Wahrung der Schriftform würden alle Schreiben vom sachbearbeitenden Rechtsanwalt unterzeichnet. Der Faksimile-Stempel werde nur zusätzlich aufgebracht.

[7] Die Bekl. vertritt die Auffassung, die Frage der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher oder prozessualer Erklärungen sei nicht entscheidend. Sanktioniert werde jede Art der Kontaktaufnahme unter Umgehung des Gegenanwalts. Es komme nicht darauf an, ob der Kl. über den Verfahrensablauf informiert gewesen sei. Durch das Zur-Verfügung-Stellen des Faksimile-Stempels habe er die Möglichkeit für einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot geschaffen und dies zumindest stillschweigend gebilligt. Ein Berufsrechtsverstoß könne auch fahrlässig begangen werden. Der Faksimile-Stempel solle den Eindruck höchstpersönlicher Bearbeitung durch den Kl. erwecken. Dieser habe im Einzelfall Sorge dafür zu tragen, dass die mit seinem Faksimile-Stempel versehenen Schreiben den berufsrechtlichen Vorschriften entsprächen. Ein Delegieren auf Dritte, auch unter Verwendung von Handlungsanweisungen, verbiete sich. Geschehe dies trotzdem, habe sich der Rechtsanwalt deren Handeln wie eigenes zurechnen zu lassen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] Die Berufung ist nach § 112e Satz 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 2, 3 VwGO). Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

[9] I. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 112a Abs. 1, § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 VwGO) statthaft. Nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO obliegt es dem Vorstand der RAK, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Gem. § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO hat er die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Stellt der Vorstand einer RAK in Wahrnehmung seiner Aufgaben fest, dass sich ein Rechtsanwalt berufswidrig verhalten hat, so kann er diesen auf die Rechtsauffassung der Kammer hinweisen und über den Inhalt seiner Berufspflichten belehren; er kann ihm auch aufgeben, das beanstandete Verhalten zu unterlassen. Erteilt der Vorstand der RAK einem Kammermitglied eine derartige missbilligende Belehrung, so stellt diese eine hoheitliche Maßnahme dar, die geeignet ist, den Rechtsanwalt in seinen Rechten zu beeinträchtigen; als solche ist sie anfechtbar (BGH, Beschl. v. 25.11. 2002 - AnwZ (B) 41/02, BGHZ 153, 61, 62f.; BGH, Urt. v. 6.7.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14, juris, Rdnr. 11

und v. 23.4.2012 - AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 2012, 3039, Rdnr. 5).

[10] II. Der AGH hat die Klage mit zutreffenden Gründen abgewiesen. Das im Bescheid der Bekl. v. 7.10. 2013 beschriebene Verhalten des Kl. verstieß gegen § 12 Abs. 1 BORA.

[11] 1. Der AGH ist zu Recht davon ausgegangen, dass mit dem an die S. GmbH gerichteten Schreiben der Kanzlei des Kl. v. 28.3.2013 unter Verstoß gegen § 12 Abs. 1 BORA unmittelbar mit einem Beteiligten i.S.d. vorgenannten Vorschrift Verbindung aufgenommen wurde. Hiergegen wendet sich der Kl. nicht.

[12] 2. Das Schreiben v. 28.3.2013 ist, wie der AGH ebenfalls zutreffend erkannt hat, als unmittelbare Kontaktaufnahme (auch) durch den Kl. anzusehen, d.h. ihm als eine solche Kontaktaufnahme zuzurechnen.

[13] Zur Beantwortung der Frage, ob einem Rechtsanwalt ein bestimmtes, unmittelbar an die Gegenpartei gerichtetes Anwaltsschreiben zuzurechnen ist, ist der Schutzzweck des § 12 BORA heranzuziehen. Das Umgehungsverbot dient vorrangig dem Schutz des gegnerischen Mandanten. Hat dieser zur Wahrung seiner Rechte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig erachtet, so soll er davor geschützt sein, bei direkter Kontaktaufnahme durch den Rechtsanwalt der Gegenseite wegen fehlender eigener Rechtskenntnisse und mangels rechtlicher Beratung übervorteilt zu werden. Mit diesem Schutz vor Überrumpelung dient die Regelung einem fairen Verfahren und damit dem Gemeinwohlinteresse an einer geordneten Rechtspflege (BVerfG, NJW 2009, 829, Rdnr. 48; NJW 2001, 3325, 3326; BGH, Urt. v. 6.7.2015, a.a.O., Rdnr. 15 und v. 8.2.2011 - VI ZR 311/09, NJW 2011, 1005, Rdnr. 6; Thümmel, NJW 2011, 1850, 1851; Böhnlein, in Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 1 m.w.N.).

[14] Der vorrangig dem Schutz des gegnerischen Man-

Empfängerhorizont des gegnerischen Mandanten

danten dienende Zweck des Umgehungsverbots nach § 12 BORA gebietet es, bei der Zurechnung eines gegen § 12 BORA ver-

stoßenden Anwaltsschreibens maßgeblich auf den Empfängerhorizont der - im Augenblick der Kenntnisnahme nicht anwaltlich beratenen - Gegenpartei abzustellen. Nicht maßgebend ist dagegen, ob das Anwaltsschreiben den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO oder den Voraussetzungen einer persönlichen Unterzeichnung genügt. Entscheidend ist vielmehr, ob aus Sicht der Gegenpartei das unter Verstoß gegen § 12 BORA an sie gerichtete Anwaltsschreiben einem bestimmten Rechtsanwalt zugerechnet werden kann. Hierzu genügte vorliegend, wie der AGH zutreffend ausgeführt hat, die Anbringung eines Faksimile-Stempels, der die Unterschrift des Kl. nachbildete. Denn für die S. GmbH als Adressatin des Schreibens v. 28.3.2013 war nicht erkennbar, dass der Kl. an der Bearbeitung nicht beteiligt war. Sie musste im Gegenteil aufgrund des Faksimile-Stempels davon ausgehen, dass der Kl. der (Mit-)Verfasser des Schreibens war

und dieses ihr mit seinem Einverständnis übermittelt wurde.

[15] 3. Der Kl. hat auch schuldhaft gegen § 12 BORA verstoßen.

[16] a) Ein Verstoß gegen § 12 BORA kann fahrlässig

Fahrlässigkeit genügt

begangen werden (AnwG Köln, AnwBl. 2010, 134, 136; Böhnlein, in Feuerich/ Weyland, a.a.O., § 12 BORA, Rdnr. 10; Kleine-

Cosack, BRAO, 7. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 13; a.A. Hartung, in Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 12, Rdnr. 27). Die Verletzung des Umgehungsverbots des § 12 BORA stellt einen wesentlichen Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht dar (Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 30; Hartung, a.a.O., Rdnr. 28; AnwG Köln, a.a.O.). Es ist kein Grund ersichtlich, den Schuldvorwurf auf vorsätzliches Handeln zu beschränken. Vielmehr genügt – wie bei der Verletzung anderer Berufspflichten – jedes schuldhafte Handeln und damit auch Fahrlässigkeit.

[17] b) Der Kl. hat, wie der AGH zutreffend erkannt hat, fahrlässig gehandelt, indem er eine Anweisung dahingehend erteilt bzw. es bewusst zugelassen hat, dass auf eine große Anzahl von ausgehenden Schreiben ein seinen Unterschriftenzug tragender Faksimile-Stempel aufgebracht wurde, ohne dass er selbst diese Schreiben zur Kenntnis nahm und auf die Einhaltung des Umgehungsverbots nach § 12 BORA überprüfte. Die von ihm ergriffenen Maßnahmen genügen nicht den Anforderungen, die an die von ihm zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 12 BORA zu beobachtende Sorgfalt zu stellen sind.

[18] Die Sorgfalt, die im Hinblick auf die Vermeidung eines anwaltlichen Pflichtverstoßes anzuwenden ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und insbesondere danach, ob durch ein vorangegangenes Verhalten des Rechtsanwalts eine gewisse Wahrscheinlichkeit oder Gefahr eines solchen Pflichtverstoßes begründet worden ist. Vorliegend ist durch die Anweisung bzw. das Einverständnis des Kl. betreffend die Anbringung des Faksimile-Stempels auf einer sehr großen Anzahl von ausgehenden Schreiben die Wahrscheinlichkeit maßgeblich erhöht worden, dass Verstöße gegen das Umgehungsverbot nach § 12 BORA (auch) ihm zuzurechnen sind. Die vom Kl. getroffenen organisatorischen Anweisungen entlasten ihn nicht.

[19] aa) Dies gilt zunächst insoweit, als allen Mitarbeitern der Kanzlei vorgegeben wurde, dass kein Schreiben ausschließlich mit einem Faksimile-Stempel versehen werden darf und jedes Schreiben rechts neben dem Faksimile- Stempel des Kl. die Unterschrift des sachbearbeitenden Rechtsanwalts zu tragen hat.

Der Senat verkennt nicht, dass hierdurch der sachbear-

Pflicht zur (Mit-)Prüfung

beitende Rechtsanwalt der Pflicht zur (Mit-)Prüfung unterworfen wird, ob die gegnerische Partei anwalt-

lich vertreten wird und das Umgehungsverbot des

§ 12 BORA zu beachten ist. Die Einrichtung einer solchen zweifachen "Unterschrift" in der Kanzlei des Kl. ist von einer – allerdings kaum vorstellbaren – Kanzleiorganisation zu unterscheiden, die den Versand von ausschließlich mit einer Faksimile-Unterschrift versehenen, durch keinen Rechtsanwalt abschließend geprüften Schreiben zulässt und hierdurch eine besonders hohe Gefahr von Verstößen gegen berufsrechtliche Pflichten hervorruft.

[20] Es ist indes gerade das vom Kl. eingerichtete bzw. mit seinem Einverständnis eingerichtete System der - scheinbar - zweifachen anwaltlichen Unterzeichnung ausgehender Schreiben, das die ihn persönlich treffende Pflicht zur Prüfung von Verstößen gegen das Umgehungsverbot nach § 12 BORA begründet. Mit der Unterzeichnung – mit Ausnahme einfacher Mahnschreiben - aller ausgehenden Schreiben durch zwei Rechtsanwälte einschließlich des Kl. als Namensgeber der Rechtsanwaltskanzlei wird gegenüber den Adressaten der Schreiben der Eindruck einer persönlichen Bearbeitung durch beide Rechtsanwälte und damit der Eindruck einer mit erhöhter fachlicher Kompetenz erfolgten Bearbeitung hervorgerufen. Mag die Anbringung eines Faksimile-Stempels auch nicht - wie ausgeführt - den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO oder den Voraussetzungen einer persönlichen Unterzeichnung genügen, so übernimmt der Kl. damit doch die (Mit-)Verantwortung für derart gestempelte Schreiben und für die Einhaltung der mit ihnen einhergehenden berufsrechtlichen Pflichten. Der durch den Faksimile-Stempel gesetzte Schein einer persönlichen Bearbeitung und Prüfung ist mit einer völligen Verantwortungs- und Pflichtenfreiheit des Kl. für das betreffende Schreiben unvereinbar. Vielmehr begründet der auf Anweisung oder mit Einverständnis des Kl. angebrachte Faksimile-Stempel grundsätzlich die Pflicht des Kl. zur persönlichen Prüfung der Einhaltung aller mit dem entsprechenden Schreiben in Zusammenhang stehenden berufsrechtlichen Pflichten.

[21] bb) Auch hat der Kl. nicht dadurch den ihn treffenden Sorgfaltspflichten genügt, dass alle Mitarbeiter über das Umgehungsverbot gem. § 12 BORA belehrt und angewiesen wurden sicherzustellen, dass gegnerische Rechtsanwälte in die bestehenden Dateisysteme aufgenommen werden, und dass Sorge dafür zu tragen ist, dass die weitere Kommunikation mit der Gegenseite ausschließlich über den gegnerischen Rechtsanwalt ausgeführt wird. In Folge der Anbringung des Faksimile-Stempels auf seine Anweisung oder mit seinem Einverständnis übernahm der Kl. die (Mit-)Verantwortung für die gestempelten Schreiben. Ihn traf in Bezug auf diese Schreiben daher die persönliche, nicht delegierbare Pflicht zur Einhaltung des berufsrechtlichen Umgehungsverbots nach § 12 BORA und zur entsprechenden Prüfung der Schreiben.

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine gegen § 12 BORA verstoßende unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem anwaltlich vertretenen Gegner löst keinen Unterlassungsanspruch nach dem UWG aus, da diese Vorschrift nicht dem Zweck dient, die Verhältnisse auf dem Markt zu regeln, auf dem die Anwälte miteinander im Wettbewerb stehen (vgl. etwa OLG Nürnberg, BRAK-Mitt. 2004, 288).

VORAUSSETZUNG EINER KANZLEI BEI ANWALTLICHER TÄTIGKEIT IM AUSLAND

BRAO § 29a Abs. 2 Satz 1

- * 1. Der Betrieb einer Kanzlei i.S.d. § 29a Abs. 2 Satz 1 BRAO erfordert, dass der Rechtsanwalt Räume unterhält, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und in denen er zu den üblichen Geschäftsstunden erreichbar ist.
- * 2. Nicht hingegen ist es Voraussetzung einer Kanzlei i.S.d. § 29a Abs. 2 Satz 1 BRAO, dass der Rechtsanwalt am Ort der Kanzlei zur Ausübung anwaltlicher Berufstätigkeit nach dem dortigen Orts-

recht ausländerrechtlich oder berufsrechtlich befugt ist.

AGH Berlin, Beschl. v. 19.10.2015 - I AGH 6/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt, der von der Pflicht befreit worden ist, eine Kanzlei zu unterhalten, hat seiner Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt und dort einen Geschäftsraum hat. Ausnahmen sind hiervon nicht vorgesehen. Gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 BRAO kann die Zulassung eines Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft widerrufen werden, wenn dieser nicht binnen drei Monaten, nachdem er gem. § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit worden ist, einen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Die Pflicht zur Benenung eines Zustellungsbevollmächtigten gilt auch in Fällen, in denen die Rechtsanwaltskammer zunächst davon abgesehen hatte, diese Benennung zu verlangen (vgl. insofern BGH, BRAK-Mitt. 2014, 316).

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM ARBEITSRECHT

FAO § 5 Abs. 1 lit. c

- * 1. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts können Fälle aus dem Individualarbeitsrecht nur dann gelten, sofern Fragen aus dem kollektiven Arbeitsrecht erheblich sind oder werden können und einen wesentlichen Anteil an der argumentativen Auseinandersetzung der Parteien haben.
- * 2. Reine Beratungsmandate sind in diesem Zusammenhang lediglich in Ausnahmefällen geeignet, soweit eine Korrespondenz mit der Gegenseite erfolgt, da es andernfalls an der argumentativen Auseinandersetzung mangelt. Ebenfalls reicht es nicht aus, wenn streitig ist, welcher Tarifvertrag auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung findet.

Hessischer AGH, Urt. v. 2.11.2015 – 2 AGH 6/15 Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach Auffassung des Bayerischen AGH (BRAK-Mitt. 2014, 86) können Fälle, in denen individualrechtliche Ansprüche allein auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Norm geltend gemacht werden (z.B. Urlaubsansprüche oder Überstundenzuschläge),

regelmäßig nicht als solche angesehen werden, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Behauptet ein Antragsteller in solchen Fällen dennoch die Erheblichkeit kollektiven Arbeitsrechts, müssen die erheblichen kollektivrechtlichen Fragen Regelungsgrundlage für individuelle Ansprüche oder Maßnahmen darstellen. Um eine Rechtsfrage aus dem Tarifrecht kann es sich handeln, wenn beispielsweise die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages auf ein Arbeitsverhältnis, die Fortgeltung einer tariflichen Bestimmung in einem Arbeitsverhältnis gem. § 613a Abs. 2 BGB oder die Wirksamkeit einer tariflichen Ausschlusspflicht im Streit sind.

MASSGEBLICHER ZEITPUNKT FÜR DIE ANERKENNUNG EINER WISSENSCHAFTLICHEN VERÖFFENTLICHUNG

BRAO § 43c Abs. 4 Satz 2; FAO § 15

- * 1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anerkennung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung eines Fachanwalts ist das Datum der Erstellung des Manuskripts.
- * 2. Würde auf das Datum der Veröffentlichung abgestellt, reichte es, zum Ende eines Kalenderjahres

auf Vorrat tätig zu werden und einen Beitrag in zwei Teilen am Ende des einen und zu Beginn des nächsten Jahres zu veröffentlichen. Dies hätte zur Folge, dass das gesetzliche Erfordernis der kalenderjährlichen Fortbildung in der Praxis durch Veröffentlichungen in einem zweijährigen Rhythmus ersetzt werden könnte.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 11.9.2015 - 1 AGH 20/15

AUS DEM TATBESTAND:

[1] (...)

[2] Der 1941 geborene Kl. ist seit 1969 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und führt seit dem Mai 1970 die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht". Von 1969 bis zum Ende des Jahres 2011 war er als Seniorpartner in einer Partnergesellschaft tätig. Er publizierte außerdem in Fachzeitschriften. Zuletzt veröffentlichte der Kl. unter seiner Fachanwaltsbezeichnung in den Jahren 2012 Beiträge in den Zeitschriften NZG und NotBZ (...) sowie im Jahr 2013 einen Aufsatz mit dem Titel "Grundstückserwerb in Gemeinschaften bei disquotalen Leistungen – Regelungen des Innenverhältnisses/Schenkungssteuerrisiken" in der Zeitschrift ZfIR mit dem Erscheinungsdatum 21.1.2013 (ZfIR 2013, 41ff.). An Fortbildungsveranstaltungen i.S.d. § 15 FAO nahm der Kl. in den Jahren 2013 und 2014 nicht teil.

[3] Die Beteiligten streiten darüber, ob die zuletzt genannte Veröffentlichung als Fortbildungsmaßnahme für das Jahr 2013 i.S.d. § 15 FAO zu werten ist.

[4] Der Streit basiert auf der von den Rechtsanwaltskammern unterschiedlich gehandhabten Auslegung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 FAO. Während die Bekl. auf dem Standpunkt steht, es komme für die Erfüllung der Fortbildungspflicht darauf an, wann die wissenschaftliche Arbeit geleistet worden sei, stellen andere Kammern auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung ab. Am 24.2.2015 wurde das Thema anlässlich eines Erfahrungsaustauschs bei der BRAK kontrovers mit der abschließenden Feststellung diskutiert, dass die Kammern unterschiedliche Auffassungen vertreten. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[20] (...)

[21] Die Anfechtungsklage ist zulässig, aber unbegründet.

[22] Die Bekl. hat die dem Kl. erteilte Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" mit dem angefochtenen Bescheid v. 14.4.2015 zu Recht widerrufen.

[23] Die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung kann gem. § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO widerrufen werden, wenn die in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen worden ist.

[24] Die Voraussetzungen für den in dem angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Widerruf liegen vor. Die Bekl. hat das satzungsgemäße Verfahren (§ 25 FAO) eingehalten. Ein Widerrufsgrund liegt vor, weil der Kl. in den Jahren 2013 und 2014 der Fortbildungs-

verpflichtung mit einem Umfang von 10 Zeitstunden jährlich (§ 15 Abs. 2 FAO a.F.) nicht Genüge getan hat. [25] 1. Die Ermessensentscheidung der Bekl., den Widerruf der Erlaubnis auszusprechen, ist fehlerfrei ergangen, weil der Kl. keine besonderen Gründe für das zweimalige Versäumen der erforderlichen Fortbildung geltend machen kann (vgl. *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43c BRAO, Rdnr. 39).

[26] Entgegen der Auffassung des Kl. kann er die im

Keine Möglichkeit des Nachholens

Jahr 2014 unstreitig unterbliebene Fortbildung im laufenden Jahr 2015 nicht nachholen. Mit dem Ab-

lauf des Jahres 2014 steht der Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2014 fest, Fortbildungen für das abgelaufene Kalenderjahr sind nicht nachholbar (BGH, NJW-RR 2014, 1083, Rdnr. 9).

[27] Die Bekl. geht auch zutreffend davon aus, dass der Kl. seine Fortbildungspflicht für das Jahr 2013 nicht erfüllt hat, obgleich der Kl. eine als wissenschaftlich zu wertende Veröffentlichung v. 21.1.2013 vorgelegt hat. Der Senat folgt der Auffassung der Bekl., nach der es für die Wertung der Publikation als Fortbildungsmaßnahme für ein bestimmtes Kalenderjahr nicht vorrangig auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung ankommt, sondern auf die Ausarbeitung des Beitrags. Denn die Ausarbeitung ist die Leistung, durch die die vorgeschriebene Fortbildung betrieben wird.

[28] Der Senat übersieht nicht, dass die vorgenannte

Rechtsfrage umstritten

Frage in der einschlägigen Kommentarliteratur streitig diskutiert wird. Es mag auch zutreffen, dass die

Mehrheit der Rechtsanwaltskammern für die Bewertung der Publikation als kalenderjährliche Fortbildung auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung abstellt. Höchstrichterlich geklärt ist diese Frage indes nicht.

[29] a) Der Kl. folgt dem von Offermann-Burckart, in Henssler/Prütting, a.a.O., § 15 FAO, Rdnr. 37, Vossebürger, in Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 15 FAO, Rdnr. 3a a.E. und wohl auch von Quaas, in Gaier/ Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl., § 15 FAO, Rdnr. 12 a.E. vertretenen Standpunkt. Der AGH Schleswig scheint ebenfalls dieser Auffassung zu folgen, jedenfalls führt er in seinem Beschl. v. 14.12.2005 (BRAK-Mitt. 2006, 34, Rdnr. 20) aus, dass der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich sei, ohne dass es aber darauf für die konkrete Entscheidung ankam. [30] Der Kl. kann für die von ihm vertretene Auffassung jedenfalls in Anspruch nehmen, dass sie unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 15 Abs. 1 FAO und des in der FAO geregelten formalisierten Verfahrens für den Erwerb und Verlust der Fachanwaltsbezeichnung zu eindeutigen und rechtssicheren Ergebnissen gelangt. Die Frage, ob die Fortbildungspflicht erfüllt ist, lässt sich nach dieser Ansicht zweifelsfrei anhand des Veröffentlichungszeitpunktes beantworten.

[31] b) Die Bekl. folgt hingegen der Auffassung von Scharmer, in Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 15 FAO,

Rdnr. 50. Scharmer führt aus, dass die zuvor genannte Ansicht nicht zwingend von dem Zweck der Vorschrift des § 15 FAO gedeckt sei.

[32] Der Fortbildungszweck trete eben nicht mit der Veröffentlichung ein, sondern mit der Erstellung des Manuskripts.

[33] Der Senat geht nach der Abwägung der einzelnen Argumente mit der Bekl. davon aus, dass unter dem Begriff "Publizieren" der Gesamtvorgang zu verstehen ist, nämlich das Erarbeiten des wissenschaftlichen Beitrags und das Veröffentlichen des Werks. Dies ist das Ergebnis einer stringenten systematischen und teleologischen Auslegung des § 15 FAO.

[34] Aus dem systematischen Zusammenhang der Regelung des § 15 FAO folgt unzweifelhaft, dass sich die Frage, ob die kalenderjährliche Fortbildungspflicht durch eine wissenschaftliche Publikation erfüllt ist, nicht nur nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, sondern auch danach beantwortet, ob und inwieweit der in § 15 Abs. 2 FAO a.F. bzw. § 15 Abs. 3 FAO n.F. vorgeschriebene zeitliche Rahmen für die Erstellung des Beitrags ausgeschöpft worden ist (vgl. auch Scharmer, a.a.O., § 15 FAO, Rdnr. 58). Auch derjenige, der die Fortbildung durch Publikationstätigkeit nachweist, muss der zuständigen Kammer mitteilen, wie viel Zeit das Verfassen des jeweiligen Beitrags beansprucht hat (Offermann-Burckart, a.a.O., § 15 FAO, Rdnr. 33).

[35] Dass der Zeitraum der Bearbeitung bei der Beurteilung der Frage, ob der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht Genüge getan worden ist, nicht ausgeblendet werden kann, sehen auch die Befürworter der Gegenansicht. Offermann-Burckart plädiert dafür, dass aufgrund des begrenzten Einflusses des Autors auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung eine gewisse Flexibilität gelten müsse (Offermann-Burckart, a.a.O., § 15 FAO Rdnr. 37; vgl. dazu auch Schnabl/Richter, AnwBI. 2007, 365 ff.). Der Senat verkennt dabei nicht, dass hier der "umgekehrte Fall" besprochen wird, also die Frage, ob eine Publikation für das Vorjahr zu werten ist, wenn die wissenschaftliche Arbeit in dem abgelaufenen Jahr erbracht worden ist, der Beitrag aber erst im Folgejahr veröffentlicht worden ist.

[36] Wird indes der Sinn und Zweck des § 15 FAO in

Bearbeitungszeitraum relevant

den Blick genommen, der die regelmäßige und kontinuierliche Fortbildung sicherstellen soll, muss dem

Zeitraum der Bearbeitung nicht nur eine gewisse, sondern die wesentliche Bedeutung zukommen. Würde grundsätzlich auf das Datum der Veröffentlichung abgestellt, reichte es, zum Ende eines Kalenderjahres "auf Vorrat" tätig zu werden und einen Beitrag in zwei Teilen am Ende des einen und zu Beginn des nächsten Jahres zu veröffentlichen.

Dies hätte zur Folge, dass das gesetzliche Erfordernis

"auf Vorrat"

der kalenderjährlichen Fort-Andernfalls: Tätigkeit bildung in der Praxis durch Veröffentlichungen in einem zweijährigen Rhythmus er-

setzt werden könnte. Tatsächlich ist der Kl. ähnlich ver-

fahren, er hat im Jahre 2012 drei Beiträge erstellt, um damit auch die Fortbildungspflicht für das Jahr 2013 zu erfüllen.

[37] Die Kritik des Kl., dass die hier bevorzugte Auffassung zu Willkürentscheidungen führe, weil keine objektive Überprüfbarkeit möglich sei, wann der Verfasser den Beitrag erarbeitet hat, verfängt nicht. Der Kl. übersieht, dass der Fortbildungsnachweis durch Publikationen ohnehin darauf baut, dass die Angaben des Verfassers über die Erarbeitung des Beitrags wahrheitsgemäß erfolgen. In jedem Fall muss der Verfasser versichern, dass die Publikation sein eigenes Werk und nicht etwa gegen entsprechendes Honorar erstellt worden ist. Von daher wird durch das Erfordernis, den Zeitraum der Bearbeitung ebenfalls wahrheitsgemäß anzugeben, keine weitere Unsicherheit in das Verfahren eingeführt. Vielfach lässt sich die Richtigkeit der Angabe ohnehin anhand der zitierten Quellen überprüfen.

[38] 2. Der Widerruf der Erlaubnis, die Fachanwaltsbezeichnung zu führen, ist auch nicht aus anderen Gründen rechtswidrig. Die Bekl. hat das gem. § 25 FAO zu beachtende Verfahren eingehalten. Der Widerruf erweist sich weder als unverhältnismäßig, noch ist der Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt worden. [39] a) Die Bekl. war nicht gehalten, vor dem Widerruf der Erlaubnis eine förmliche Rüge gem. § 74 BRAO auszusprechen.

[40] Zwar sehen Quaas, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl., § 25 FAO, Rdnr. 3 und Scharmer, a.a.O., § 25 FAO, Rdnr.11ff. mit Verweis auf die Rechtsprechung des Hamburgischen AGH (Beschl. v. 17.6.2003 - I ZU 9/02, BRAK-Mitt. 2006, 38) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine entsprechende Verpflichtung.

[41] Selbst wenn grundsätzlich eine solche Verpflichtung angenommen würde, ist der Widerruf im Ergebnis zu Recht erfolgt, weil der Widerruf ohne vorangegangene Rüge nicht unverhältnismäßig war (vgl. dazu auch BGH, NJW-RR 2014, 1083, Rdnr. 11).

[42] Die Bekl. durfte annehmen, dass auch die förmliche Rüge und eine weitere Frist keine geeigneten Mittel sind, den Kl. zur Vornahme einer Fortbildungsmaßnahme anzuhalten. Der Kl. ist vor dem Widerruf erfolglos, aber in ausreichender Form aufgefordert worden, den fehlenden Fortbildungsnachweis zu erbringen. (...) [47] Die Bekl. durfte nach den Schreiben des Kl. v. 29.9.2014, 12.11.2014, 18.12.2014 und 22.1.2015 davon ausgehen, dass eine förmliche Rüge nach § 74 BRAO verbunden mit einer weiteren Nachfrist zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung den Kl. nicht dazu bewegen würde, den von ihr für notwendig erachteten Fortbildungsnachweis für das Jahr 2013 noch zu erbringen. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. zu diesem Thema auch: "Fortbildung von Fachanwälten gemäß § 15 FAO durch wissenschaftliche Publikationen - Zeitpunkt der Veröffentlichung oder der Manuskripterstellung?", Ising, BRAK-Mitt. 2015, 221ff.

NACHHOLUNG EINER VERSÄUMTEN FORTBILDUNG

FAO § 4 Abs. 2; GG Art. 12

* Eine am Zweck des § 4 Abs. 2 FAO orientierte, verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift ermöglicht einem Fachanwaltsanwärter in bestimmten Härtefällen die Nachholung einer ganz oder teilweise im Jahr versäumten Fortbildung im Folgejahr.

Hessischer AGH, Urt. v. 14.7.2014 - 1 AGH 4/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Diese Rechtsauffassung entspricht den sog. "Berliner Empfehlungen 2009". Die Mehrheit der Rechtsanwaltskammern hatte sich seinerzeit auf folgende Aussage verständigt: "Fortbildung i.S.v. § 4 Abs. 2 FAO kann nur in bestimmten Härtefällen nachgeholt werden. Härtefälle sind nur auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen." (vgl. i.d.S. auch *Vossebürger*, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., 2016, § 4 FAO, Rdnr. 8a sowie *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., 2012, Rdnr. 459.

NOTARRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNTERBRECHUNG DER ANWALTLICHEN TÄTIGKEIT FÜR DIE DAUER VON BIS ZU 12 MONATEN

BNotO § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 5 und 7

Die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 7 BNotO ist dahin auszulegen, dass auch ohne Verzicht auf die Zulas-

sung zur Anwaltschaft Unterbrechungen der anwaltlichen Tätigkeit für die Dauer von bis zu 12 Monaten wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nicht als "Unterbrechung" der Tätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNotO gelten.

BGH, Urt. v. 23.11.2015 - NotZ (Brfg) 2/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEIN ANSPRUCH AUF ÜBERLASSUNG EINES ANWALTSGERICHTLICHEN BESCHLUSSES

BRAO § 58, § 73 Abs. 3, § 76

- * 1. Ein Beschwerdeführer hat gegenüber einer Rechtsanwaltskammer keinen Anspruch auf Überlassung einer seinen Beschwerdevorgang betreffenden anwaltsgerichtlichen Entscheidung.
- * 2. Eine anwaltsgerichtliche Entscheidung ist Bestandteil der von der Rechtsanwaltskammer über den betroffenen Rechtsanwalt geführten Personalakte und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO.
- * 3. Der Begriff der Personalakte in § 58 BRAO ist materiell zu verstehen. Für die Frage, ob ein Vorgang zu den Personalakten gehört, kommt es nicht

darauf an, wo und wie er geführt oder aufbewahrt wird, sondern allein darauf, ob er den Rechtsanwalt in einem inneren Zusammenhang mit seinem Status als Rechtsanwalt betrifft.

* 4. Ein Beschwerdeführer ist im berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht Beteiligter. Er besitzt – mit Ausnahme der in § 73 Abs. 3 BRAO bestimmten Mitteilungspflicht – keine Verfahrensrechte. BGH, Beschl. v. 22.9.2015 – AnwZ (Brfg) 44/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. zu diesem Thema auch "Existiert ein Akteneinsichtsrecht für den Beschwerdeführer in berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren bei den Rechtsanwaltskammern?", Güldenzoph, BRAK-Mitt. 2011, 4.

(Fortsetzung von S. VIII)

schüsse einfordern (191); Volpert, PKH-Fälle: Gebühren nach neuem Recht (198); Nr. 12: o. Verf., Zwangsverwaltung: Gebühren-Tipp des Monats: Prüfen Sie stets, ob gegnerische Anwaltsgebühren schon verjährt sind (216).

RVGreport Nr. 12: *o. Verf.*, Bestellverfahren für die beA-Karte hat begonnen (441); *Volpert*, Die Aktenversendungspauschale: Entstehung und Geltendmachung (442); *Hansens*, Probleme bei der Rückfestsetzung (448); Nr. 1/2016: *Burhoff*, Anwaltsvergütung für Tätigkeiten im sog. Klageerzwingungsverfahren (2).

The Georgetown Journal of Legal Ethics Nr. 3: Clewell, The Attorney-Client Relationship in the Digital Age (451); Costa, Preparing for the Senior Tsunami: Cognitive Decline in Aging Lawyers (471); Johnson, Completing the Map: The Next Step in Guiding the Ethical Use of Social Media by Legal Professionals (597).

Verantwortung und Solidarität in der Europäischen Union 2015: *Brödermann*, Interessengerechter Berufszugang zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland (205).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 21: *Hirtz*, Kolumne. Haftungsfalle Rechtsbehelfsbelehrung (1107); Nr. 22: *o. Verf.*, Zwei Jahre Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (1165).

Zeitschrift für Datenschutz (ZD) Nr. 12: Zikesch/Kramer, Die DS-GVO und das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Datenschutz bei freien Berufen (565).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungen März-April 2016

Informationen und Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Agrarrecht

Aktuelle Entwicklungen im landwirtschaftlichen Erbrecht in NRW

8.3.2016, Düsseldorf, Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Arbeitsrecht

78. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht ab 3.3.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Darlegungs- und Beweislast, Anträge in Urteilsverfahren, Bestandsschutz

11.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Kündigungsschutz

11.3.2016-12.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Mein lieber Herr Gesangverein!



Jetzt aber mal im Ernst: Ob Karnevals-, Angel- oder Sportverein – so vielfältig wie die unterschiedlichen Vereinsinteressen sind auch die Rechtsfragen, die Rechtsanwälte, Notare und Vereinsvorstände Tag für Tag beschäftigen. Für sie alle ist dieser Klassiker zu sämtlichen Praxisfragen der komplexen Materie seit jeher *das* Buch der Wahl.

Der Stöber/Otto beleuchtet alle Facetten des Vereinslebens – von der Gründung des Vereins bis zu seiner Auflösung – vollständig, allgemeinverständlich, lösungsorientiert. Mit vielen praktischen Beispielen, Hinweisen, Formulierungsvorschlägen und einer kompletten Mustersatzung samt Anmeldung. Alles auf dem neuesten Stand, versteht sich. Und da hat sich seit der Vorauflage sowohl im Detail wie bei den großen Grundsatzfragen wahrlich viel verändert.

Schauen Sie mal rein in die neue Auflage und bestellen Sie direkt bei **www.otto-schmidt.de/syr11**

otto**schmidt**

Arbeitsverträge richtig gestalten

18.3.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Das Mindestlohngesetz – Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis

19.3.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Managerhaftung und D&O-Versicherung – Grundlagen und Vertragsgestaltung

6.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Update Arbeitsrecht 2016

8.4.2016–9.4.2016, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Wettbewerbszentrale

Frühjahrsseminar 2016

Neues UWG und neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis

Wir informieren Sie über Inhalt und Struktur des neuen UWG: Was ändert sich? Worauf müssen sich die Unternehmen einstellen? Welche neuen Tendenzen sind in der Rechtsprechung zu beachten? Urteile zur Blickfangwerbung, geschäftlichen Entscheidungen und zum Behinderungswettbewerb werfen Fragen auf.

Jetzt anmelden! <u>www.wettbewerbszentrale.de</u>

Bank- und Kapitalmarktrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell 1.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Rechtsprechung zum Bank- und Kapitalmarktrecht

20.4.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Bau- und Architektenrecht

Baurecht in der Insolvenz 5.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Die rechtliche Beratung bei der Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitansprüchen

13.4.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 29.4.2016–30.4.2016, Berlin, DAl-Ausbildungscenter



Erbrecht

Übergabeverträge im Grundbuch-, Sozial-, Pflichtteilsund Steuerrecht

21.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Problemkinder im Erbrecht 27.4.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Familienrecht

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung

2.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Schleswig-Holstein

4.3.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Update Unterhaltsbegrenzung

18.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Für Kinder und Eltern: Das anwaltliche Mandat in Kindschaftssachen

7.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Die Scheidung des Unternehmers

8.4.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Gebührenoptimierung im Familienrecht 13.4.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Fortbildungsplus zur 19. Jahresarbeitstagung Familienrecht

21.4.2016, Köln, Maritim Hotel Köln

19. Jahresarbeitstagung Familienrecht 22.4.2016 – 23.4.2016, Köln, Maritim Hotel Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelles Internetrecht

9.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbsund Markenrecht

15.4.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wettbewerbsrecht

29.4.2016, Hamburg, Radisson Blu Hotel Hamburg

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

10.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Haftungsfallen im Gesellschaftsrecht – Schwerpunkt: GmbH

Fortbildungsplus zur 14. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung

7.4.2016, Hamburg, Grand Elysée

14. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung 8.4.2016–9.4.2016, Hamburg, Grand Elysée

In formation stechnologie recht

Cloud Computing: Datenschutz – IT-Sicherheit – Urheberrecht und Vertragsrecht 3.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

(Fortsetzung S. XII)

Vorbildlich für die Vertragsgestaltung.

Alle Formulare zum Download

Das Standardformularbuch

zur Vertragsgestaltung bietet dem Praktiker eine umfassende Sammlung von zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Verträgen und Willenserklärungen. Auf rund 2800 Seiten liefert es Mustertexte für alle gebräuchlichen Gestaltungen. Ausführliche Anmerkungen erschließen jedes Formular und geben Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dabei geht die Darstellung auch auf Gestaltungsvarianten und Grenzen der Vertragsfreiheit ein.

Alles abgedeckt:

Allgemeines Zivilrecht ■ Kaufrecht ■ Immobilienrecht

- Mietrecht Dienst- und Arbeitsrecht Werkvertragsrecht
- ■IT-Recht Darlehensrecht Grundstücksrecht
- Erbbaurecht Wohnungseigentumsrecht Familienrecht
- Erbrecht Handelsrecht Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht ■ Umwandlungsrecht ■ Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung ■ weitere Vertragstypen

Die Neuauflage

enthält neue Formulare, wie z.B. zum **elektronischen Rechtsverkehr** in Grundbuchsachen und aktualisierte Anmerkungen, vor allem zum neuen zum **Kosten- und Gebührenrecht.** Zahlreiche neue Entscheidungen und Gesetzgebungsvorhaben wurden eingearbeitet.

»... für den juristischen Generalisten unverzichtbar (...) auch für den spezialisierten Experten in den jeweiligen Bereichen von großem Nutzen. Wegen der hohen Qualität der Muster und Erläuterungen tut er gut daran, das gebotene Material mit dem zu vergleichen, was er selbst verwendet.«

Notar, FAfHGR Dr. Klaus J. Müller, in: NJW 28/2013, zur Vorauflage

»(...) Für die notarielle Praxis (...) werden alle wesentlichen notarrelevanten Gebiete des materiellen Rechts mit sachgerechter Schwerpunktsetzung behandelt.«

Notar Dr. Benedikt Selbherr in: MittBayNot 04/2013, zur Vorauflage



Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handelsund Wirtschaftsrecht

12. Auflage. 2016. XLV, 2812 Seiten. In Leinen mit Formularen zum Download € 135,−

ISBN 978-3-406-67992-6 **Neu im Dezember 2015**

Mehr Informationen: www.beck-shop.de/bgirkx





Ab jetzt ist mehr für Sie drin.



Lerch Beurkundungsgesetz – Dienstordnung – Richtlinienempfehlungen Kommentar. Von RiLG a.D. Dr. Klaus Lerch. 5. neu bearbeitete Auflage 2015, 693 Seiten DIN A5, gbd. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06259-0.

Die Beurkundung ist das zentrale Thema im beruflichen Alltag des Notars – und deshalb ist perfekte, topaktuelle Arbeitsliteratur gerade hier unverzichtbar. Da kommt die Neuauflage des "Lerch" gerade recht: Die Kommentierung bietet dem Notar praktikable Arbeitshilfen, um im Tagesgeschäft rasch zu belastbaren Lösungen zu gelangen. Die Darstellung ist durch und durch an den Bedürfnissen des Notariats orientiert und entsprechend gewichtet, zahlreiche praktische Hinweise erhöhen den Nutzwert dieses Konzeptes zusätzlich und erleichtern so die tägliche Arbeit.

Die 5. Auflage wurde erweitert um eigenständige Erläuterungen zur **Dienstordnung** für Notare und zu den **Richtlinienempfehlungen** der Bundesnotarkammer; die europarechtliche Literatur und Rechtsprechung zum Berufsrecht wurde umfassend berücksichtigt. Und: Alles natürlich auf aktuellstem Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und notarrelevanter Standardliteratur.

Lerch, Beurkundungsgesetz. Schauen Sie mal rein bei www.otto-schmidt.de/lbu5

otto**schmidt**

(Fortsetzung von S. X)

Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht 4.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht 23.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Insolvenzrecht

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele

16.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

15.4.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Gesellschaftsrecht für Insolvenzverwalter – Insolvenzrechtler

22.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

28.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Zeugen und Sachverständigenbeweis im internationalen Schiedsrecht, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

22.4.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

24. Fachausbildung Mediation (Mediator gem. § 5 I MediationsG)

ab 7.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Medizinrecht

Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen Fortbildungsplus zur 11. Medizinrechtlichen Jahresarbeitstagung

3.3.2016, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

11. Medizinrechtliche Jahresarbeitstagung

4.3.2016-5.3.2016, Berlin, Gemeinsamer Bundesausschuss

GKV-Versorgungsstärkungsgesetz/Krankenhausstrukturgesetz

10.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz 18.3.2016, München, Sheraton München Arabellapark Hotel

19.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Psychotherapeutenrecht – vertragsarzt- und berufsrechtliche Fragestellungen

25.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)

29.4.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Vertragsgestaltung im Gewerberaummietverhältnis unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Rechtsprechung

5.3.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Aktuelle BGH-Rechtsprechung im Wohnraummietrecht 7.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Betriebskostenabrechnung effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler effektiv geltend machen 15.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

18. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 17.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Sozialrecht

Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement bei Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit

1.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen und andere aktuelle Fragen des Sozialversicherungsrechts 18.3.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) – Ansprüche aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes effektiv geltend machen

4.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Rehabilitation und Teilhabe – Schwerbehindertenrecht 15.4.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement bei Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit

15.4.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Steuerrecht

Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen 3.3.2016–4.3.2016, Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin

Brennpunkt Betriebsprüfung 8.3.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Bilanzkunde für Juristen 18.3.2016–19.3.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

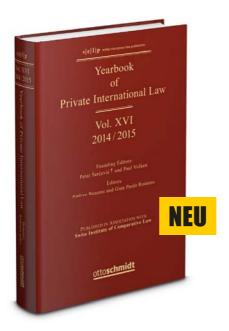
Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

8.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Die GmbH in der Praxis 14.4.2016–16.4.2016, Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof

Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit 23.4.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Standfest auf internationalem Parkett.



Bonomi/Romano **Yearbook of Private International Law Vol. XVI - 2014/ 2015** *Herausgegeben von Prof. Andrea Bonomi, Prof. Gian Paolo Romano. 2015, Band 16, 588 Seiten Lexikonformat, gbd. 189,- €. ISBN 978-3-504-08004-4*

Der soeben erschienene aktuelle 16. Band 2014/2015 des "Yearbook of Private International Law" bietet hochinteressante Informationen nicht nur zur neuen Brüssel Ia-Verordnung und zu den Problemfeldern bei internationalen Software-Verträgen.

Das Kapitel "Internationales Familienrecht" geht auf Fragen des Sorgerechts für Kinder in Fällen mit Auslandsberührung sowie zu den Herausforderungen, die grenzüberschreitende Leihmutterschaften mit sich bringen, ein.

Schließlich bietet das "Yearbook" eine Darstellung der neuesten Entwicklungen im U.S.-amerikanischen sowie im argentinischen und montenegrinischen Recht.

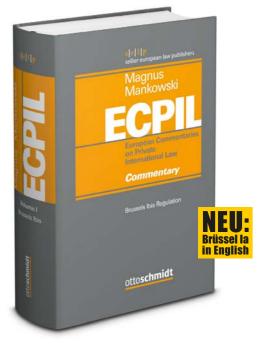
Ursprünglich aus dem Hause Sellier, erscheint das Yearbook nun erstmals im Verlag Dr. Otto Schmidt. Bitte beachten Sie: Der Band erscheint in englischer Sprache.

Probelesen und bestellen unter

www.otto-schmidt.de/yb16

ottoschmidt

Die komfortabelste Lösung für Ihre internationalen Mandate



Magnus/Mankowski European Commentaries on Private International Law (ECPIL) Kommentar in drei Bänden Band I: Brussels Ibis Regulation Herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Magnus, Prof. Dr. Peter Mankowski. 1. Auflage 2016, 1.200 Seiten, Lexikonformat, gbd. 279, → €. ISBN 978-3-504-08005-1 Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: 239, → € (für Band I) ISBN 978-3-504-08008-2 (Bände I-III)

Mit der Brüssel Ia-VO/Brussels Ibis Regulation wurde der Dreh- und Angelpunkt des Europäischen Zivilprozessrechts, die Brüssel I-Verordnung, umfassend reformiert. Das Werk kommentiert in der Reihe "European Commentaries on Private International Law" erstmals die neue Brüssel Ia-Verordnung (Brussels Ibis Regulation) mit den wichtigen Neuerungen.

Der große Nutzen für international tätige Kanzleien ist neben der lösungsorientierten Kommentierung, die Zeitersparnis, da bei der Fallbearbeitung die rechtliche Argumentation direkt, ohne Übersetzungsaufwände, aus dem englischsprachigen Kommentar entnommen werden kann.

Das Autorenteam setzt sich aus renommierten Rechtsexperten aus ganz Europa zusammen. Die Rechtsprechung des EuGH findet besondere Berücksichtigung, so dass der Kommentar ein unerlässliches Handbuch für jeden darstellt, der im Internationalen Zivilprozessrecht tätig ist.

Bitte beachten Sie: Der Band erscheint in englischer Sprache. Probelesen und bestellen unter **www.otto-schmidt.de/mm1**

ottoschmidt

Strafrecht

Medizinstrafrecht und ärztliches Berufsrecht 18.3.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Urheber- und Medienrecht

Neueste Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung im Urheber- und Designrecht 19.3.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Vergaberecht

Das neue Vergaberecht 22.4.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Verkehrsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht 4.3.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Versicherungsrecht

10. Fachanwaltslehrgang Versicherungsrecht ab 29.4.2016, Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4

Verwaltungsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen 5.3.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht ab 14.4.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Erfolgreich vor dem EGMR – Voraussetzungen und Chancen des Verfahrens 20.4.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Update öffentliches Baurecht 22.4.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Ihr größter Freund im Kleingedruckten.



Katalog mit 65 besonderen Klauseln, Vertragstypen und AGB-Werken samt branchenspezifischen Erläuterungen für alle wichtigen Wirtschaftsbereiche als besonders hilfreich.

Vollständige Auswertung und Systematisierung der unübersichtlichen Kasuistik. Praxisnahe Lösungen auch für noch nicht entschiedene Fallkonstellationen. Neutrale Kommentierung aus Sicht von Verwendern und Verbrauchern. Und bereits mit Kommentierung der neuen Vorschriften § 308 Nr. 1a und 1b BGB, § 309 Nr. 14 BGB und §§ 1a und 2b UKlaG.

Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht. Komplett überarbeitet, mit vielen Neuerungen, die den Ruf dieses großartigen Werkes noch einmal steigern werden - jetzt wieder rundum auf aktuellem Stand. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/agb12

Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht Kommentar zu den §§ 305-310 BGB und zum UKlaG. Bearbeitet von Prof. Dr. Marcus Bieder, Vizepräs. des OLG Dr. Guido Christensen, RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Prof. Dr. Andreas Fuchs, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Prof. Dr. Harry Schmidt und RiAG Dr. Alexander Witt. 12., neu bearbeitete Auflage 2016, 2.328 Seiten Lexikonformat, gbd., 169,- €. ISBN 978-3-504-45111-0



Das Besondere an RA-MICRO

Der Anwalt in RA-MICRO

Sie uns:
Halle 4,
Stand A25

Hannover, 14.-18. März

Besuchen



- Seit 30 Jahren vom Anwalt für den Anwalt
- Anwaltliche Prägung des Unternehmens
- Wir sprechen Ihre Sprache
- Aus der Praxis für die Praxis

Jetzt informieren 0800 726 42 76 www.ra-micro.de

